

# Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts

**IRIS Plus**

Eine Publikation  
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



## **IRIS Plus 2017-1**

### **Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2017

ISSN 2079-1089

ISBN 978-92-871-8471-9 (Druckausgabe)

**Verlagsleitung** – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

**Redaktionelle Betreuung** – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

**Redaktionelles Team** – Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle**

### **Verfasser**

Francisco Javier Cabrera Blázquez, Maja Cappello, Gilles Fontaine, Sophie Valais

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle**

### **Übersetzung**

Marco Polo Sarl, Roland Schmid

### **Korrektur**

Philippe Chesnel, Johanna Fell, Jackie McLelland

**Verlagsassistenz** - Sabine Bouajaja

**Marketing** – Markus Booms, markus.booms@coe.int

**Presse und PR** – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int

**Europäische Audiovisuelle Informationsstelle**

### **Herausgeber**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich

Tel: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

Iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

**Titellayout** – ALTRAN, Frankreich

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Cabrera Blázquez F.J., Cappello M., Fontaine G., Valais S., *Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts*, IRIS Plus, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2017.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2017

Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen geben die Meinung der Verfasser wieder und stellen nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats dar.

# **Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts**

**Francisco Javier Cabrera Blázquez**

**Maja Cappello**

**Gilles Fontaine**

**Sophie Valais**



# Vorwort

Am Anfang waren Informationen frei. „Was zählt, ist nicht, wer was sagt, sondern was gesagt wird.“<sup>1</sup> Doch mit der Zeit, als der Zusammenhang zwischen Information und Macht - auch religiöser Macht - erkannt wurde, kam es zur Einführung des Urheberrechts als Eigentumsrecht mit Privilegien für diejenigen, die in der Lage waren, schriftliche Texte zu vervielfältigen - entweder mit der Hand, wie die Mönche, oder in der Zeit nach Gutenberg mit der Druckerpresse - und diese einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

Erst im 19. Jahrhundert wurde die Beziehung zwischen den Rechten von Autoren und anderen öffentlichen Interessen zum Gegenstand von Auseinandersetzungen vor Gerichten und in Parlamenten und dann 1886 in der Berner Übereinkunft verankert. In seiner Rede auf der ersten Berner Konferenz 1884 führte der Vorsitzende der Konferenz, Numa Droz, aus: „Es muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass Einschränkungen des absoluten Schutzes - meiner Meinung nach völlig zu Recht - nur im Interesse der Allgemeinheit geboten sind. Der ständig wachsende Bedarf im Bereich der Bildung der Massen könnte ohne Vorbehalte bei bestimmten Arten der Vervielfältigung nicht gedeckt werden. Das darf aber nicht zu Missbrauch führen.“<sup>2</sup>

Da es sich bei Eigentumsrechten um absolute Rechte handelt, ergibt sich als Ergebnis dieser Abwägung von Interessen juristisch gesehen das Konzept der Ausnahme von geistigen Eigentumsrechten verbunden mit der Auflage einer restriktiven Auslegung, wie dies nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei Ausnahmen üblich ist.

Leicht nachzuvollziehen ist, dass sich die Interessen der Allgemeinheit, von denen bei der Abwägung widersprüchlicher Interessen ausgegangen wird, natürlich im Verlauf der Zeit gewandelt haben, was sich in einer Reihe verschiedener einschlägiger Regelungen niedergeschlagen hat.

Diese Ausgabe von IRIS plus bietet einen allgemeinen Überblick über die Hintergründe und die Entwicklung von Ausnahmen und Beschränkungen im Urheberrecht (Kapitel 1) in den zahlreichen internationalen Vereinbarungen und EU-Richtlinien zu diesem Themenkomplex (Kapitel 2); weiter wird dargestellt, wie die einschlägigen Regelungen auf nationaler Ebene umgesetzt wurden (Kapitel 3). Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Herausforderungen im Zuge der digitalen Revolution wie die Anpassung der

---

<sup>1</sup> Oliver R., *Communication and Culture in Ancient India and China*, Syracuse University Press, 1971, zit. N. Mendis D., *The Historical Development of Exceptions to Copyright and Its Application to Copyright Law in the Twenty-first Century*, Vol. 7.5 *Electronic journal of Comparative Law*, <http://www.ejcl.org/ejcl/75/art75-8.html>.

<sup>2</sup> Davies P., *Access v Contract, Competing freedoms in the context of copyright limitations and exceptions for libraries*, *Cahiers de la documentation – Bladen voor documentatie* – 2013/4, [http://www.abd-bvd.be/wp-content/uploads/2013-4\\_Davies.pdf](http://www.abd-bvd.be/wp-content/uploads/2013-4_Davies.pdf).

Regelungen für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, private Kopien sowie Ausnahmen für Einrichtungen des Kulturerbes an eine Online-Umgebung.

Gleichzeitig ist dies ein Bereich, in dem die Initiativen seitens der Industrie auf EU-Ebene besonderen Zuspruch fanden (Kapitel 4). Das war in Bezug auf vergriffene Werke der Fall oder auf zugängliche Formate für Menschen mit Behinderungen. Auch die zunehmende Verwendung sogenannter Copyleft-Lizenzen - wie Open-Source-Software- oder Creative-Commons-Lizenzen - zeigt, welcher Ideenreichtum hinter privaten Initiativen stecken kann.

Wie immer, wenn es gilt, unterschiedliche Interessen gegeneinander abzuwägen, ist der Bereich der Rechtsprechung auch bei den Ausnahmen vom Urheberrecht von großer Bedeutung (Kapitel 5). Angesichts der Harmonisierung dieser Regeln liegt hier der Schwerpunkt auf der EU-Rechtsprechung, die sich für die nationalen Gerichte und Gesetzgeber als eine wichtige Quelle der Inspiration erwies.

Am Schluss steht ein Überblick über den Stand der EU-Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt. Dabei wird auf die jüngsten Initiativen in Verbindung mit dem sogenannten Urheberrechtspaket eingegangen: Text- und Data Mining, Bewahrung des Kulturerbes und zugängliche Formate für Menschen mit Behinderungen. Dabei werden auch offene Punkte wie E-Verleih, Panoramaausnahme und Privatkopien erwähnt. Diese Aspekte sind Gegenstand zukünftiger gesetzlicher Regelungen - und zukünftiger Berichte der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle in Straßburg.

Straßburg im Mai 2017

**Maja Cappello**

IRIS-Koordinatorin

Leitung der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Hintergrund.....</b>	<b>1</b>
1.1. Die Ursprünge des Urheberrechts .....	1
1.1.1. Von Gutenbergs Druckerpresse zum <i>Statute of Anne</i> .....	1
1.1.2. Ein Abendessen im Hause Beaumarchais.....	3
1.2. Ein außergewöhnliches Eigentumsrecht .....	3
1.3. Die wirtschaftlichen Auswirkungen bestimmter urheberrechtlicher Ausnahmen und Beschränkungen in der Europäischen Union .....	5
1.3.1. Der Zugang zu Werken des Filmerbes im digitalen Zeitalter.....	6
1.3.2. Privatkopien.....	7
<b>2. Internationaler und europäischer Rechtsrahmen.....</b>	<b>11</b>
2.1. Ausnahmen und Beschränkungen auf internationaler Ebene.....	11
2.1.1. Die Berner Übereinkunft.....	11
2.1.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs des Drei-Stufen-Tests unter dem TRIPS-Abkommen .....	16
2.1.3. Ausnahmen und Beschränkungen im digitalen Zeitalter: die WIPO Internet-Abkommen .....	18
2.1.4. Neue verbindliche Ausnahmen für blinde und sehbehinderte Menschen im Vertrag von Marrakesch.....	19
2.2. Ausnahmen im Bereich der Urheber- und der verwandten Schutzrechte im EU-Recht.....	22
2.2.1. Allgemeiner Überblick .....	22
2.2.2. Die wichtigsten Ausnahmen mit Bezug zur Digitaltechnik.....	25
<b>3. Einzelstaatlicher Rechtsrahmen.....</b>	<b>35</b>
3.1. Allgemeiner Überblick .....	35
3.2. Einzelstaatliche Umsetzungen bestimmter Ausnahmen vom Urheberrecht im Überblick.....	37
3.2.1. Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (vorübergehende Kopien).....	37
3.2.2. Ausnahme für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch (Privatkopien) .....	38
3.2.3. Ausnahmen für Einrichtungen des Kulturerbes .....	42
3.2.4. Ausnahmen für die Berichterstattung über Tagesereignisse, Zitate für Kritiken oder Besprechungen und Parodien .....	44
<b>4. Die Rolle von Selbst- und Koregulierung .....</b>	<b>49</b>
4.1. Ein allgemeiner Überblick über EU-Strategien.....	49

4.2. Absichtserklärung über vergriffene Bücher .....	50
4.3. Zugang zu geschützten Werken für Menschen mit Lesebehinderung .....	51
4.4. Lizenzen für Europa .....	51
4.4.1. Erleichterung der Digitalisierung von Werken des audiovisuellen Erbes und des Zugangs zu ihnen .....	53
4.4.2. Text- und Data-Mining zu Forschungszwecken .....	54
4.5. Initiativen für „offene“ Urheberrechtslizenzen .....	55
4.5.1. „Freie“ und „Open Source“ Software sowie „Copyleft“-Lizenzen .....	55
4.5.2. „Creative Commons“ (CC) -Lizenzen .....	56

---

## **5. Rechtsprechung ..... 59**

5.1. Allgemeine Grundsätze .....	59
5.2. Karikaturen, Parodien oder Pastiches .....	60
5.3. Privatkopien .....	62
5.3.1. Padawan gegen SGAE .....	63
5.3.2. EGEDA u.a. gegen Administración del Estado u.a. ....	66
5.3.3. ACI Adam gegen Stichting de Thuiskopie .....	68

---

## **6. Aktueller Sachstand ..... 69**

6.1. Ausnahmen des Urheberrechts im Kontext des digitalen Binnenmarkts .....	69
6.2. Grundsatz- und Strategiedokumente zum Thema Ausnahmen und Beschränkungen .....	70
6.2.1. Vom Grünbuch zu den Vitorino-Empfehlungen .....	70
6.2.2. Maßnahmen im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt .....	72
6.3. Das Urheberrechtspaket .....	73
6.3.1. Begründung der vier neuen Pflichtausnahmen .....	75
6.3.2. Text- und Data-Mining im Bereich der wissenschaftlichen Forschung .....	75
6.3.3. Digitale und grenzübergreifende Nutzung im Bildungsbereich .....	76
6.3.4. Bewahrung des Kulturerbes .....	77
6.3.5. Zugängliche Formate für Menschen mit Behinderungen .....	78
6.4. Offene Punkte .....	79
6.4.1. Die E-Verleihausnahme .....	79
6.4.2. Die Panoramaausnahme .....	79
6.4.3. Die Ausnahme für Privatkopien .....	81
6.5. Zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens .....	82



## Abbildungen

Abbildung 1.	Ausnahmen vom Urheberrecht in der EU-28 .....	35
Abbildung 2.	Die Panorama-Ausnahme in der Welt.....	80

## Tabellen

Tabelle 1.	Beschränkungen und Ausnahmen nach der Berner Übereinkunft im Überblick.....	14
Tabelle 2.	Modelle mit Tarifsätzen .....	41
Tabelle 3.	Länder mit Abgabesätzen in Prozent im Überblick.....	42
Tabelle 4.	Bedingungen für Creative Commons-Lizenzen.....	56
Tabelle 5.	Urteile des Europäischen Gerichtshofes zu Privatkopien .....	62
Tabelle 6.	Die drei Pfeiler des digitalen Binnenmarkts .....	69
Tabelle 7.	Instrumente und Ziele des Urheberrechtspakets im Überblick .....	74
Tabelle 8.	Vergütungssysteme für Verleger in der EU-28.....	81





# 1. Hintergrund

## 1.1. Die Ursprünge des Urheberrechts

Das Urheberrecht stellt eine Form des geistigen Eigentums dar, bei dem die Schöpfer von Originalwerken über Schutzrechte verfügen, deren Dauer in der Regel begrenzt ist. Zumeist verfügen mehrere Autoren über das Urheberrecht, wobei jedem bestimmte Rechte zustehen, das Werk zu nutzen bzw. zu lizenzieren; diese Urheber werden gemeinhin als Rechteinhaber bezeichnet. Diese Rechte (im Englischen auch als „authors' rights“ bezeichnet) gewährleisten den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Urheber - beispielsweise im Zusammenhang mit der Vervielfältigung, bei der Kontrolle abgeleiteter Werke sowie der Verbreitung; sie gewährleisten aber auch den Schutz ihrer ideellen Interessen (z.B. Schutz vor nicht genehmigter Nutzung ihrer Werke). Im Allgemeinen gilt im Urheberrecht der Grundsatz der Territorialität, was bedeutet, dass es außerhalb des Gebiets eines bestimmten Staates keine Anwendung findet, es sei denn, dieser Staat ist Partei einer internationalen Vereinbarung.

Im Bereich des Urheberrechts gelten zwei wichtige Traditionen: das anglo-amerikanische Copyright (Common law) und das kontinentaleuropäische Urheberrecht (Zivilrecht). Allgemein lässt sich sagen, dass beim „Copyright“ die wirtschaftlichen Aspekte des Urheberrechts im Vordergrund stehen, während beim „Urheberrecht“ die enge Beziehung zwischen Werk und Urheber im Vordergrund steht. Auch wenn viele Aspekte einzelstaatlicher Urheberrechtsgesetze durch internationale Urheberrechtsvereinbarungen und EU-Gesetze harmonisiert worden sind, weisen die Urheberrechtsgesetze in den meisten Ländern gewisse Besonderheiten auf, die sich aus ihren jeweiligen Ursprüngen erklären lassen.

### 1.1.1. Von Gutenbergs Druckerpresse zum *Statute of Anne*

Seit jeher gibt es Kopisten. Von den Schreibern im alten Ägypten bis zu den Mönchen im Mittelalter erfolgte die Vermittlung von Wissen im Wesentlichen durch Unbekannte.<sup>3</sup> Die Herstellung einer einzigen Kopie eines Werks war langwierig, erforderte Handarbeit und setzte Fertigkeiten voraus, die damals nur einer Elite zur Verfügung standen. Deshalb

---

<sup>3</sup> So wäre z.B. die griechische Philosophie wohl unwiederbringlich verloren gegangen, wenn nicht arabische Übersetzer die Werke von Aristoteles und Platon für die Nachwelt erhalten hätten, indem sie diese in eine andere Sprache „kopierten“.



kann die Erfindung der Druckerpresse durch Gutenberg im 15. Jahrhundert als eine bedeutende Revolution bezeichnet werden. Zum ersten Mal in der Kulturgeschichte konnte der Vorgang des Kopierens geistiger Werke durch eine Maschine automatisch erfolgen. Doch es gab ein Problem mit Gutenbergs Druckerpresse: Theoretisch konnte jeder, der eine Druckerpresse besaß, Schrifttexte vervielfältigen und in großer Stückzahl verbreiten. Dies war ohne die Genehmigung des Verfassers des Textes möglich und - zumindest theoretisch - ohne jede Form der Zensur. Von Machthabern wurde dies natürlich nicht ohne Weiteres geduldet, weshalb in ganz Europa unverzüglich Gesetze zur Regulierung „der Presse“ eingeführt wurden.<sup>4</sup>

So verbot Heinrich VIII. mit seiner *England's Royal Proclamation* aus dem Jahr 1538 den Druck und die Veröffentlichung von kirchlichen und anderen Büchern ohne vorherige Genehmigung; verboten waren auch die Einfuhr, der Verkauf und die Veröffentlichung von auf dem Kontinent gedruckten Texten in englischer Sprache.<sup>5</sup> Etwas später, 1557, erhielt die *Worshipful Company of Stationers*<sup>6</sup> (allgemein bekannt als *Stationers' Company*, eine Art Gilde der Buchhändler) das Monopol für den Druck und den Vertrieb von Büchern, womit sichergestellt war, dass „lizenzierte“ Drucker nur die „richtigen“ Bücher drucken. Interessant bei dieser Regelung war, dass das Mitglied der Gilde, das ein Buch registrierte, ein zeitlich unbegrenztes Monopol auf dieses Buch erhielt; das Monopol bestand auch nach dem Tod des Urhebers weiter.

Dieses System führte zu ziemlich chaotischen Umständen, bis dann 1710 eine gesetzliche Regelung, das sog. *Statute of Anne* eingeführt wurde, dessen vollständiger Titel wie folgt lautet: *An Act for the Encouragement of Learning, by Vesting the Copies of Printed Books in the Authors or Purchasers of such Copies, during the Times therein mentioned.*<sup>7</sup> Dieses Gesetz gilt als das erste Urheberschutzgesetz. Damit sollte verhindert werden, dass sich „Drucker, Buchhändler und andere Personen“ einfach die Freiheit nehmen können, „Bücher und andere Schriften ohne die Zustimmung der Verfasser oder Eigentümer dieser Bücher oder Schriften zu drucken, nachzudrucken oder veröffentlichen zu lassen, was den Verfassern oder Eigentümern großen Schaden zufügt und oftmals zu ihrem persönlichen Ruin und dem ihrer Familien führt“. Ein weiteres Ziel bestand darin, die „Gelehrten anzuregen, nützliche Bücher zu schreiben“. Das *Statute of Anne* enthielt somit bereits eine der grundlegenden Bestimmungen des Urheberrechts in seiner jetzigen Form: den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Urheber, die einen Anreiz darstellen, neue Werke herzustellen.

---

<sup>4</sup> Das beste Beispiel dafür ist der *Index Librorum Prohibitorum*, eine Liste der Bücher, die die katholische Kirche als ketzerisch betrachtete, siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/Index\\_Librorum\\_Prohibitorum](https://de.wikipedia.org/wiki/Index_Librorum_Prohibitorum). Deshalb gibt es in verschiedenen europäischen Sprachen den Ausdruck „auf den Index setzen“ im Sinne von „dürfen nicht erscheinen, nicht gelesen werden“; z.B. *mettre à l'index* (Französisch), *auf den Index setzen* (Deutsch) *mettere all'indice* (Italienisch), *Być, znajdować się na indeksie* (Polnisch), *A pune la index* (Rumänisch).

<sup>5</sup> Deazley R., Commentary on Henrician Proclamation 1538, [http://www.copyrighthistory.org/cam/commentary/uk\\_1538/uk\\_1538\\_com\\_972007121733.html](http://www.copyrighthistory.org/cam/commentary/uk_1538/uk_1538_com_972007121733.html).

<sup>6</sup> See <https://stationers.org/about.html>.

<sup>7</sup> Der Text des „Statute of Anne“ ist abrufbar unter: [http://avalon.law.yale.edu/18th\\_century/anne\\_1710.asp](http://avalon.law.yale.edu/18th_century/anne_1710.asp).



## 1.1.2. Ein Abendessen im Hause Beaumarchais

Geld regiert die Welt, und die Urheber haben sicherlich ein Interesse daran, mitzuregieren. Doch für Urheber dramatischer Werke und für Komponisten liegt das Geld nicht in der Druckerpresse, sondern auf den Brettern von Theater-, Opern- und Konzertbühnen. Und die ersten Urheberschutzgesetze, die wie das *Statute of Anne* vom Druckrecht ausgehen, brachten ihnen nichts ein. Deshalb hatten beispielsweise große Komponisten wie Bach, Mozart oder Beethoven nicht den finanziellen Erfolg, den ihre späteren Kollegen hatten.

Es überrascht nicht, dass die Revolution auf diesem Gebiet ihren Ursprung in Frankreich hatte. Am 3. Juli 1777 veranstaltete Pierre-Augustin Caron de Beaumarchais, der schlecht bezahlte Autor des erfolgreichen Stücks „Le Barbier de Séville“ ein Abendessen, an dem eine Gruppe von zweiundzwanzig Theaterautoren das erste *Bureau de législation dramatique* gründete, das sich für ihre Interessen einsetzte.<sup>8</sup> Einige Jahre später wurden während der französischen Revolution sämtliche königlichen Privilegien, auf denen die Rechtslage von Autoren beruhte, abgeschafft, und 1791 wurden zwei Gesetze über die Rechte im Zusammenhang mit der Aufführung und Vervielfältigung von Werken angenommen. Ausgangspunkt bei diesen Gesetzen war das revolutionäre Konzept, wonach die Rechte der Autoren ein Eigentumsrecht besonderer Art darstellen: Das Werk ist auf das Engste mit seinem Autor und Urheber verbunden, doch die entsprechenden Nutzungsrechte sind zeitlich begrenzt.<sup>9</sup>

## 1.2. Ein außergewöhnliches Eigentumsrecht

Die Annahme des *Statute of Anne* liegt weit zurück. Der Schutz, den Autoren und ausübende Künstler aufgrund von Urheberrechten genießen, hat einen Umfang erreicht, der zu Zeiten von Beaumarchais unvorstellbar gewesen wäre. Dass die Rechteinhaber (zumindest theoretisch) sehr gut geschützt sind, heißt jedoch nicht, dass die Endnutzer (das sind die Leser der Romane, die Hörer von Musikaufzeichnungen, die Besucher von Theater- und Kinovorstellungen usw.) überhaupt keine Rechte hätten. Urheberrechtlich geschützte Werke sind für die Gesellschaft so wichtig, dass die heutigen Urheberrechtsgesetze eine Reihe von Ausnahmen und Beschränkungen vorsehen, um zwischen den Interessen der Nutzer auf der einen und den Interessen der Urheber auf der anderen Seite ein angemessenes Gleichgewicht herzustellen.

Wie bereits ausgeführt gibt es beim Schutz der Urheberrechte zwei Arten von Ausnahmen und Beschränkungen:

---

<sup>8</sup> Diese Gesellschaft bildete die Grundlage für die heute bestehende französische „Société des Auteurs et Compositeurs Dramatiques“ (SACD), siehe <http://www.sacd.fr/1777-until-today.2119.0.html>.

<sup>9</sup> In den folgenden Jahrzehnten folgten andere Länder dem Beispiel Frankreichs, und es kam zur Gründung von Interessenvereinigungen, die meist von erfolgreichen Schriftstellern oder Komponisten gefördert wurden. Im ersten *Consiglio Direttivo* der italienischen SIAE beispielsweise saßen namhafte Persönlichkeiten wie Edmondo De Amicis und Giuseppe Verdi. Siehe [https://it.wikipedia.org/wiki/Societ%C3%A0\\_Italiana\\_degli\\_Autori\\_ed\\_Editori](https://it.wikipedia.org/wiki/Societ%C3%A0_Italiana_degli_Autori_ed_Editori).



- Der Schutz der Werke besteht nur für eine bestimmte Zeitdauer; danach können die Werke frei genutzt werden;<sup>10</sup>
- Während der Dauer des Urheberrechtsschutzes besteht für bestimmte Nutzergruppen oder die Allgemeinheit eine Reihe von Ausnahmen und Beschränkungen hinsichtlich urheberrechtlich geschützter Werke, die es zulassen, die Werke ohne Genehmigung der Rechteinhaber zu nutzen, wenn berechnigte Interessen vorliegen.

Zur Bestimmung, ob eine nicht genehmigte Nutzung rechtlich zulässig ist, sieht die Berner Übereinkunft den sog. „Drei-Stufen-Test“ vor. Artikel 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft lautet: „Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, die Vervielfältigung in gewissen Sonderfällen unter der Voraussetzung zu gestatten, dass eine solche Vervielfältigung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt.“ Der Drei-Stufen-Test ist darüber hinaus u.a. im TRIPS-Übereinkommen und in den WIPO Internet-Abkommen vorgesehen.<sup>11</sup>

Mit Blick auf Ausnahmen und Beschränkungen gibt es zwei Arten von Urheberrechtssystemen:<sup>12</sup>

- Offene Systeme: Die Systeme enthalten eine „Generalklausel“, in der die Ausnahmen vom Urheberrecht aufgeführt sind. Das berühmteste Beispiel für diese Generalklausel ist die *fair use doctrine* in Artikel 107 U.S.C.<sup>13</sup>, in dem die Faktoren aufgeführt sind, die bei der Abwägung von Interessenkonflikten zu berücksichtigen sind; dazu zählen u.a.:
  1. Zweck und Art der Auswertung; dazu gehört der Aspekt, ob diese Auswertung gewerblicher Natur ist oder zu Zwecken der Bildung erfolgt;
  2. Art des urheberrechtlich geschützten Werks;
  3. Umfang und Bedeutung des verwendeten Teils im Verhältnis zum gesamten urheberrechtlich geschützten Werk; und
  4. Auswirkung der Nutzung auf den Wert des urheberrechtlich geschützten Werks und dessen potenziellen Markt.
- Geschlossene Systeme: Die Systeme basieren auf einer erschöpfenden Liste von Ausnahmen und Beschränkungen und wurden über die sog. InfoSoc-Richtlinie Teil des EU-Rechts.<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> Nähere Angaben zur Art des Schutzes siehe Nikoltchev S. (Hrsg.), *Die Lebensdauer des Urheberrechts an audiovisuellen Werken*, IRIS plus 2012-2, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2012 [http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris\\_plus\\_2012-2\\_EN\\_FullText.pdf/8a8b2077-12e5-4627-8c45-83ae2cc1ecd1](http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris_plus_2012-2_EN_FullText.pdf/8a8b2077-12e5-4627-8c45-83ae2cc1ecd1)

<sup>11</sup> Siehe 2.1. dieser Veröffentlichung.

<sup>12</sup> Nähere Angaben zu dieser Unterscheidung finden sich etwa bei UNESCO, Overview of exceptions and limitations to copyright in the digital environment, <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001396/139696E.pdf>.

<sup>13</sup> Siehe 17 U.S.C. § 107, <https://www.law.cornell.edu/uscode/text/17>.

<sup>14</sup> Siehe 2.2. dieser Veröffentlichung.

### 1.3. Die wirtschaftlichen Auswirkungen bestimmter urheberrechtlicher Ausnahmen und Beschränkungen in der Europäischen Union

Geistiges Eigentum ist für die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors von Bedeutung. Es führt zu Wohlstand und schafft Arbeitsplätze. Laut einem gemeinsamen Bericht des Europäischen Patentamts (EPA)<sup>15</sup> und des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM)<sup>16</sup> beläuft sich der Anteil der schutzrechtintensiven Wirtschaftszweige an der gesamten Wirtschaftstätigkeit der EU (mit einem Wert von ca. EUR 4,7 Bio.) auf rund 39%; ihr unmittelbarer Anteil an der Gesamtbeschäftigung in der EU beträgt annähernd 26% (56 Mio. Arbeitsplätze); weitere 9% aller Arbeitsplätze in der EU hängen mittelbar von diesen Wirtschaftszweigen ab.<sup>17</sup>

Als Teil der schutzrechtsintensiven Wirtschaftszweige erbringt die europäische Kultur- und Kreativbranche einen wesentlichen Beitrag zum Wirtschaftswachstum, zur Beschäftigung, zur Innovation und zur sozialen Kohäsion in Europa. Laut Europäischer Kommission<sup>18</sup> erwirtschaftet die Kultur- und Kreativbranche ca. 4,5% des europäischen Bruttoinlandsprodukts und stellt annähernd 3,8% der Arbeitsplätze in der EU (8,5 Mio. Jobs). Sie leistet Beiträge mit Blick auf Innovation, Fortbildung und städtische Erneuerung und wirkt sich gleichzeitig positiv auf andere Sektoren wie Fremdenverkehr, Informations- und Kommunikationstechnologie aus.

Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts haben auch wirtschaftliche Konsequenzen. Zum einen schränken sie die Fähigkeit der Rechteinhaber ein, ihre wirtschaftlichen Rechte zu monetarisieren, zum anderen sind sie in bestimmten Fällen so gestaltet, dass die Rechteinhaber einen Anspruch auf Vergütung haben. Es bestehen viele verschiedene Arten von Ausnahmen und Beschränkungen. Für den audiovisuellen Sektor sind zwei Arten von Ausnahmen von besonderer Bedeutung; dies gilt nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch bezüglich der Auswirkungen auf die Kultur und Gesellschaft im Allgemeinen:

- Ausnahmen für die digitale Bewahrung in Einrichtungen des Kulturerbes,
- Ausnahmen für private Vervielfältigungen.

---

<sup>15</sup> Siehe <https://www.epo.org/index.html>.

<sup>16</sup> Siehe <https://euipo.europa.eu/ohimportal/en/>.

<sup>17</sup> Europäisches Patentamt und Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, „Intellectual property rights intensive industries: contribution to economic performance and employment in the European Union“, Industry-Level Analysis Report, September 2013, (Studie zu dem Beitrag der schutzrechtintensiven Wirtschaftszweige zur Wirtschaftsleistung und zur Beschäftigung in Europa (nur in englischer Sprache)) [http://ec.europa.eu/internal\\_market/intellectual-property/studies/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/intellectual-property/studies/index_en.htm).

<sup>18</sup> Europäische Kommission, „The EU explained: Culture and audiovisual“, 2014, [https://europa.eu/european-union/file/825/download\\_en?token=p8YdsZ5b](https://europa.eu/european-union/file/825/download_en?token=p8YdsZ5b).



### 1.3.1. Der Zugang zu Werken des Filmerbes im digitalen Zeitalter

Unabhängig vom jeweiligen Verwertungsfenster gibt es bei der Bereitstellung von Werken des Filmerbes rechtliche und technische Hindernisse:

- Zum einen bestehen bei der Klärung der Rechte viele Schwierigkeiten (eine Nutzung im Rahmen von Abrufdiensten (VoD) war in den Autorenverträgen nicht vorgesehen; die Produktionsgesellschaften bestehen nicht mehr; Autoren oder deren Rechtsnachfolger können nicht ausfindig gemacht werden).
- Zudem ist bislang nur ein Bruchteil der Werke des Filmerbes digitalisiert worden. Die Kosten können erheblich sein, wenn vor der Digitalisierung eine aufwändige Restaurierung erforderlich ist; die Investition amortisiert sich nicht kurzfristig (insbesondere, wenn nur von einer VoD-Verwertung ausgegangen wird). Nur die großen Produktionsgesellschaften verfügen über die Mittel, um in großem Umfang Restaurierungen vorzunehmen. Aber auch hier wird es sich ausschließlich um Filme handeln, die über ein kommerzielles Potenzial verfügen. Entsprechend groß ist deshalb die Bedeutung einer öffentlichen Finanzierung im Zusammenhang mit der Digitalisierung von gemeinfreien und urheberrechtlich geschützten Filmen. Deshalb können die Mitgliedstaaten nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der InfoSoc-Richtlinie Ausnahmen oder Beschränkungen „in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen“, vorsehen.<sup>19</sup>

Die Digitalisierung der Kinos hat die Kosten für die Neuveröffentlichung alter Filme theoretisch gesenkt, da die teuren, traditionellen Kopien nicht mehr erforderlich sind. Deshalb hat eine zunehmend größer werdende Anzahl von Ländern Interesse an einer Verwertung von Werken des Filmerbes im Kino, was die Anzahl der am Markt operierenden nationalen Akteure erhöht. Der Wettbewerb um Werke des Filmerbes in den Kinos, deren Situation angesichts der wenigen aktuellen Filme angespannt ist, hat sich somit verschärft. Gleichzeitig sind Werke des Filmerbes seitens der Fernsehsender nach wie vor gefragt, wenn auch zunehmend eher von den kleineren, die niedrigere Preise bezahlen. Schließlich hat die DVD-Krise im Hinblick auf den Markt für Werke des Filmerbes verschiedene Konsequenzen. Der Markt für Filmliebhaber hat dem Druck in gewisser Weise standgehalten, da es für DVD-Sammelboxen klassischer oder Kultfilme keinen Ersatz gab. Andererseits scheinen weniger bekannte Katalogfilme unter der Krise des Sektors und unter dem Wettbewerb mit Fernsehsendern am meisten gelitten zu haben, was dazu führte, dass der Markt für Werke des Filmerbes auf DVD weiter schrumpfte und sich zu einer Nische für Filmliebhaber entwickelte.

In diesem Kontext böte VoD die Gelegenheit, die Werke des Filmerbes wieder verfügbar zu machen, doch ein Zugang zu Abrufdiensten kann zur Herausforderung

---

<sup>19</sup> Siehe 2.2.2.1.1. dieser Veröffentlichung.





werden. So lässt sich anhand von Daten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle belegen, dass Werke des europäischen Filmerbes nur schwer Zugang zu VoD finden.<sup>20</sup>

- Weniger EU- als US-Werke des Filmerbes sind nach der Kinoauswertung in Abrufdiensten verfügbar: 84% der US-Werke des Filmerbes, die 2014 im Kino wiederaufgeführt wurden, waren im Oktober 2015 in transaktionsbezogenen VoD-Diensten (TVoD) verfügbar; bei EU-Filmen lag der Prozentsatz bei 54%;
- Werke des EU-Filmerbes, die von Abrufdiensten angeboten werden, sind in deutlich weniger Ländern (2) verfügbar als US-Filme (8).

Diese Werte lassen sich mit der Fragmentierung der europäischen Abrufdienste erklären, die aufgrund vieler verschiedener nationaler Akteure zu hohen Transaktionskosten führt, aber u.a. auch mit geringen Erlösen aus dem VoD-Geschäft.

Die Tatsache, dass die öffentliche Finanzierung über Einrichtungen des Filmerbes bei der Digitalisierung der Werke des Filmerbes eine Schlüsselrolle spielt, ist im Hinblick auf die Diskussion über Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts beim Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken des Filmerbes zum Zweck der nichtkommerziellen Nutzung von besonderer Bedeutung. Der derzeitige gesetzgeberische Rahmen<sup>21</sup> stammt noch aus einer Zeit, in der eine digitale Nutzung nicht vorgesehen war. In mehreren Ländern sind die Einrichtungen des Filmerbes nicht (ausdrücklich) befugt, digitale Kopien eines Films herzustellen, was lokale Konsultationen einfacher machen würde (ein spezieller Techniker für die Handhabung der Kopie wäre überflüssig). Darüber hinaus dürfen Einrichtungen des Filmerbes keine Dienste einrichten, die Studierenden oder Forschenden einen Fernzugang zu urheberrechtlich geschützten Filmsammlungen bieten.<sup>22</sup> Die Ausweitung der Ausnahmen des Urheberrechts auf den Digitalbereich sehen die Rechteinhaber als Bedrohung der kommerziellen Nutzung ihrer Werke.

### 1.3.2. Privatkopien

Die Erfindung der Druckerpresse im 15. Jahrhundert machte die Verbreitung von Büchern im großen Stil möglich; und eine weitere wichtige Erfindung zu Beginn des 20. Jahrhunderts - die Erfindung des Tonträgers, der die Aufzeichnung einer Darbietung oder

---

<sup>20</sup> Im Jahr 2016 hat die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle in einer Studie für die Europäische Kommission die Chancen und Herausforderungen der Nutzung von Werken des Filmerbes im digitalen Zeitalter analysiert, siehe Fontaine G., Simone P., *The Exploitation of Film Heritage Works in the Digital Era*, European Audiovisual Observatory for the European Commission, 2016, [http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?action=display&doc\\_id=16404](http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?action=display&doc_id=16404)

<sup>21</sup> Richtlinie 2001/29 EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001L0029:EN:HTML>.

<sup>22</sup> Film Heritage in the EU - REPORT on the Implementation of the European Parliament and Council Recommendation on Film Heritage 2012-2013 – S. 32-33 - Europäische Kommission 2014, [http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?action=display&doc\\_id=6962](http://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?action=display&doc_id=6962).



eines Werks ermöglichte - veränderte das Leben von Millionen von Menschen auf wundervolle Weise. Wenn man Musik hören und genießen wollte, musste man nicht länger aus dem Haus gehen oder das Klavierspielen erlernen. Mit dem Phonogramm entstand auch ein neues Geschäft: die Herstellung und der Verkauf von Musikaufzeichnungen.

Eine weitere Revolution gab es zu Beginn der 1950er Jahre, als Geräte zur Herstellung von Tonaufzeichnungen für den Massenmarkt verfügbar wurden. Dies brachte für die Verbraucher und die Tonträgerindustrie große Veränderungen. Erstmals war es jedermann möglich, in den eigenen vier Wänden exakte Tonaufzeichnungen kostengünstig zu vervielfältigen. Das bedeutete auch, dass es erstmals eine einfache Möglichkeit gab, das Geschäft mit dem Verkauf von Kopien von Tonaufzeichnungen an Privatpersonen zu umgehen. In der Filmindustrie vollzog sich in den späten 1990er Jahren eine ähnliche Revolution, als in den meisten Haushalten Videorekorder angeschafft wurden.

Seitens der Inhalteindustrie gab es gewissen Widerstand gegen diese neue Revolution. Vor nicht allzu langer Zeit erklärte der ehemalige MPAA-Präsident (*Motion Picture Association of America*) Jack Valenti bei einer Anhörung über private Aufzeichnungen urheberrechtlich geschützter Werke: „Der Videorekorder ist für den amerikanischen Filmproduzenten und die amerikanische Öffentlichkeit dasselbe wie der Würger von Boston für die Frau, die alleine zu Hause ist“.<sup>23</sup> Später entdeckte die Filmindustrie, dass mit der „Play-“ bzw. Abspieltaste am Videorekorder durchaus Geld zu verdienen war, und setzte auf Videokassetten (es folgten DVD, BluRay und VoD). Mit der „Rec“- bzw. Aufnahmetaste dagegen konnte sich die Film- und Musikindustrie nie richtig anfreunden. Durch private Kopien verkleinerte sich ihr Stück vom Marktkuchen. Deshalb versuchte sie - wenn auch erfolglos -, solche Aufnahmegeräte für illegal erklären zu lassen.

Da eine rechtliche Grundlage fehlte, um Aufnahmegeräte und Leermedien zu verbieten, ging es letztlich um die Frage, wie der Schaden, der den Rechteinhabern durch private Kopien von Musikaufnahmen und audiovisuellen Werken zweifelsohne entsteht, begrenzt werden kann. In Europa fand Deutschland 1965 eine bahnbrechende Lösung des Problems: Mit dem *Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* führte es eine Pauschalabgabe auf den Verkauf von Ton- und Videoaufnahmegegeräten ein. Im Jahr 1985 wurde das Gesetz um eine Pauschalabgabe auf unbespielte Audio- und Videokassetten erweitert. Andere europäische Länder schlugen bald ebenfalls diesen Weg ein und führten in ihr nationales Recht ein System mit Urheberrechtsabgaben ein.<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> <http://cryptome.org/hrcw-hear.htm>.

<sup>24</sup> Siehe Cabrera Blázquez F.J., *Abgaben für Privatkopien am Scheideweg*, in Nikoltchev, S. (Ed.), *Wer zahlt für Privatkopien?*, IRIS plus 2011-4, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2011, [http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris\\_plus\\_2011-4\\_EN\\_FullText.pdf/78e34a8f-74b5-4ac5-9920-ed28a99dece0](http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris_plus_2011-4_EN_FullText.pdf/78e34a8f-74b5-4ac5-9920-ed28a99dece0).

Nähere Angaben zur Geschichte von Privatkopien siehe Hugenholtz, P.B., Guibault, L., van Geffen, S., *The Future of Levies in a Digital Environment*, März 2003, <https://www.ivir.nl/publicaties/download/DRM&levies-report.pdf>



In der analogen Welt schien die Lösung in Form einer Pauschalabgabe auf Aufnahmegeräte und Trägermedien vernünftig, weil Kassetten- und Videorekorder nahezu ausschließlich zum Kopieren geschützter Werke verwendet wurden. Doch dann kam die digitale Revolution, und alles wurde erheblich komplizierter. Da praktisch niemand mehr analoge Geräte und Leermedien für private Aufnahmen benutzt, erschien es logisch, Abgaben auf die jeweiligen digitalen Nachfolger zu erheben, um die Rechteinhaber für die Verluste zu entschädigen, die ihnen durch Privatkopien entstanden, insbesondere weil es mit digitaler Technik möglich ist, eine unbegrenzte Anzahl an Kopien in perfekter Qualität herzustellen. Doch die Ausweitung der Abgaben für Privatkopien auf digitale Aufnahmegeräte und Leermedien wurde von der IT-Industrie, Benutzerverbänden und sogar von einigen Wissenschaftlern heftig kritisiert.<sup>25</sup> Diese machen geltend, dass dies über den ursprünglichen Zweck von Abgaben auf Privatkopien hinausgehen könnte. In der heutigen Zeit, wo jede Information auf Bits und Bytes reduziert wird und jede Kommunikation in Form von Nullen und Einsen erfolgt, könne ein Aufnahmegerät oder -medium gleichermaßen dazu verwendet werden, das neueste Album von Lady Gaga zu kopieren, den Jahresabschluss einer Firma zu archivieren oder die Fotos vom letzten Sommerurlaub zu sichern. Ein Abgabesystem für Privatkopien, das Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung besteuere, ohne deren tatsächliche Verwendung zu berücksichtigen, könne zu einer Vergütung der Rechteinhaber für Kopiervorgänge führen, die nichts mit deren kreativer Arbeit zu tun hätten.<sup>26</sup>

Der im EU-Urheberrecht verwendete Begriff Privatkopie bezieht sich auf die Vervielfältigung schöpferischer Inhalte zur privaten Verwendung. Ein wichtiges Merkmal von Privatkopien besteht in der Beschränkung auf die Vervielfältigung von Inhalten; eine kommerzielle Nutzung der Vervielfältigungen, öffentliche Wiedergabe, öffentliche Verbreitung, öffentliche Darbietung oder Bearbeitung fallen nicht unter die Definition von Privatkopie. Das Gesamtaufkommen an Abgaben in der Europäischen Union stieg von EUR 598 Mio. im Jahr 2007 auf einen Rekordwert von EUR 804 Mio. im Jahr 2014.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> Siehe Cabrera Blázquez F.J., *a.a.O.*

<sup>26</sup> Während sich IT-Branche und Benutzerverbände gegen Abgaben für Privatkopien aussprechen, wird gleichzeitig an verschiedenen Vorschlägen seitens der Zivilgesellschaft und sogar bestimmter politischen Parteien gearbeitet, das Konzept der Pauschalabgaben für Privatkopien auf das Filesharing im Internet auszuweiten (in Frankreich in Form einer *licence globale*; in Deutschland mit einer *Kulturflatrate* usw.). Danach kann eine Filesharingabgabe, die Internetnutzer zusätzlich zu ihrem Pauschaltarif für den Internetzugang zahlen, zu einer angemessenen Vergütung für die Rechteinhaber führen und das Problem der Raubkopien im Internet (zumindest teilweise) lösen; siehe Cabrera Blázquez F.J., *a.a.O.*

<sup>27</sup> Siehe WIPO/de Thusikopie, S. 13 & 14, [http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo\\_pub\\_1037\\_2016.pdf](http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo_pub_1037_2016.pdf). Siehe auch Bericht des Europäischen Parlaments über die Abgaben für Privatkopien, JURI-Ausschuss, Berichterstatterin Francoise Castex, 17.2.2014, S. 4, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A7-2014-0114+0+DOC+PDF+V0//EN>.





## 2. Internationaler und europäischer Rechtsrahmen

### 2.1. Ausnahmen und Beschränkungen auf internationaler Ebene

#### 2.1.1. Die Berner Übereinkunft

##### 2.1.1.1. Allgemeiner Grundsatz für Ausnahmen: der „Drei-Stufen-Test“

Die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst, allgemein als Berner Übereinkunft bezeichnet, wurde 1886 angenommen und bis zu ihrer letzten Revision 1979 mehrfach geändert.<sup>28</sup> Die Übereinkunft enthält eine Reihe von Bestimmungen hinsichtlich des Mindestschutzes für Urheber im Zusammenhang mit ihren Werken. Dabei wird von drei Grundsätzen ausgegangen:

- dem Grundsatz der „Inländerbehandlung“,
- dem Grundsatz des „automatischen Schutzes“,
- dem Grundsatz der „Unabhängigkeit des Schutzes“.

Die Berner Übereinkunft enthält bereits in der ursprünglichen Fassung des Jahres 1886 Bestimmungen, die es den Parteien ermöglichen, das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Urheber unter bestimmten Umständen einzuschränken und die Vervielfältigung geschützter Werke ohne Genehmigung zuzulassen. Art. 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft lautet:

*„Der Gesetzgebung der Verbandsländer bleibt vorbehalten, die Vervielfältigung in gewissen Sonderfällen unter der Voraussetzung zu gestatten, dass eine solche Vervielfältigung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Urhebers unzumutbar verletzt.“*

---

<sup>28</sup> Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works, WIPO, 9 September 1886, as last amended in 1979, [http://www.wipo.int/treaties/de/text.jsp?file\\_id=283698#P140\\_25350](http://www.wipo.int/treaties/de/text.jsp?file_id=283698#P140_25350).



Art. 9 Abs. 2 der Übereinkunft enthält drei Bedingungen, die noch heute im internationalen und EU-Recht für Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte gelten; es gibt eine Einschränkung auf:

- Sonderfälle, sofern
- die Handlung die normale Auswertung des Werks nicht beeinträchtigt und
- die berechtigten Interessen des Urhebers nicht unzumutbar verletzt.

Anhand dieser drei Bedingungen, die als „Drei-Stufen-Test“ bekannt sind, wird geprüft, ob eine Ausnahme oder Beschränkung nach internationalen Normen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zulässig ist oder nicht. Obwohl der Drei-Stufen-Test nach Art. 9 Abs. 2 ursprünglich nur in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht Anwendung fand, wurde er später auf sämtliche ausschließliche Rechte nach anderen internationalen Verträgen ausgeweitet.

### 2.1.1.2. Ausnahmen und Beschränkungen nach der Berner Übereinkunft im Überblick

Die urheberrechtlichen Ausnahmen und Beschränkungen der Berner Übereinkunft lassen sich folgenden Kategorien zuordnen:

- „Beschränkungen“ des Schutzes in dem Sinne, dass kein Schutz für einen bestimmten Gegenstand erforderlich ist.
  - Bei diesen Beschränkungen wird im Wesentlichen davon ausgegangen, dass es eindeutige, im Bereich der öffentlichen Ordnung liegende Gründe gibt, die fraglichen Werke urheberrechtlich nicht zu schützen (z.B. im öffentlichen Interesse).
  - Diese Beschränkungen beziehen sich auf offizielle Texte auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung (Art. 2 Abs. 4), Tagesneuigkeiten (Art. 2 Abs. 8) und Reden in Gerichtsverhandlungen (Art. 2bis Abs. 1).
- Ausnahmen vom Schutz bei bestimmten „zulässigen Auswertungen“, bei denen das geschützte Werk ohne Genehmigung des Urhebers verwendet werden kann.
  - Bei der Begründung solcher Ausnahmen wird von der Prämisse ausgegangen, dass bestimmte Arten der Nutzung geschützter Werke zulässig sein sollten, wenn ein öffentliches Interesse besteht, das unter diesen besonderen Umständen höher zu bewerten ist als die privaten Rechte von Urhebern an ihren Werken.
  - Beispiele für diese Ausnahmen finden sich in der Berner Übereinkunft (1971 in Paris revidierte Fassung, Pariser Akt) in Art 2bis Abs. 2 (Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Vorträgen, Ansprachen usw. durch die Presse), Art. 9 Abs. 2 (bestimmte Ausnahmen hinsichtlich des Vervielfältigungsrechts in gewissen Sonderfällen), Artikel 10 (Zitate und Verwendung im Unterricht<sup>29</sup>) und Artikel 10bis (bestimmte Arten der

---

<sup>29</sup> Artikel 10 der Berner Übereinkunft lautet:



Verwendung für Zwecke der Berichterstattung über aktuelle Themen u.Ä.).<sup>30</sup>

- Es lässt sich eine weitere Kategorie „Zwangslizenz“ oder „nicht freiwillig erteilte Lizenz“ anfügen: Damit ist eine bestimmte Art der Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials gegen Bezahlung einer Vergütung an den Urheber möglich.
  - In diesem Fall bleibt der Schutz der Urheberrechte bestehen, doch werden diese stark eingeschränkt: Das öffentliche Interesse rechtfertigt die Nutzung des geschützten Werks unabhängig von einer entsprechenden Genehmigung durch den Urheber, doch es besteht die Auflage der Bezahlung einer angemessenen Vergütung.
  - Bestimmungen, die eine solche Verwendung zulassen, finden sich in Art. 11bis Abs. 2 (Rundfunkrechte und ähnliche Rechte) und in Artikel 13 (Möglichkeit der Beschränkung des Rechts, musikalische Werke aufzunehmen) sowie im Anhang der Berner Übereinkunft von 1971 (Pariser Akt).

Die meisten dieser Beschränkungen und Ausnahmen sind im Allgemeinen als Optionen und nicht als Vorgaben zu verstehen, und zwar in dem Sinne, dass sie einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen nationale Regelungen Beschränkungen und Ausnahmen vorsehen können. Die einzige Ausnahme, die nach der Berner Übereinkunft zwingend vorgesehen ist, stellt die Ausnahme für Zitate (Art. 10 Abs. 1) dar,<sup>31</sup> die von den Verbandsländern durch nationale Gesetzgebung umzusetzen ist. Die Berner Übereinkunft macht hinsichtlich der Gestaltung der Beschränkungen und Ausnahmen im nationalen Recht keine besonderen Vorgaben.

---

„2) Der Gesetzgebung der Verbandsländer und den zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschliessenden Sonderabkommen bleibt vorbehalten, die Benützung von Werken der Literatur oder Kunst in dem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zur Veranschaulichung des Unterrichts durch Veröffentlichungen, Rundfunksendungen oder Aufnahmen auf Bild oder Tonträger zu gestatten, sofern eine solche Benützung anständigen Gepflogenheiten entspricht.

3) Werden Werke nach den Absätzen 1) und 2) benützt, so ist die Quelle zu erwähnen sowie der Name des Urhebers, wenn dieser in der Quelle angegeben ist.“

<sup>30</sup> Nähere Angaben dazu siehe Ricketson, S., WIPO Study on Limitations and Exceptions of Copyright and Related Rights in the Digital environment, 5 April 2003, presented at WIPO Standing Committee on Copyright and Related Rights, Ninth Session, Geneva, June 23 to 27, 2003, [http://www.wipo.int/meetings/en/doc\\_details.jsp?doc\\_id=16805](http://www.wipo.int/meetings/en/doc_details.jsp?doc_id=16805).

<sup>31</sup> Artikel 10(1): „Zitate aus einem der Öffentlichkeit bereits erlaubterweise zugänglich gemachten Werk sind zulässig, sofern sie anständigen Gepflogenheiten entsprechen und in ihrem Umfang durch den Zweck gerechtfertigt sind, einschliesslich der Zitate aus Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln in Form von Presseübersichten.“

**Tabelle 1. Beschränkungen und Ausnahmen nach der Berner Übereinkunft im Überblick**

Abkürzungen:

LW: Literarische Werke

M: Mussvorschrift

C: alle Rechte gem. Art. 11bis (1)

L: Beschränkungen

K: Kannvorschrift

V: Vervielfältigung

A: Ausnahmen

ÖA: öffentliche Aufführung

ZL: Zwangslizenz

ÖV: öffentlicher Vortrag

Quelle	Gegenstand	Begründung	B, A oder ZL	M oder K	Rechte	Bedingungen
<b>2(4)</b>	Offizielle/amtliche Texte (LW)	zur Information	B	K	alle	keine
<b>2(8)</b>	Tagesneuigkeiten und Zeitungsmitteilungen (LW)	zur Information	B	M	alle	keine
<b>2bis(1)</b>	Politische Reden und Reden in Gerichtsverhandlungen (LW)	zur Information	B	K	alle	keine
<b>2bis(2)</b>	Öffentliche Vorträge usw. (LW)	zur Information	A	K	V, C	dient der Information
<b>9(2)</b>	allgemein (alle Werke)	allgemein	A, ZL	K	V	Drei-Stufen-Test
<b>10(1)</b>	Zitat (alle Werke)	zur Information	A, ZL	M	alle	1 entspricht Gepflogenheiten 2 durch Zweck gerechtfertigt
<b>10(2)</b>	Veranschaulichung des Unterrichts (alle Werke)	Bildung	A, ZL	K	V, C	1 Veranschaulichung 2 entspricht Gepflogenheiten
<b>10bis(1)</b>	Zeitung usw. Artikel, Verbreitung über Rundfunk (LW)	zur Information	A	K	V, C	1 keine Einschränkung 2 Angabe der Quelle
<b>10bis(2)</b>	Berichterstattung über Tagesereignisse (alle Werke)	zur Information	A	K	Fotografie, Film, C	dient der Information
<b>11bis(2)</b>	Verbreitung über Rundfunk (alle Werke)	öffentlicher Zugang	ZL	K	C	1 angemessene Vergütung 2 Einhaltung der Urheberpersönli





						chkeitsrechte
<b>11bis(3)</b>	ephemere Aufnahmen (Musik & Text)	Zweckmäßigkeit, Aufbewahrung in Archiven	A, ZL	K	V	1 müssen „ephemer“ sein 2 „außergewöhnlicher Dokumentationscharakter“ (Archiv)
<b>13(1)</b>	Aufnahme von Musik und Text	neue Industrie	ZL	K	V	1 Aufnahme bereits erfolgt 2 angemessene Vergütung
<b>14bis(2)(b)</b>	Urheber von Beiträgen zu Filmwerken (eingeschränkt)	Zweckmäßigkeit	A	K	V, C, ÖA	keine gegenteilige Bestimmung
<b>17</b>	Zitat (alle Werke)	staatliches Hoheitsrecht	B	K	alle Rechte	ausschließlich zum Zweck der Zensur
<b>stillschweigende/Nebenabreden zwischen Parteien</b>	geringfügige Vorbehalte	de minimis	A	K	ÖA, C, ÖV	de minimis
<b>stillschweigende/Nebenabreden zwischen Parteien</b>	Übersetzungen	Notwendigkeit	A	K	V, ÖA, ÖV, C (außer 11bis, 13)	gem. Art. 2bis, 9(2), 10 und 10bis anzuwendende Bedingungen
<b>stillschweigende/Nebenabreden zwischen Parteien</b>	kartellrechtliche Prüfungen (alle Werke)	staatliches Hoheitsrecht	B	K	alle Rechte	ausschließlich zu kartellrechtlichen Zwecken

Source: WIPO Study on Limitations and Exceptions of Copyright and Related Rights in the Digital environment (2003).

## 2.1.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs des Drei-Stufen-Tests unter dem TRIPS-Abkommen

Ähnliche Bestimmungen gibt es im Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen). Darin wird die Verwendung des Drei-Stufen-Tests als zuverlässiges Instrument zur Bewertung von Beschränkungen und Ausnahmen der Rechte von Urhebern bestätigt. Artikel 13 des TRIPS-Abkommens mit dem Titel „Beschränkungen und Ausnahmen“ enthält die Generalklausel für Ausnahmen, die auf die ausschließlichen Rechte von Inhabern von Urheberrechten anzuwenden ist. Der Wortlaut geht im Wesentlichen auf Art. 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft zurück; doch der Anwendungsbereich ist hier größer und umfasst alle wirtschaftlichen Rechte und nicht nur das Vervielfältigungsrecht.

Nach Artikel 13 des TRIPS-Abkommens können Beschränkungen und Ausnahmen von ausschließlichen Rechten nur eingeführt oder aufrechterhalten werden, wenn die Bedingungen des Drei-Stufen-Tests erfüllt sind und sich beschränken auf 1.) bestimmte Sonderfälle, die 2.) die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigen und die 3.) die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht unzumutbar verletzen.

Ein Panel-Bericht des Gremiums zur Beilegung von Streitigkeiten (Dispute Settlement Body, DSB)<sup>32</sup> der WTO von Juni 2000 enthält nähere Ausführungen zur Auslegung des Drei-Stufen-Tests. Darin wird zunächst bestätigt, dass „die drei Bedingungen kumulativ anzuwenden sind, wobei jede Bedingung für sich und unabhängig von den anderen erfüllt sein muss. Ist eine der drei Bedingungen nicht erfüllt, führt dies zur Ablehnung der Ausnahme nach Artikel 13.“<sup>33</sup>

In Bezug auf die erste, in Artikel 13 genannte Bedingung - das Kriterium „bestimmte Sonderfälle“ - war das DSB der Auffassung, dass „eine Beschränkung oder Ausnahme im nationalen Recht klar definiert sein sollte, wobei der Anwendungsbereich und die Reichweite eng gefasst sein sollten“. Weiter ist das DSB der Meinung, dass „eine Beschränkung oder Ausnahme mit der ersten Bedingung vereinbar sein kann, selbst wenn damit ein besonderer Zweck verfolgt wird, dessen Legitimität im normativen Sinn nicht zu erkennen ist.“<sup>34</sup>

Bei der zweiten Bedingung in Artikel 13 - die Ausnahme darf „die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigen“ - stellt das DSB zunächst fest, dass dies für jedes einzelne ausschließliche Recht einzeln zu prüfen ist. Ferner verweist es auf den „empirischen oder quantitativen Aspekt der Konnotation von „normal“ im Sinne von „regular, usual, typical or ordinary“ (regulär, üblich, typisch gewöhnlich). Bei der Bewertung des Kriteriums einer „normalen Verwertung“ sollten darüber hinaus auch zukünftige

---

<sup>32</sup> Artikel 13 des TRIPS-Abkommen war Gegenstand einer Bewertung durch das WTO-Panel *United States – Section 110(5) of the US Copyright Act* (WT/DS160/R, 15. Juni 2000, [https://www.wto.org/english/tratop\\_e/dispu\\_e/1234da.pdf](https://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/1234da.pdf)).

<sup>33</sup> a.a.O. S. 31, Ziffer 6.97.

<sup>34</sup> a.a.O. S. 34, Ziffer 6.112.



(plausible) Arten der Verwertung berücksichtigt werden, die in wirtschaftlicher oder praktischer Sicht Bedeutung erlangen könnten.<sup>35</sup>

Für die dritte Bedingung schließlich - die Ausnahme darf „die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht unzumutbar verletzen“ - nimmt das DSB eine Auslegung der verwendeten Begriffe vor; es beschäftigt sich mit den „Interessen“ der entsprechenden Rechteinhaber, und dem, was diese zu „berechtigten“ Interessen macht, sowie mit den Begriffen „verletzen“ und „unzumutbar“. Das DSB kommt zu dem Ergebnis, dass „der Begriff ‚Interesse‘ sich nicht notwendigerweise auf derzeitige oder potenzielle wirtschaftliche Vor- oder Nachteile beschränkt“. Er umfasst sowohl ein Recht bzw. einen Eigentumstitel als auch allgemeiner „etwas, das für eine natürliche oder juristische Person von einer gewissen Bedeutung ist“.<sup>36</sup> Andererseits wird „berechtigtes“ Interesse in einer normativen Perspektive der „Legitimität“ und nicht in rein legalistischer Sichtweise gesehen, und es sollte „im Zusammenhang mit dem Schutz von Interessen verstanden werden, die ausgehend von den Zielen, die dem Schutz ausschließlicher Rechte zugrundeliegen, berechtigt sind.“<sup>37</sup>

Bezüglich des Begriffs „*prejudice*“ (beeinträchtigen) bezieht sich das DSB auf das *Oxford Dictionary* und die dort angegebenen Bedeutungen *damage, harm or injury*, während „*not unreasonable*“ als etwas strenger als „*reasonable*“ verstanden wird. Dann stellt sich die Frage, ab wann eine Beeinträchtigung als unzumutbar zu bewerten ist und wie diese gemessen bzw. quantifiziert werden kann. Das DSB schlägt vor, hier vom wirtschaftlichen Wert in Verbindung mit der Ausübung solcher Rechte - z.B. durch eine Lizenzierung dieser Rechte - auszugehen, weist jedoch gleichzeitig darauf hin, dass sich berechnete Interessen nicht unbedingt auf diesen wirtschaftlichen Wert beschränken lassen. Dies ist auf Grundlage von Einzelfallprüfungen zu bewerten. Der Ansatz von Artikel 13 des TRIPS-Abkommens wurde allgemein anerkannt und hat maßgeblich dazu beigetragen, den Weg für die WIPO Internet-Abkommen zu bereiten.

---

<sup>35</sup> „[...] eine Möglichkeit, die normative Konnotation einer normalen Verwertung zu bewerten, besteht darin, zusätzlich zu den Nutzungsarten, mit denen derzeit wesentliche oder greifbare Erlöse erzielt werden, die Nutzungsarten zu berücksichtigen, bei denen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit und Plausibilität zu erwarten ist, dass sie größere wirtschaftliche und praktische Bedeutung gewinnen können. Im Gegensatz dazu wird bei Ausnahmen und Beschränkungen davon ausgegangen, dass sie eine normale Verwertung von Werken nicht beeinträchtigen, wenn sie bezüglich Umfang und Intensität nicht im Wettbewerb mit nicht ausgenommenen Verwertungen stehen. [...] eine Ausnahme oder Beschränkung eines ausschließlichen Rechts in der nationalen Gesetzgebung kann eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung eines Werks darstellen (d.h. in Bezug auf das Urheberrecht oder vielmehr sämtliche ausschließlichen Rechte aufgrund der Inhaberschaft am Urheberrecht), wenn Verwertungen, die im Grundsatz durch dieses Recht abgedeckt sind, aber aufgrund der Ausnahme oder Beschränkung ausgenommen sind, in wirtschaftliche Konkurrenz mit der Art der Nutzung treten, mit der die Rechteinhaber normalerweise wirtschaftlichen Nutzen aus dem Recht am Werk (d.h. dem Urheberrecht) ziehen und ihnen somit wesentliche oder greifbare Gewinne entzogen werden.“ a.a.O. S. 48, Ziffern 6.180, 6.181 und 6.183

<sup>36</sup> a.a.O. S. 57, Ziffer 6.223.

<sup>37</sup> a.a.O. S. 58, Ziffer 6.224.



### 2.1.3. Ausnahmen und Beschränkungen im digitalen Zeitalter: die WIPO Internet-Abkommen

Im Jahr 1996 wurden im Rahmen der WIPO zwei weitere Abkommen geschlossen, um die Berner Übereinkunft und das Rom-Abkommen im Bereich verwandter Schutzrechte zu aktualisieren und zu ergänzen<sup>38</sup>. Dabei ging es darum, auf die Fragen, die im Zuge der technologischen Entwicklung und in Verbindung mit neuen Formen der Verbreitung von Werken über das Internet entstanden waren, angemessen zu reagieren. Der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty, WCT)<sup>39</sup> und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performance and Phonogram Treaty, WPPT)<sup>40</sup>, die gemeinhin als „Internet-Abkommen“ bezeichnet werden und 2002 in Kraft traten, verpflichten die Parteien dazu, einen Rahmen von grundlegenden Rechten für Urheber hinsichtlich der Verwertung ihrer Werke zu schaffen und sicherzustellen, dass Schöpfer von Werken auch dann weiterhin angemessen und wirksam geschützt sind, wenn ihre Werke über neue Technologien in einem digitalen Umfeld verbreitet werden.

Um zwischen den Interessen der Rechteinhaber und der allgemeinen Öffentlichkeit ein angemessenes Gleichgewicht zu wahren, ist in den Abkommen darüber hinaus vorgesehen, dass die Länder bei der Einführung von Ausnahmen und Beschränkungen über einen angemessenen Spielraum verfügen. Die Internet-Abkommen erlauben es, dass Länder gegebenenfalls Ausnahmen für Nutzungen, die im öffentlichen Interesse sind - wie zu Zwecken der Bildung oder Forschung, gewähren können.

So ist beispielsweise in Artikel 10 des WIPO-Urheberrechtsvertrags vorgesehen, dass die Vertragsparteien im Rahmen des Drei-Stufen-Tests<sup>41</sup> Ausnahmen machen können:

#### *Artikel 10 Beschränkungen und Ausnahmen*

*(1) Die Vertragsparteien können in ihren Rechtsvorschriften in bezug auf die den Urhebern von Werken der Literatur und Kunst nach diesem Vertrag gewährten Rechte Beschränkungen oder Ausnahmen in bestimmten Sonderfällen vorsehen, die weder die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen, noch die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen.*

*(2) Bei der Anwendung der Berner Übereinkunft begrenzen die Vertragsparteien in bezug auf die darin vorgesehenen Rechte Beschränkungen oder Ausnahmen auf*

---

<sup>38</sup> Das Rom-Abkommen schützt ausübende Künstler, die Hersteller von Tonträgern und Sendeunternehmen. Weitere Informationen dazu: WIPO, Rome Convention for the protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organisations (Rom-Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen), 26. Oktober 1961, [http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file\\_id=289757](http://www.wipo.int/treaties/en/text.jsp?file_id=289757).

<sup>39</sup> WIPO Copyright Treaty (WIPO-Urheberrechtsvertrag), 20. Dezember 1996, <http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=12740>.

<sup>40</sup> WIPO Performance and Phonograms Treaty (WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger), 20. Mai 1996, <http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=12743>.

<sup>41</sup> Dieser Grundsatz findet sich auch in zwei weiteren Urheberrechtsverträgen: im BTAP-Vertrag (Vertrag von Peking über audiovisuelle Darbietungen) vom 24. Juni 2012, und im Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen vom 27. Juni 2013.



*bestimmte Sonderfälle, die weder die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen, noch die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen.*

In der „Vereinbarten Erklärung“ zu Artikel 10 wird dieser Aspekt verdeutlicht, und die Unterzeichnerstaaten können die Ausnahmen auf ein digitales Umfeld ausweiten:

*Vereinbarte Erklärung zu Artikel 10*

*Die Bestimmungen des Artikels 10 erlauben den Vertragsparteien, die in ihren Rechtsvorschriften bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen, die nach der Berner Übereinkunft als zulässig angesehen werden, auf digitale Technologien anzuwenden und in angemessener Form auszudehnen. Diese Bestimmungen sind gleichermaßen dahin auszulegen, daß sie den Vertragsparteien erlauben, neue Ausnahmen und Beschränkungen zu konzipieren, die für Digitalnetze angemessen sind.*

*Der Anwendungsbereich der nach der Berner Übereinkunft zulässigen Ausnahmen und Beschränkungen wird durch Artikel 10 Absatz 2 weder reduziert noch erweitert.*

Dem WCT sind 93 Länder <sup>42</sup> beigetreten (beim WPPT sind es 94), 49 davon im Zeitraum 1996 - 1997. Beide Abkommen sind in den meisten dieser Länder in Kraft.

Sämtliche Grundsätze und Werte beider Verträge - WCT und WPPT - wurden später durch die Annahme des Vertrags von Peking über den Schutz audiovisueller Darbietungen (Beijing Treaty on Audiovisual Performances, BTAP<sup>43</sup>) im Jahr 2012 bestätigt; der Vertrag wurde bislang von 77 Ländern unterzeichnet, ist aber noch nicht in Kraft. Hinsichtlich der Beschränkungen und Ausnahmen ist in Artikel 13 des Vertrags von Peking - wie in Art. 9 Abs. 2 der Berner Übereinkunft - der Drei-Stufen-Test vorgesehen, wobei der Anwendungsbereich auf sämtliche Rechte erweitert wurde. Eine Vereinbarte Erklärung sieht vor, dass die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 10 des WCT-Vertrags *mutatis mutandis* für den Vertrag von Peking gilt, was bedeutet, dass nach der Berner Übereinkunft zulässige Beschränkungen und Ausnahmen in den nationalen Gesetzen auf den Digitalbereich ausgeweitet werden können. Die Vertragsparteien können neue Ausnahmen und Beschränkungen vorsehen, die in einem digitalen Umfeld zweckmäßig sind. Die Ausweitung bestehender oder die Einführung neuer Beschränkungen und Ausnahmen ist zulässig, sofern die Bedingungen des Drei-Stufen-Tests erfüllt sind.

## 2.1.4. Neue verbindliche Ausnahmen für blinde und sehbehinderte Menschen im Vertrag von Marrakesch

Der Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen (Vertrag von

---

<sup>42</sup> Siehe [http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=16](http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=16).

<sup>43</sup> WIPO, Vertrag von Peking über audiovisuelle Darbietungen, 24. Juni 2012, <http://www.wipo.int/wipolex/en/details.jsp?id=12213>.



Marrakesch)<sup>44</sup> ist der jüngste internationale Vertrag auf dem Gebiet des Urheberrechts, der unter der Ägide der WIPO am 27. Juni 2013 abgeschlossen wurde. Er trat am 30. Juni 2016 in Kraft, nachdem 20 Ratifikations- oder Beitrittsurkunden von berechtigten Vertragsparteien vorlagen. Das Hauptziel des Vertrags ist die Schaffung einer Reihe verbindlich vorgeschriebener Beschränkungen und Ausnahmen zugunsten von blinden, sehbehinderten oder sonst lesebehinderten Menschen, die im Vertragstext als „Begünstigte“ bezeichnet werden.

Im Vertrag von Marrakesch verpflichten sich die Vertragsparteien zur Einführung eines Standardpakets von Beschränkungen und Ausnahmen von Urheberrechten, die es zulassen, veröffentlichte Werke in Formaten, die für die betroffenen Personen zugänglich sind, zu vervielfältigen, zu verbreiten und bereitzustellen sowie einen grenzüberschreitenden Austausch dieser Werke über Organisationen zu ermöglichen, die für die Begünstigten tätig sind.

Die nach diesem Vertrag begünstigten Personen sind Personen, die an Behinderungen leiden, die ein wirksames Lesen gedruckter Texte unmöglich machen, einschl. Personen, die blind, sehbehindert oder sonst lesebehindert sind, oder Personen mit körperlicher Behinderung, die nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder zu handhaben. Die Definition von Werken, die unter den Vertrag fallen, ist breit und umfasst sämtliche Werke „in Form von Text, Notation und/oder diesbezüglichen Illustrationen, unabhängig davon, ob sie veröffentlicht oder in der Öffentlichkeit auf jeglichen anderen Trägern verfügbar gemacht worden sind“ - einschließlich Hörbücher. Zu den Organisationen, die für den grenzüberschreitenden Austausch zuständig sind, gehören gemeinnützige und staatliche Einrichtungen. Diese Stellen werden vom Staat „befugt oder anerkannt“ und erfüllen viele Aufgaben, einschl. der Bereiche Ausbildung und Informationszugang für Begünstigte. Die autorisierten Stellen definieren ihre eigenen Verfahren und halten diese ein; so stellen sie u.a. sicher, dass die Personen, für die die Dienstleistungen erbracht werden, begünstigte Personen sind; dass sich die Dienstleistungen nur an diese Personen richten; dass eine Verwertung von nicht autorisierten Exemplaren verhindert wird; und dass die Werkexemplare mit „gebührender Sorgfalt“ verwaltet werden.

Der Vertrag von Marrakesch enthält spezifische Bestimmungen für nationale und grenzübergreifende Beschränkungen und Ausnahmen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, in ihrer nationalen Urheberrechtsgesetzgebung Beschränkungen und Ausnahmen für die Begünstigten bezüglich der Rechte auf Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung vorzusehen. Die autorisierten Stellen können - auf nichtkommerzieller Basis - Werkexemplare in zugänglicher Form herstellen und diese Exemplare über nichtkommerziellen Verleih oder elektronische Kommunikationsmittel bereitstellen. Zu den Bedingungen hierfür zählt, dass ein rechtmäßiger Zugang zum Werk gegeben ist; dass nur die Änderungen vorgenommen werden, die erforderlich sind, um das Werk zugänglich zu machen; und dass die Werkexemplare ausschließlich zum Gebrauch durch die Begünstigten angeboten werden. Begünstigte können eine Kopie zum

---

<sup>44</sup> The Marrakesh Treaty to Facilitate Access to Published Works for Persons Who Are Blind, Visually Impaired, or Otherwise Print Disabled, WIPO, 27. Juni 2013, <http://www.wipo.int/treaties/en/ip/marrakesh/>.



persönlichen Gebrauch herstellen, wenn sie über einen rechtmäßigen Zugang zu einem Werkexemplar in zugänglicher Form verfügen. Auf nationaler Ebene können die Länder die Beschränkungen und Ausnahmen auf Werke beschränken, „die für die Begünstigten nicht zu im Handel angemessenen Bedingungen in einer zugänglichen Form auf dem Markt erhältlich sind“.<sup>45</sup>

Grenzübergreifend sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Ein- und Ausfuhr von Werkexemplaren unter bestimmten Bedingungen zu erlauben. Sofern es nach der nationalen Gesetzgebung zulässig ist, ein Werkexemplar in einer zugänglichen Form zu erstellen, darf ein Werkexemplar in einer zugänglichen Form auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers eingeführt werden. Für die Ausfuhr gilt: Werkexemplare in einer zugänglichen Form, die aufgrund einer Beschränkung oder Ausnahme oder kraft Gesetzes hergestellt werden, können von einer befugten Stelle an einen Begünstigten oder an eine befugte Stelle in einer anderen Vertragspartei abgegeben oder dort bereitgestellt werden. Diese besondere Beschränkung bzw. Ausnahme setzt voraus, dass die Werke ausschließlich von Begünstigten genutzt werden, und im Vertrag wird darauf verwiesen, dass die befugte Stelle vor der Verbreitung oder Bereitstellung keine Kenntnis davon oder keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatte, dass das Werkexemplar in einer zugänglichen Form von anderen verwendet würde.

Der Vertrag überlässt es den Vertragsparteien, wie sie die Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer eigenen Rechtssysteme und Praktiken umsetzen. Dazu gehören „Verfahren, Vorkehrungen oder anständige Gepflogenheiten“, sofern sie den Anforderungen des Drei-Stufen-Tests genügen.<sup>46</sup> Ferner verpflichtet sich die WIPO, einen „Informationszugangspunkt“ einzurichten, um den freiwilligen Informationsaustausch zu erleichtern; den befugten Stellen zu helfen, sich gegenseitig zu identifizieren; und die Tätigkeiten der Vertragsparteien zur Unterstützung ihrer betrauten Stellen beim grenzüberschreitenden Austausch zu erleichtern.

Nachdem die EU diesen Vertrag unterzeichnet hat, enthält das kürzlich vorgeschlagene Urheberrechtspaket zwei Regelungsinstrumente, die die Umsetzung des Vertrags in den Mitgliedstaaten gewährleisten.<sup>47</sup>

---

<sup>45</sup> Artikel 4.4 des Vertrag von Marrakesch, a.a.O.

<sup>46</sup> Das Erfordernis, Vertragspartei eines anderen internationalen Urheberrechtsschutzvertrags zu sein, besteht im Hinblick auf eine Qualifikation als Vertragspartei des Vertrags von Marrakesch nicht. Die Mitgliedstaaten der WIPO und die Europäische Union können Vertragspartei dieses Vertrags werden. Vertragsparteien, die Werkexemplare in zugänglicher Form erhalten und die nicht an die Verpflichtungen in Verbindung mit dem Drei-Stufen-Test nach Artikel 9 der Berner Übereinkunft gebunden sind, haben jedoch sicherzustellen, dass Werkexemplare in zugänglicher Form nicht außerhalb ihres Hoheitsgebiets verbreitet werden. Darüber hinaus ist ein grenzüberschreitender Austausch zwischen den befugten Stellen nicht zulässig, es sei denn die Vertragspartei, in der das Exemplar hergestellt wird, ist Partei des WIPO-Urheberrechtsvertrags oder wendet bei Beschränkungen und Ausnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrags von Marrakesch den Drei-Stufen-Test an.

<sup>47</sup> Siehe 6.3. dieser Veröffentlichung.

## 2.2. Ausnahmen im Bereich der Urheber- und der verwandten Schutzrechte im EU-Recht

### 2.2.1. Allgemeiner Überblick

Das EU-Urheberrecht harmonisiert die Rechte von Urhebern und Inhabern von verwandten Schutzrechten und ist darauf ausgelegt, die Ausnahmen und Beschränkungen von diesen Rechten zu harmonisieren. Wie in Kapitel 1 ausgeführt, bedeutet eine Ausnahme von einem ausschließlichen Recht, dass der Rechteinhaber keine Möglichkeit mehr hat, die Verwertung eines Werks oder eines anderen Schutzgegenstands zu genehmigen oder zu verbieten, weil der von der Ausnahme Begünstigte per Gesetz bereits dazu befugt ist. Das Hauptziel der im EU-Recht vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen besteht darin, die im Bereich der öffentlichen Politik festgelegten Ziele - Grundfreiheiten, Bildung oder Forschung - zu erreichen oder die Verwendung geschützter Inhalte unter bestimmten Umständen zu erleichtern.

Die meisten Ausnahmen des *acquis communautaire* sind Optionen, und es ist den Mitgliedstaaten freigestellt, diese umzusetzen. Fünf Richtlinien enthalten Bestimmungen für Ausnahmen:

- InfoSoc-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG, Artikel 5)<sup>48</sup>,
- Software-Richtlinie (Richtlinie 2009/24/EG, Artikel 5 und 6)<sup>49</sup>,
- Datenbank-Richtlinie (Richtlinie 96/9/EG, Artikel 6 und 9)<sup>50</sup>,
- Vermiet- und Verleih-Richtlinie (Richtlinie 2006/115/EG, Artikel 6 und 10)<sup>51</sup>,
- Richtlinie für verwaiste-Werke (Richtlinie 2012/28/EU, Artikel 6)<sup>52</sup>.

Von den genannten Richtlinien hat die InfoSoc-Richtlinie die stärkste horizontale Ausrichtung. Sie zielt darauf, die Ausnahmen des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zu harmonisieren, und sie gilt für alle Arten von Werken mit der Ausnahme von Computerprogrammen und Datenbanken, für die weiterhin die Software- bzw. Datenbankrichtlinie gilt.

---

<sup>48</sup> Richtlinie 2001/29 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32001L0029>.

<sup>49</sup> Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:111:0016:0022:DE:PDF>.

<sup>50</sup> Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A31996L0009>.

<sup>51</sup> Richtlinie 2006/115 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32006L0115>.

<sup>52</sup> Richtlinie 2012/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32012L0028>.





### 2.2.1.1. Die Begründung für Ausnahmen nach der InfoSoc-Richtlinie

Die InfoSoc-Richtlinie trat am 22. Juni 2001 in Kraft. Als Bestandteil der Lissabon-Agenda 2000, deren wichtigstes Ziel darin bestand, in der Europäischen Union das Wachstum der wissensgestützten Wirtschaft zu fördern, wird mit der Richtlinie versucht, in der Union einen allgemeinen und flexiblen Ordnungsrahmen auf Gemeinschaftsebene für die Förderung der Entwicklung der Informationsgesellschaft in Europa zu schaffen.<sup>53</sup> Deshalb sollen die Grundsätze und die Bestimmungen des Urheberrechts, die für den Schutz von Werken und schöpferischen Inhalten in der Informationsgesellschaft von Bedeutung sind, harmonisiert werden, um bei den Marktteilnehmern die Rechtssicherheit zu erhöhen und im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums ein hohes Schutzniveau bieten zu können.<sup>54</sup> Ein weiteres allgemeines Ziel der Richtlinie war die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen aufgrund der WIPO-Internet-Abkommen in EU-Recht.

In diesem Kontext beschäftigt sich die Richtlinie ausführlich mit Ausnahmen vom Urheberrecht, zum einen aufgrund der Auswirkungen der digitalen Technologien und des Internets auf die grenzüberschreitende Verbreitung von geschützten Werken, die unter eine Ausnahme fallen, und zum anderen aufgrund der neuen digitalen Formen der Nutzung von Werken der Informationsgesellschaft. Damit verfolgt die Richtlinie das spezifische Ziel, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten und Interessen der Inhaber der Urheberrechte und denen der breiten Öffentlichkeit zu erreichen, während gleichzeitig ein angemessenes Niveau der Harmonisierung der Ausnahmen in den Mitgliedstaaten erreicht werden soll.

Ferner wird in den Erwägungsgründen zur Richtlinie darauf verwiesen, dass die Erreichung der Ziele der Förderung der Kultur und des Schutzes öffentlicher Interessen nicht auf Kosten eines hohen Schutzniveaus für Inhaber von Urheberrechten erfolgen darf. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die unrechtmäßige Verbreitung nachgeahmter oder gefälschter Werke.<sup>55</sup>

Wie in Erwägungsgrund 31 ausgeführt, geht es in Bezug auf Ausnahmen bei einer Harmonisierung darum, die von den Mitgliedstaaten festgelegten bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen vor dem Hintergrund der neuen elektronischen Medien neu zu bewerten. Bestehende Unterschiede bei den nationalen gesetzlichen Bestimmungen für Ausnahmen und Beschränkungen haben unmittelbar negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Diese Unterschiede könnten mit der Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Verwertung von Werken und den zunehmenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten durchaus noch zunehmen.<sup>56</sup> Die Harmonisierung erwies sich jedoch als schwieriges und kontroverses Unterfangen, was sich vielleicht auch

---

<sup>53</sup> Erwägungsgrund 2 der InfoSoc-Richtlinie.

<sup>54</sup> Erwägungsgründe 4 und 9 der InfoSoc-Richtlinie.

<sup>55</sup> Erwägungsgrund 22 der InfoSoc-Richtlinie.

<sup>56</sup> Der erste, 1997 vorgelegte Entwurf enthielt den Hinweis, dass sich der Grad der Harmonisierung der Ausnahmen durch ihre Wirkung auf die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts bestimmt - unter angemessener Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie der im Rahmen der WIPO neu entstandenen Verpflichtungen.



daran zeigt, dass der Vorschlag erstmals 1997 vorgelegt, der endgültige Text aber erst im Jahr 2001 angenommen wurde. Der endgültige Text der Richtlinie enthält - ausgehend von den verschiedenen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten - eine ausführliche Aufzählung von Ausnahmen und Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts und/oder des Rechts der öffentlichen Wiedergabe.

### 2.2.1.2. Die Regelungen für Ausnahmen nach der InfoSoc-Richtlinie

Die Bestimmungen für Ausnahmen und Beschränkungen finden sich in Artikel 5 der InfoSoc-Richtlinie.

Die Richtlinie sieht nur eine verbindliche Ausnahme vor. Sie greift bei besonderen Vervielfältigungshandlungen, die unter bestimmten Umständen von Diensteanbietern, Anbietern von Telekommunikationsdiensten und bestimmten anderen Anbietern vorgenommen werden und die als technische Vervielfältigungen zu betrachten sind, wenn diese Handlungen wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens sind und im Zusammenhang mit einer Übertragung in einem Netz erfolgen (Art. 5 Abs. 1).

Abgesehen von dieser Pflichtausnahme enthält die Richtlinie eine erschöpfende Auflistung optionaler Ausnahmen vom Vervielfältigungsrecht und vom Recht auf öffentliche Wiedergabe (und unter bestimmten Bedingungen vom Verbreitungsrecht). Alle Ausnahmen sind Optionen, und deshalb steht es den Mitgliedstaaten frei, darüber zu entscheiden, ob sie alle, einige oder keine anwenden wollen. Die Auflistung ist jedoch umfassend. Dies bedeutet, dass keine weitere Ausnahme hinzukommen kann. Artikel 5 lässt den Mitgliedstaaten somit bei der Entscheidung darüber, welche Ausnahmen in das jeweilige nationale Recht übernommen werden sollen und wie sie umzusetzen sind, einen großen Ermessensspielraum. Hinzu kommt, dass die Richtlinie keine Vorgabe hinsichtlich der für eine bestimmte Ausnahme geltenden Bedingungen macht. Die Mitgliedstaaten können die Ausnahmen somit entsprechend ihrer eigenen Rechtstradition umsetzen.

Bei bestimmten Ausnahmen ist ein gerechter Ausgleich für die Rechteinhaber vorgeschrieben, insbesondere bei Reprografie (Fotokopien), privaten Vervielfältigungen und Sendungen, die zur Verwendung in Sozialeinrichtungen vervielfältigt werden. Doch die Mitgliedstaaten verfügen bei der Auslegung des Begriffs „gerechter Ausgleich“ über einen gewissen Spielraum. Absicht des EU-Gesetzgebers war es, die Rechteinhaber für die Nutzung ihrer Werke angemessen zu vergüten (sie sollten „einen gerechten Ausgleich erhalten, damit ihnen die Nutzung ihrer geschützten Werke [...] angemessen vergütet wird“; Erwägungsgrund 35). Dabei gilt es, diesen Begriff von dem in Art. 4 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 2 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie verwendeten Terminus „angemessene Vergütung“ zu unterscheiden, wo von der Annahme ausgegangen wird, dass Urheber bei jeder Verwertungshandlung geschützter Werke Anspruch auf eine angemessene Vergütung haben. Der Begriff „gerechter Ausgleich“ ist nach Erwägungsgrund 35 *inter alia* mit etwaigen Schäden in Verbindung mit einer bestimmten Handlung verbunden.<sup>57</sup> Dabei

---

<sup>57</sup> Nach Erwägungsgrund 35 der InfoSoc-Richtlinie sollten bei der Festlegung des zu zahlenden Ausgleichsbetrags folgende Aspekte berücksichtigt werden: i) der sich für den Rechteinhaber ergebende

steht es den Mitgliedstaaten frei, wie sie im Rahmen ihrer eigenen Rechtstraditionen und -praktiken Form und Einzelheiten eines solchen Ausgleichs festlegen.

Ausnahmen, die von einem Mitgliedstaat eingeführt werden, müssen die drei in Art.5 Abs. 5 der Richtlinie genannten Bedingungen erfüllen. Mit diesem Artikel wird der Drei-Stufen-Test der Berner Übereinkunft, der später in das TRIPS-Abkommen und in die WIPO-Internet-Abkommen übernommen wurde, Bestandteil des *acquis communautaire*.

Einer der umstrittensten Aspekte während der Verhandlungen über die Richtlinie war die Frage der Vereinbarkeit der Ausnahmen mit dem Einsatz technischer Maßnahmen gegen Umgehung. Dementsprechend viel diskutiert wurde über die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass eine Ausnahme auch tatsächlich genutzt werden kann, wenn der Rechteinhaber technische Schutzmaßnahmen wie eine Kopierschutzvorrichtung oder ein DRM-Programm (Digital Rights Management) einsetzt. Der endgültige Kompromiss in Form von Artikel 6 der Richtlinie sieht erstens vor, dass die Rechteinhaber die vollständige Kontrolle über die Herstellung, den Vertrieb usw. von Vorrichtungen haben, deren Zweck darin besteht, Kopierschutzvorrichtungen zu umgehen; zweitens schreibt die Richtlinie vor, dass die Rechteinhaber im Zuge freiwilliger Maßnahmen oder Vereinbarungen mit anderen Parteien Maßnahmen ergreifen, um den von einer bestimmten Ausnahme Begünstigten (z.B. Schulen, Büchereien usw.) die Mittel zur Nutzung derselben zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass diese Mittel bereitstehen (Art.6 Abs. 4).

Im spezifischen Fall der Ausnahme für Privatkopien wurde die Anwendung angemessener Maßnahmen zur Begrenzung der Anzahl der Vervielfältigungen in digitalen Aufzeichnungsmedien als mit der Richtlinie vereinbar betrachtet, weil die Art und der Umfang privater Vervielfältigungen, die mit Digitaltechnik möglich sind, für einen weitergehenden Schutz der Rechteinhaber sprechen. Über diese Bestimmung wurde später im Kreise der Akteure ausführlich diskutiert, wobei teilweise argumentiert wurde, dass technische Maßnahmen zur Verhinderung einer Umgehung ein Ende der Ausnahme für Privatkopien rechtfertigen.

## 2.2.2. Die wichtigsten Ausnahmen mit Bezug zur Digitaltechnik

Abgesehen von Ausnahmen für technische Verfahren wie der Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen nach der InfoSoc-Richtlinie<sup>58</sup>, lassen sich

---

„etwaige Schaden“; ii) ob der Rechteinhaber „bereits Zahlungen [...] erhalten“ hat; iii) bei nur geringfügigen Nachteilen für den Rechteinhaber kann sich gegebenenfalls keine Zahlungsverpflichtung ergeben.

<sup>58</sup> Die Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen ist die einzige zwingende Ausnahme der InfoSoc-Richtlinie (Art. 5 Abs. 1). Dabei geht es um das Vervielfältigungsrecht für bestimmte vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens (vorübergehende Vervielfältigungen) sind und deren Zweck darin besteht, eine rechtmäßige Nutzung oder



die im EU-Recht zulässigen Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts grundsätzlich drei Kategorien zuordnen:<sup>59</sup>

- Ausnahmen und Beschränkungen im öffentlichen Interesse einschl. Zugang zu Wissen und Information;
- Ausnahmen und Beschränkungen zugunsten von Grundfreiheiten einschl. Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und des Rechts auf Information;
- Ausnahmen und Beschränkungen für private Verwertung.

Einige der hier genannten, nach dem *acquis communautaire* zulässige Ausnahmen und Beschränkungen können hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das digitale Umfeld von wesentlicher Bedeutung sein; darauf wird nachstehend eingegangen.

### 2.2.2.1. Ausnahmen im öffentlichen Interesse

Einige der Ausnahmen und Beschränkungen, die nach dem EU-*acquis* möglich sind, zielen darauf ab, die Verbreitung von Wissen und Informationen in der Gesellschaft allgemein zu fördern. Bei diesen Ausnahmen und Beschränkungen wird von dem Gedanken ausgegangen, dass der Nutzen für die Gesellschaft insgesamt größer ist, wenn unter bestimmten Bedingungen die ausschließlichen Rechte von Urhebern nicht eingehalten werden und bestimmte spezifische Verwertungen geschützter Werke ohne die Genehmigung des Urhebers möglich sind. Dies gilt beispielsweise für die Ausnahme zugunsten von Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Archiven und Museen; für die Ausnahme für die Bereiche Lehre und wissenschaftliche Forschung; oder für die Ausnahme bei den Verleihrechten mit dem Ziel der Kulturförderung.

Mehrere weitere Ausnahmen werden in diesem Kapitel nicht angesprochen, könnten aber zu dieser Kategorie gerechnet werden: die Ausnahme zugunsten behinderter Personen (Art. 5 Abs. 3 Buchst. b InfoSoc-Richtlinie); die Ausnahme für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren oder der Berichterstattung darüber (Art. 5 Abs. 3 Buchst. e); für die Nutzung bei religiösen oder offiziellen Veranstaltungen (Art. 5 Abs. 3 Buchst. g); für die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden (sog. „Panoramaausnahme“ bzw. „Panoramafreiheit“) (Art. 5 Abs. 3 Buchst. h) usw.

---

eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen (z.B. Browsing, Caching, Vervielfältigung über Internet-Router).

<sup>59</sup> Lepage, A., Overview of exceptions and limitations to copyright in the digital environment, e-Copyright Bulletin, Januar/März 2003, <http://unesdoc.unesco.org/images/0013/001396/139696E.pdf>.



#### 2.2.2.1.1. Ausnahmen zugunsten von Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Archiven und Museen

Bibliotheken, Archive, Museen und andere Einrichtungen, die die Aufgabe haben, Sammlungen urheberrechtlich geschützter Werke zu erhalten und den Zugang dazu zu Zwecken der Forschung, Bildung und privater Studien zu ermöglichen, kommen nach EU-Recht in den Genuss mehrerer Ausnahmen. Diese Ausnahmen schränken das Urheberrecht ein, um die Erfüllung von wichtigen, im öffentlichen Interesse stehenden Aufgaben von Bibliotheken wie die Bewahrung von und den Zugang zu Wissen und Kultur zu erleichtern: Die Bewahrung von Sammlungen (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c InfoSoc-Richtlinie); die öffentliche Nutzung von Werken in den Räumlichkeiten der Einrichtungen (Art. 5 Abs. 2 Buchst. n InfoSoc-Richtlinie); die Zulassung des öffentlichen Verleihwesens (Artikel 6 Vermiet- und Verleih-Richtlinie). Diese Ausnahmen sind jedoch in einer Weise allgemein formuliert, die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung einen großen Spielraum gewährt.

So können die Mitgliedstaaten beispielsweise nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der InfoSoc-Richtlinie Ausnahmen oder Beschränkungen „in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen“, vorsehen. Der Wortlaut des Artikels in Bezug auf die von der Ausnahme Begünstigten ist sehr eindeutig<sup>60</sup>, doch zu den Anforderungen hinsichtlich der „bestimmten Vervielfältigungshandlungen“ und zu den Zwecken, für die solche Handlungen zulässig sind, enthält er keine näheren Angaben. Allgemein ist davon auszugehen, dass das Ziel dieser Bestimmung darin liegt, Bibliotheken in die Lage zu versetzen, Werke zum Zweck der Aufbewahrung zu vervielfältigen, was eine ganze Reihe von Tätigkeiten einschließen kann. Doch zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie war die Rolle von Bibliotheken als digitale Akteure nur ansatzweise erkennbar, und die damals durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und der Restaurierung unterscheiden sich von den heute in einem digitalen Umfeld ausgeübten. Die Begriffe „Aufbewahrung“ und „Archivierung“ an sich können je nach Auslegung der Mitgliedstaaten verschiedene Tätigkeiten umfassen. Dazu können z.B. die Restaurierung beschädigter Teile eines Werks oder präventive Maßnahmen gehören; ferner kann dies das Vervielfältigen von häufig konsultierten Werken, das Vervielfältigen für Archive oder - nach der jew. Gesetzeslage - die Umformatierung von Werken sein.

Sonstige Aspekte bleiben in Art. 5 Abs. 2 Buchst. c offen; beispielsweise fehlen Ausführungen hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen; der Möglichkeit der digitalen Vervielfältigung oder der Art der Werke, die im Rahmen dieser Ausnahme vervielfältigt werden dürfen. Bei dieser Ausnahme ist kein gerechter Ausgleich der Urheber vorgesehen. Doch wie bei den meisten Ausnahmen der Richtlinie steht es den Mitgliedstaaten frei, diese Maßnahme anzuwenden.

---

<sup>60</sup> Erwägungsgrund 40 der InfoSoc-Richtlinie enthält den Hinweis, dass die Ausnahme nur zugunsten nichtkommerzieller Einrichtungen wie öffentlich zugänglicher Bibliotheken und ähnlicher Einrichtungen sowie für Archive gilt.



#### 2.2.2.1.2. Ausnahme für Unterricht und wissenschaftliche Forschung

Wie oben ausgeführt ist der Bereich der Bildung eine der wenigen Ausnahmen, die in der ersten Fassung der Berner Übereinkunft aus dem Jahr 1886 vorgesehen waren. Ursprünglich als Ausnahme „für Zwecke der Bildung und Wissenschaft“ vorgesehen, wurde der Bezug später in „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ umformuliert. Auch im *acquis communautaire* gibt es zahlreiche Ausnahmen für Bildung und wissenschaftliche Forschung.<sup>61</sup>

Die in der InfoSoc-Richtlinie vorgesehene Ausnahme ist sehr allgemeinen formuliert und enthält keine Hinweise bezüglich des Anwendungsbereichs. Es ist lediglich angegeben, dass der Zweck *ausschließlich* in der Verwendung zur Veranschaulichung im Unterricht oder zur wissenschaftlichen Forschung besteht. Die Richtlinie enthält keine Definition des Begriffs „Unterricht“.<sup>62</sup> Da auch der Begriff „Veranschaulichung“ nicht weiter erläutert wird, kann man davon ausgehen, dass hier jede Art der Veranschaulichung unabhängig von der Form, dem Träger und der Technik gemeint ist. Bei Werken, die zur Veranschaulichung verwendet werden, wird davon ausgegangen, dass es eine Beziehung zwischen dem verwendeten Werk und dem Gegenstand des Unterrichts geben muss. Die Art der Veranschaulichung sowie der Umfang des verwendeten Werks kann je nach Art des Werks (Fotografie, Gedicht, Buch, Film usw.) unterschiedlich ausgelegt werden.<sup>63</sup>

Art. 5 Abs. 3 Buchst. a der InfoSoc-Richtlinie nimmt auch Bezug auf die Verwendung von Werken im Zusammenhang mit „wissenschaftlicher Forschung“; nähere Abgaben zum Umfang dieses Begriff werden nicht gemacht. Hinweise auf Forschungszwecke gab es bereits in der Vermiet- und Verleih-Richtlinie (Art.10 Abs. 1

---

<sup>61</sup> Ausnahmen für Bildung und wissenschaftliche Forschung sind in drei EU-Richtlinien vorgesehen:

Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums aus dem Jahr 1992 - später als Richtlinie 2006/115 kodifiziert („Vermiet- und Verleih-Richtlinie) - erlaubt es den Mitgliedstaaten, die entsprechenden Rechte „ausschließlich [zu] Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung“ einzuschränken“. Art. 6 Abs. 2 Buchst. b und Art. 9 Buchst. b der Datenbank-Richtlinie sehen für das Urheberrecht bzw. das Schutzrecht *sui generis* eine Ausnahme zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung vor.

Nach Art.5 Abs. 3 der InfoSoc-Richtlinie können die Mitgliedstaaten Ausnahmen des Vervielfältigungsrechts, des Rechts der öffentlichen Wiedergabe oder des Rechts auf Zugänglichmachung veröffentlichter Texte vorsehen für die „Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, sofern - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, wann immer dies möglich ist, angegeben wird und soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“. Die Ausnahme kann sich auch auf Handlungen zur Verbreitung beziehen. In Erwägungsgrund 42 ist der Fernunterricht ausdrücklich eingeschlossen.

<sup>62</sup> Erwägungsgrund 14 der InfoSoc-Richtlinie nimmt Bezug auf Ausbildung und Unterricht: „Ziel dieser Richtlinie ist es auch, Lernen und kulturelle Aktivitäten durch den Schutz von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu fördern; hierbei müssen allerdings Ausnahmen oder Beschränkungen im öffentlichen Interesse für den Bereich Ausbildung und Unterricht vorgesehen werden.“ Auf begriffliche Unterschiede wird aber nicht weiter eingegangen.

<sup>63</sup> Bei der Ausnahme für Veranschaulichung im Unterricht könnte es in bestimmten Fällen zu Überschneidungen mit der Ausnahme für Zitate kommen - was in vielen Mitgliedstaaten bereits der Fall ist, wo die Ausnahme für Zitate den Zweck zur Verwendung im Unterricht einschließt -, was aber nicht unbedingt der Fall sein muss, denn vollständige Werke (z.B. Fotografien oder Gedichte) könnten theoretisch auch unter den Anwendungsbereich dieser Ausnahme fallen.



Buchst. d) und in der Datenbank-Richtlinie (Art. 6 Abs. 2 Buchst. b), wo in den Erwägungsgründen angegeben war, dass mit dem Ausdruck „wissenschaftliche Forschung“ sowohl die Natur- als auch die Geisteswissenschaften gemeint sind.

Die Ausnahme für Bildung und Unterricht enthält keine Festlegung auf bestimmte, von der Ausnahme Begünstigte; dazu können Einrichtungen gehören, an denen unterrichtet oder geforscht wird, aber auch Einzelpersonen, die Forschung betreiben. Ferner ist in Erwägungsgrund 42 der InfoSoc-Richtlinie ausgeführt, dass die organisatorische Struktur und die Finanzierung der jeweiligen Einrichtung in dieser Hinsicht nicht von Bedeutung sind. Damit können öffentliche und private Bildungs- und Forschungseinrichtungen von dieser Ausnahme profitieren.<sup>64</sup> Ferner nimmt die Richtlinie keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Art der Werke vor, die unter die Ausnahme fallen können.

Laut Art. 5 Abs. 3 der InfoSoc-Richtlinie gilt die Ausnahme nur für Handlungen zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke in den Bereichen Bildung und wissenschaftliche Forschung.<sup>65</sup>

Die Bestimmung, wonach die Nutzung auf „soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“ beschränkt wird, führt zur Frage nach der Verhältnismäßigkeit: Der Umfang der Nutzung, aber auch der Umfang des Teils des verwendeten Werks geht nicht über das hinaus, was zur Veranschaulichung im Unterricht bzw. zu Forschungszwecken absolut notwendig ist.<sup>66</sup> Zu den sonstigen Bedingungen, die für die Nutzung dieser Ausnahme gelten, gehört die Angabe der Quelle (einschließlich des Namens des Urhebers und wenn möglich des Werktitels, des Verlags usw.).

Obwohl keine der Richtlinien, die es den Mitgliedstaaten erlauben, eine solche Ausnahme einzuführen, die Auflage enthält, für die Urheber eine gewisse Vergütung vorzusehen, könnte die Anwendung des Drei-Stufen-Tests dazu führen, dass in den Mitgliedstaaten eine gewisse Art von Ausgleich vorgenommen werden muss.

---

<sup>64</sup> Nach der Datenbank-Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorsehen, bestimmte Lehranstalten oder wissenschaftliche Forschungseinrichtungen als Begünstigte der Ausnahme vom Recht *sui generis* auszuschließen; in der InfoSoc-Richtlinie gibt es keine derartige Bestimmung.

<sup>65</sup> Erwägungsgrund 42 der InfoSoc-Richtlinie: „Bei Anwendung der Ausnahme oder Beschränkung für nicht kommerzielle Unterrichtszwecke und nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschungszwecke einschließlich Fernunterricht sollte die nicht kommerzielle Art der betreffenden Tätigkeit durch diese Tätigkeit als solche bestimmt sein. Die organisatorische Struktur und die Finanzierung der betreffenden Einrichtung sind in dieser Hinsicht keine maßgeblichen Faktoren.“ Die Tatsache, dass Schulgeld bzw. Studiengebühren erhoben werden, bedeutet somit nicht, dass die Ausnahme nicht zur Anwendung kommen kann. Der Zweck des Unterrichts bzw. der Forschungstätigkeit an sich ist somit bei der Bewertung, ob es sich um eine nichtkommerzielle Tätigkeit handelt, ausschlaggebend.

<sup>66</sup> Dies ist im Zusammenhang mit anderen möglichen Nutzungen zu Unterrichtszwecken - wie bei der Erstellung von Anthologien - von Bedeutung. Zwar bietet Art. 5 Abs. 3 Buchst. a der InfoSoc-Richtlinie scheinbar ausreichend Spielraum, um auch Anthologien für den Unterricht abzudecken, doch sollten diese ausschließlich für Unterrichtszwecke verwendet werden - und sie müssen die Anforderung der nichtkommerziellen Nutzung erfüllen und den Drei-Stufen-Test bestehen.



### 2.2.2.1.3. Die Ausnahme für den öffentlichen Verleih

Ausschließliche Vermiet- und Verleihrechte wurden über die Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht Bestandteil des *acquis communautaire*.<sup>67</sup> Nach dieser Richtlinie sind die EU-Mitgliedstaaten gehalten, gesetzliche Bestimmungen einzuführen, die die Vermietung und das Verleihen von Originalen und Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke erlauben oder verbieten. Das ausschließliche Recht, die Vermietung und das Verleihen zu erlauben, steht dem Urheber, dem ausübenden Künstler, dem Tonträgerhersteller und dem Hersteller der erstmaligen Aufzeichnung eines Films (Art. 3 Abs. 1) zu. In der Vermiet- und Verleih-Richtlinie wird der Begriff „Verleihen“ ausschließlich auf Handlungen im Bereich des öffentlichen Verleihwesens bezogen: „Verleihen“ ist die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die nicht einem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen dient und durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen vorgenommen wird“ (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b).<sup>68</sup>

In der Praxis beinhaltet der Begriff „öffentliches Verleihrecht“ im Allgemeinen ein Recht auf Vergütung, das in den meisten Ländern an die Stelle des ausschließlichen öffentlichen Verleihrechts getreten ist, was nach Artikel 6 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie zulässig ist. Das Ziel einer solchen Ausnahme ist die Förderung kulturpolitischer Zielsetzungen nach Art. 6 Abs. 1, der es den Mitgliedstaaten freistellt, diese Vergütung entsprechend festzulegen. Für bestimmte Einrichtungen besteht keine Pflicht zur Zahlung einer Vergütung; hiervon ausgenommen ist der Verleih von Tonträgern, Filmen oder Computerprogrammen, wenn diese Art von Werken Gegenstand des Verleihrechts ist (Art. 6 Abs. 2). Nach Art 6 Abs. 3 ist es sogar zulässig, bestimmte Kategorien von Einrichtungen von der Zahlung dieser Vergütung auszunehmen. Einrichtungen dieser Art sind vor allem öffentliche Bibliotheken. Je nach Definition des Begriffs „öffentlich“ im jeweiligen nationalen Recht können dazu auch Universitätsbibliotheken oder Bildungseinrichtungen gehören.

Die Vermiet- und Verleih-Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten bei der Gestaltung der Ausnahme für den öffentlichen Verleih einen großen Ermessensspielraum, der auf den seinerzeit gefundenen Kompromiss zwischen Anforderungen des Binnenmarkts und unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zurückgeht.<sup>69</sup>

---

<sup>67</sup> Richtlinie 2006/115 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, *a.a.O.*

<sup>68</sup> Der Begriff ‚Vermietung‘ hingegen wird in der Richtlinie im Sinne von zeitlich begrenzter Gebrauchsüberlassung zu unmittelbarem oder mittelbarem wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen verstanden.

<sup>69</sup> Siehe Bericht der Kommission an der Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss zum Verleihrecht in der Europäischen Union, KOM/2002/0502 endg., <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52002DC0502:DE:HTML>.





### 2.2.2.2. Ausnahmen aufgrund von Grundfreiheiten

Mit einer Reihe von nach EU-Recht zulässigen Ausnahmen wird das Ziel verfolgt, die Grundfreiheiten zu gewährleisten, insbesondere die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit und das Recht auf Information. Bei der Meinungsfreiheit geht es im Wesentlichen um die Beschaffung, Sammlung und Verbreitung von Informationen. Diese Tätigkeiten sind in einer demokratischen Gesellschaft im Hinblick auf die Ausbildung von Meinungen und Werten von großer Bedeutung.

Die Ausnahmen für Zitate zu Zwecken der Kritik oder der Rezension (Art. 5 Abs. 3 Buchst. d InfoSoc-Richtlinie) sowie die Ausnahme für Karikaturen, Parodien oder Pastiche (Art. 5 Abs. 3 Buchst. k) sind unter den im EU-Recht anerkannten Ausnahmen sehr wichtig; sie dienen dem Schutz der Meinungsfreiheit und fördern den freien Informationsfluss.

Bei der Nutzung geschützter Werke in Zusammenhang mit Zitaten sieht Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der InfoSoc-Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen oder Beschränkungen des Vervielfältigungsrechts, des Rechts der öffentlichen Wiedergabe und des Rechts auf Zugänglichmachung veröffentlichter Texte einführen können, und zwar für:

*Zitate zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen, sofern sie ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand betreffen, das bzw. der der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, sofern - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird und sofern die Nutzung den anständigen Gepflogenheiten entspricht und in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.*

Diese Bestimmung geht insofern auf eine Bestimmung der Berner Übereinkunft zurück, als sie Zitate von bereits veröffentlichten Werken unter der Bedingung zulässt, dass dies anständigen Gepflogenheiten entspricht und durch den besonderen Zweck begründet ist. Art. 5 Abs. 3 Buchst. d enthält keine näheren Angaben zur zulässigen Länge von Zitaten. Ferner müssen in der Regel - soweit möglich - der Name des Urhebers und die Quelle des zitierten Werks im Zitat angegeben werden.

Weitere nach der InfoSoc-Richtlinie zulässige Ausnahmen basieren ebenfalls auf Grundfreiheiten: Vervielfältigung durch die Presse; öffentliche Wiedergabe oder die Zugänglichmachung von veröffentlichten Artikeln zu Tagesfragen wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur oder von gesendeten Werken (Art. 5 Abs. 3 Buchst. c); die Nutzung von politischen Reden oder von Auszügen aus öffentlichen Vorträgen oder ähnlichen Werken, soweit der Informationszweck dies rechtfertigt (Art. 5 Abs. 3 Buchst. f) usw.

### 2.2.2.3. Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch: die Ausnahme für Privatkopien

Diese Art von Ausnahmen bezieht sich auf Situationen, in denen die Urheber nicht in der Lage sind, ihre ausschließlichen Genehmigungsrechte hinsichtlich ihrer Werke auszuüben. Diese Beschränkung wird als sog. „Privatkopie-Ausnahme“ bezeichnet und ist eingeführt



worden, weil es praktisch unmöglich ist, einer Vielzahl einzelner Personen eine Erlaubnis zu erteilen bzw. zu überwachen, wie diese Erlaubnis in der Folge genutzt wird.

So ist in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten eine Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht vorsehen können:

*In Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung, dass die Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten, wobei berücksichtigt wird, ob technische Maßnahmen angewendet wurden.*

Ausgehend von dieser Definition weist die Ausnahme für Privatkopien folgende Merkmale auf:

- Das Medium der Vervielfältigung ist nicht von Bedeutung.
- Die Vervielfältigung erfolgt durch eine natürliche Person, womit Unternehmen und öffentliche Einrichtungen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind.
- Kommerzielle Zwecke sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Rechteinhaber haben Anspruch auf einen gerechten Ausgleich.
- Die Anwendung technischer Maßnahmen zum Kopierschutz durch den Rechteinhaber muss bei der Festlegung eines angemessenen Ausgleichs berücksichtigt werden.

Der gerechte Ausgleich stellt eine Vergütung der Rechteinhaber für Verluste aufgrund der Herstellung von Privatkopien dar. Wie bereits ausgeführt, enthält die Richtlinie den Hinweis, dass der mögliche Schaden, der den Rechteinhabern durch private Vervielfältigungen entstehen kann, bei der Bestimmung der Art, der Einzelheiten und der etwaigen Höhe dieses gerechten Ausgleichs als „brauchbares Kriterium“ herangezogen werden kann. Ein Anspruch auf Ausgleich kann jedoch entfallen, wenn die Rechteinhaber bereits Zahlungen in anderer Form erhalten haben - beispielsweise als Teil einer Lizenzgebühr. In Fällen, in denen dem Rechteinhaber nur ein geringfügiger Schaden entsteht, ergibt sich nicht unbedingt ein Anspruch auf Ausgleich. In Bezug auf die Art des gerechten Ausgleichs macht die Richtlinie keine Vorgaben. Weiter ist von Bedeutung, dass sich die Vorgaben zum gerechten Ausgleich nur auf rechtmäßig angefertigte Privatkopien beziehen und daher beim Vorliegen von Urheberrechtsverletzungen keine Anwendung finden.<sup>70</sup>

Obwohl die Ausnahme für Privatkopien in fast allen Mitgliedstaaten zur Anwendung kommt, gibt es zwischen den einzelnen Ländern große Unterschiede im Hinblick auf die praktische Umsetzung. Die Palette reicht dabei von Gebühren- bzw. (Pauschal-) Abgabenmodellen mit unterschiedlichen Tarifen bis zu verschiedenen Systemen der Erhebung bzw. der Verteilung. Diese Unterschiede bestehen, weil die Mitgliedstaaten und die Gerichte hier über einen Ermessensspielraum verfügen. Hinzu

---

<sup>70</sup> Siehe auch Cabrera Blazquez, F.J., „Wer zahlt für Privatkopien?“, IRIS Plus 2011-4, Wer bezahlt für Privatkopien? (Susanne Nikoltchev (Hrsg.), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2011), [http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris\\_plus\\_2011-4\\_DE\\_FullText.pdf](http://www.obs.coe.int/documents/205595/264635/Iris_plus_2011-4_DE_FullText.pdf).



kommt die Tatsache, dass mit der InfoSoc-Richtlinie in diesem Bereich nur eine teilweise Harmonisierung erreicht wurde.

Abgaben für Privatkopien sind in der urheberrechtlichen und politischen Diskussion ein ständiges Thema, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufkommen digitaler Technologien, mit denen die Vervielfältigung geschützter Inhalte zunehmend einfacher und billiger wird. Das Thema Abgaben steht bereits seit Beginn der 1990er Jahre auf der Harmonisierungsagenda, als die Kommission den Versuch unternahm, die Systeme für die Vergütung von Privatkopien zu harmonisieren. Ein Gesetzgebungsvorschlag der Kommission liegt jedoch noch nicht vor.<sup>71</sup> Andererseits hat sich der Europäische Gerichtshof intensiv mit der Ausnahme für Privatkopien beschäftigt und dafür gesorgt, dass die Ausnahme für Privatkopien in allen Mitgliedstaaten einheitlich ausgelegt und angewandt wird. Seine Urteile trugen zur Klärung wichtiger praktischer Aspekte der Umsetzung von Abgabesystemen und des Begriffs „Schaden“ bei.<sup>72</sup>

---

<sup>71</sup> Siehe 6.4.3. dieser Veröffentlichung.

<sup>72</sup> Weitere Angaben zur Fragen der Rechtsprechung und Auslegung finden sich in Kapitel 5 dieser Veröffentlichung.

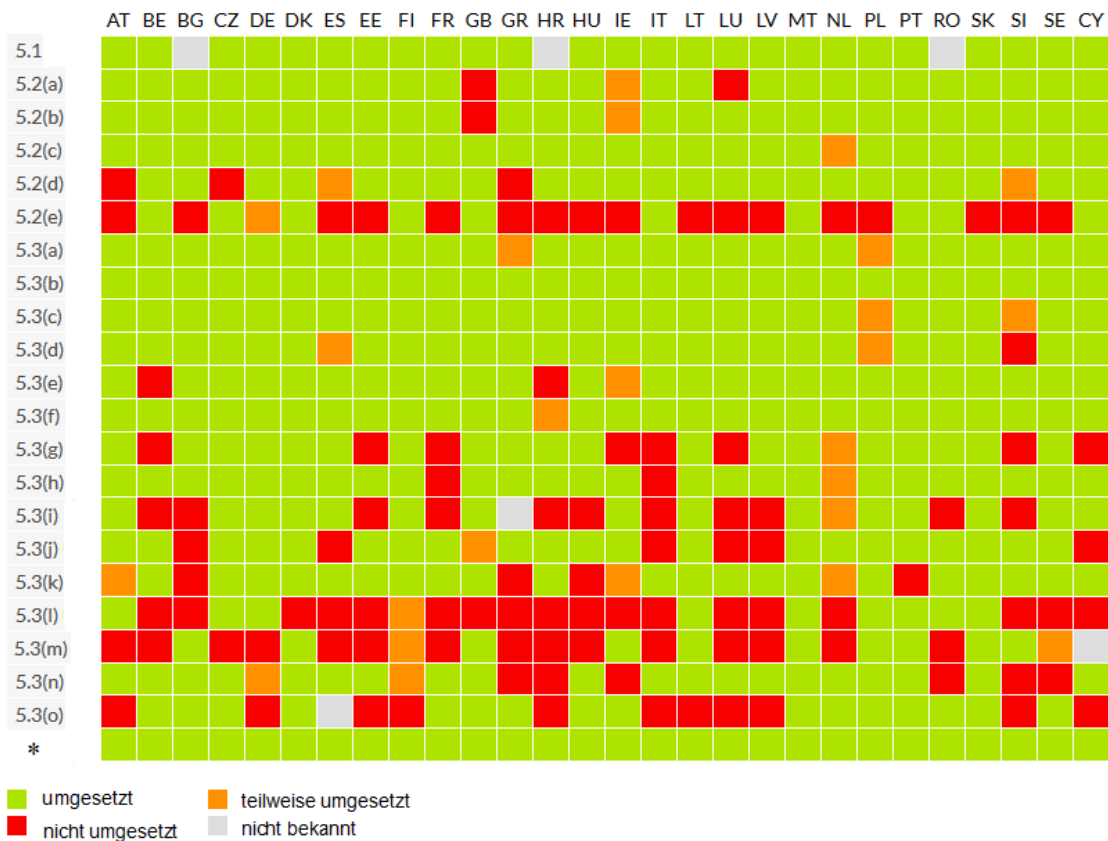


## 3. Einzelstaatlicher Rechtsrahmen

### 3.1. Allgemeiner Überblick

Da die Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts nach der InfoSoc-Richtlinie überwiegend Optionen sind, ergibt sich im Hinblick auf deren Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten ein recht uneinheitliches Bild:

**Abbildung 1. Ausnahmen vom Urheberrecht in der EU-28**



Quelle: CopyrightExceptions.eu, 2016

#### Legende

5.1 Vorübergehende Vervielfältigungen	5.3 (f) Nutzung von Reden und öffentlichen Vorträgen
5.2 (a) Fotokopien/Reprografie	5.3 (g) Nutzung bei religiösen oder offiziellen Veranstaltungen



5.2 (b) Privatkopien	5.3 (h) Nutzung von Werken der Baukunst oder Plastiken im öffentlichen Raum
5.2 (c) Vervielfältigung durch Bibliotheken, Archive und Museen	5.3 (i) beiläufige Einbeziehung
5.2 (d) ephemere Aufzeichnungen durch Sendeunternehmen	5.3 (j) Nutzung zum Zweck der Werbung für die öffentliche Ausstellung oder den öffentlichen Verkauf von künstlerischen Werken
5.2 (e) Vervielfältigung von Sendungen durch soziale Einrichtungen	5.3 (k) Nutzung zum Zweck von Karikaturen, Parodien oder Pastiche
5.3 (a) Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung	5.3 (l) Nutzung im Zusammenhang mit der Vorführung oder Reparatur von Geräten
5.3 (b) Nutzung zugunsten behinderter Personen	5.3 (m) Nutzung zum Zweck des Wiederaufbaus eines Gebäudes
5.3 (c) Presseberichte zu Tagesfragen	5.3 (n) Nutzung zu Zwecken der Forschung und privater Studien
5.3 (d) Zitate zu Zwecken wie Kritik oder Rezension	5.3 (o) bereits bestehende Ausnahmen geringer Bedeutung
5.3 (e) Nutzung zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit	*Vervielfältigung und Bereitstellung verwaister Werke

Neben den sachlichen Unterschieden, die daraus resultieren, dass die Bestimmungen nicht verbindlich vorgeschrieben sind, ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Auslegungen bei der Anwendung des Drei-Stufen-Tests - also bei der Umsetzung der Begriffe „normale Verwertung“ und „berechtigter Interessen“ in Verbindung mit einer engen Auslegung der Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-Richtlinie - weitere Diskrepanzen hinsichtlich des Harmonisierungsziels der Richtlinie. Die Bedeutung dieser Begriffe kann sich von einem zum anderen Rechtskreis deutlich unterscheiden, und es kann vorkommen, dass eine Ausnahme in einem Land zulässig ist und in einem anderen nicht.

Darüber hinaus werden die Beschränkungen im nationalen Recht bzw. die Art der jeweiligen Beschränkungen im Allgemeinen auf eine Weise festgelegt, bei der geprüft wird, ob die Nutzung des Werks aus gesellschaftlicher Sicht für notwendig oder wünschenswert erachtet wird und der Politik und den Traditionen eines Landes entspricht. Die Ergebnisse dieses Bewertungsprozesses unterscheiden sich von Land zu Land erheblich und führen - je nach einzelstaatlichem Rechtsrahmen - zu eng oder weit gefassten Konzepten.<sup>73</sup>

---

<sup>73</sup> Ein ausführlicherer Überblick findet sich in den für die Europäische Kommission erstellten Studien; Studie von De Wolf & Partners, Part II of the Study on the application of Directive 2001/29/EC on copyright and related rights in the information society (the “InfoSoc Directive”), 2013, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/studies/131216\\_study\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/studies/131216_study_en.pdf); die Studie von Charles River Associates (CRA), Assessing the economic impacts of adapting certain limitations and exceptions to copyright and related rights in the EU, 2014, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/studies/140623-limitations-economic-impacts-study\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/studies/140623-limitations-economic-impacts-study_en.pdf); Vorlage für das Europäische Parlament von Renda A., Simonelli F., Mazziotti G., Bolognini A., Luchetta G., The Implementation, Application and Effects of the EU Directive on Copyright in the Information Society, CEPS, 2015, [https://www.ceps.eu/system/files/SR120\\_0.pdf](https://www.ceps.eu/system/files/SR120_0.pdf) Teil des General Report Reynolds S. (ed), Review of the EU copyright framework, European Parliamentary Research Service (EPRS), 2015, [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/558762/EPRS\\_STU\(2015\)558762\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2015/558762/EPRS_STU(2015)558762_EN.pdf).

## 3.2. Einzelstaatliche Umsetzungen bestimmter Ausnahmen vom Urheberrecht im Überblick

In ihrem ersten (und bislang einzigen verfügbaren) Bericht über die Umsetzung der InfoSoc-Richtlinie hat die Kommission auf die entscheidende Rolle der nationalen Gerichte bei der Anpassung des derzeitigen Wortlauts der Richtlinie an die sich aus der Digitaltechnik ergebenden Anforderungen verwiesen.<sup>74</sup>

Die Kommission nennt folgende Ausnahmen, die auch auf digitale Verwertungen angewandt werden können:

- Vorübergehende Vervielfältigungen - Art. 5 Abs. 1,
- Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch - Art. 5 Abs. 2 Buchst. b,
- Zugunsten von Einrichtungen des kulturellen Erbes - Art. 5 Abs. 2 Buchst. c und Art. 5 Abs. 3 Buchst. n,
- Artikel zu aktuellen Tagesfragen (Art. 5 Abs. 3 Buchst. c), Zitate für Kritiken oder Besprechungen (Art. 5 Abs. 3 Buchst. d) und Parodien (Art. 5 Abs. 3 Buchst. k).

Im Folgenden soll auf diese Ausnahmen kurz eingegangen werden. Es sei hier noch darauf hingewiesen, dass die Ausnahme zugunsten von Bibliotheken von der laufenden Reform des Urheberrechts auf EU-Ebene betroffen ist.<sup>75</sup>

### 3.2.1. Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (vorübergehende Kopien)

Die Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungshandlungen ist die einzige verbindlich vorgeschriebene Ausnahme der InfoSoc-Richtlinie. Diese wurde somit in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt.

Das Konzept der vorübergehenden Handlung nach Art. 5 Abs. 1 ist in Erwägungsgrund 33 als eine Art Ergänzung zum Haftungsausschluss für Handlungen des „Caching“ von Internetdiensteanbietern nach Artikel 13 der E-Commerce-Richtlinie vorgesehen.<sup>76</sup> Deshalb wurde teilweise argumentiert, dass diese Bestimmung nicht als Ausnahme zu betrachten sei, sondern eher als Definition des Anwendungsbereichs des

---

<sup>74</sup> Europäische Kommission; Report to the Council, the European Parliament and the Economic and Social Committee on the application of Directive 2001/29/EC on the harmonisation of certain aspects of copyright and related rights in the information society, 30. November 2007, SEC(2007) 1556, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/copyright-info/application-report\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-info/application-report_en.pdf).

<sup>75</sup> Siehe unter 6.3. dieser Veröffentlichung.

<sup>76</sup> Richtlinie 2001/29 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0029&from=EN>.



Vervielfältigungsrechts.<sup>77</sup> Auch der Wortlaut der in den Niederlanden umgesetzten Bestimmung geht in diese Richtung, und im niederländischen Urheberrecht ist vorgesehen, dass das Vervielfältigungsrecht an sich „vorübergehende“ Vervielfältigungen nicht einschließt, was bedeutet, dass diese nicht Gegenstand ausschließlicher Rechte sind. Diese vorübergehenden Vervielfältigungen fallen somit nicht unter das Urheberrecht und sind daher nicht als Ausnahmen zu behandeln.<sup>78</sup>

Da diese Bestimmung direkt umgesetzt wurde, gibt es kaum Rechtsprechung dazu. Doch hier soll noch auf den Fall *Google gegen Copiepresse* verwiesen werden, bei dem das Brüsseler Berufungsgericht der Auffassung war, dass Google mit der Veröffentlichung archivierter Fassungen von Zeitungsartikeln („*Google Cache*“) und der Veröffentlichung von Titeln, Überschriften und Anreißern (*snippets*) die urheberrechtlichen Ansprüche der Verwertungsgesellschaft *Copiepresse*, die die Urheberrechte belgischer Zeitungen wahrnimmt, verletzt hat.<sup>79</sup> Im Einzelnen war das Gericht der Auffassung, dass die Speicherung von „Cache“-Kopien einer Webseite auf den Servern des Suchmaschinenbetreibers in Verbindung mit Links, die einen öffentlichen Zugang zu den im „Cache“ gespeicherten Kopien ermöglichen, einen Verstoß gegen die InfoSoc-Richtlinie darstellt, der sich aber auf die Anzeige der „cached“ Links beschränkt, die von der Google-Website entfernt werden mussten.

### 3.2.2. Ausnahme für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch (Privatkopien)

Die Ausnahme für Privatkopien nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie wurde mit Ausnahme von zwei Ländern (Vereinigtes Königreich und Irland) in allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Länderübergreifend gibt es große Unterschiede hinsichtlich des Begriffs „Privatkopie“ und bei der Umsetzung der Vergütungssysteme, mit denen der in der Richtlinie vorgesehene gerechte Ausgleich der Urheber erreicht werden soll. Dies gilt für das Vorgehen zur Festlegung der Tarife selbst, aber auch für die Definition der vergütungspflichtigen Produkte und die Höhe der Vergütung.<sup>80</sup>

---

<sup>77</sup> IViR, Study on the implementation and effect in member states' laws of Directive 2001/29/EC on the harmonisation of certain aspects of copyright and related rights in the information society, Februar 2007, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/studies/infosoc-study\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/studies/infosoc-study_en.pdf), S. 30 ff.

<sup>78</sup> Artikel 13a des niederländischen Urheberrechtsgesetzes (*Auteurswet*) lautet: „Der Begriff Vervielfältigung von Werken der Literatur, der Wissenschaften oder der Kunst schließt vorübergehende Vervielfältigungen nicht ein, die flüchtig oder begleitend sind und integraler bzw. wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens sind, das ausschließlich dem Zweck dient: a) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder b) die rechtmäßige Nutzung eines Werks zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben“, <http://wetten.overheid.nl/BWBR0001886/2015-07-01>. Englische Übersetzung verfügbar unter: <http://www.hendriks-james.nl/auteurswet/>.

<sup>79</sup> Urteil des Berufungsgerichts Brüssel, 5. Mai 2011 (nur in französischer Sprache verfügbar), <http://www.copiepresse.be/pdf/Copiepresse5mai2011.pdf>.

<sup>80</sup> Einen vollständigen Überblick über die Umsetzung der Ausnahme für Privatkopien vermittelt: WIPO/de Thuiskopie, International survey on private copying, 2015, [http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo\\_pub\\_1037\\_2016.pdf](http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo_pub_1037_2016.pdf).





### 3.2.2.1. Beispiele für jüngste Entwicklungen bei der Umsetzung der Ausnahme für Privatkopien

In der Richtlinie ist nicht eindeutig definiert, was unter den Begriff private Vervielfältigung fällt - abgesehen von den Ausführungen in Erwägungsgrund 38, in dem es heißt: „Die digitale Vervielfältigung dürfte hingegen eine weitere Verbreitung finden und größere wirtschaftliche Bedeutung erlangen. Daher sollte den Unterschieden zwischen digitaler und analoger privater Vervielfältigung gebührend Rechnung getragen und hinsichtlich bestimmter Punkte zwischen ihnen unterschieden werden.“<sup>81</sup> Da allgemeine Leitlinien fehlten, wurde eine ganze Reihe sehr unterschiedlicher nationaler Umsetzungsbestimmungen verabschiedet. Über einige wesentliche regelungstechnische Entwicklungen soll hier anhand von Beispielen berichtet werden.

Im Vereinigten Königreich wurde die Ausnahme für Privatkopien 2014 in das Urheberrecht (*Copyright, Designs and Patents Act 1988*) aufgenommen: „Das Anfertigen einer Vervielfältigung eines Werks, das kein Computerprogramm ist, durch eine natürliche Person stellt keine Verletzung der Urheberrechte an diesem Werk dar, wenn die Vervielfältigung a) eine Vervielfältigung i) eines dieser Person gehörenden Vervielfältigungsstücks oder ii) ein von einer Person angefertigtes persönliches Vervielfältigungsstück des Werks ist; b) zum privaten Gebrauch angefertigt wird; und c) zu Zwecken erfolgt, die weder unmittelbar noch mittelbar kommerziell sind.“<sup>82</sup> Die Bestimmung wurde vom *High Court of Justice* 2015 aufgehoben, weil sie keine Regelung für ein Vergütungssystem enthielt.<sup>83</sup> Somit ist das Vereinigte Königreich neben Irland das einzige Mitgliedsland, das die Ausnahme nicht umgesetzt hat.

Ferner trat 2015 eine wichtige Änderung des österreichischen Urheberrechtsgesetzes in Kraft: die Einführung einer Abgabe auf digitale Medien, die zur Aufzeichnung genutzt werden können (insbesondere PC, Tablets und Smartphones), mit der die Rechteinhaber angemessen vergütet werden (*Speichermedienvergütung*). Für diese Geräte bestand vorher keine Abgabepflicht. Vor der Festlegung neuer Vergütungssätze sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben zur Nutzung der verschiedenen Medien für die Herstellung von Vervielfältigungen zu überprüfen und die Ergebnisse der Prüfung zu veröffentlichen.<sup>84</sup>

In Portugal wurde die Liste der Geräte, die einer Abgabe für Privatkopien unterliegen, durch ein neues Gesetz über Privatkopien erweitert. Mit dieser Änderung fallen Geräte wie Mobiltelefone, Tablets und andere Multifunktionsgeräte nun unter die

---

<sup>81</sup> Siehe 2.2.2.3. dieser Veröffentlichung.

<sup>82</sup> Section 28B, British Copyright, Designs and Patents Act 1988, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/48/section/28B>.

<sup>83</sup> Urteil des *High Court of Justice, R (British Academy of Songwriters, Composers and Authors and others) gegen Secretary of State for Business, Innovation and Skills*, 19. Juni 2015, <http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Admin/2015/1723.html>. Siehe Wilkins J., Gesetzesänderung hebt Bestimmungen für Privatkopien zum persönlichen Gebrauch auf, IRIS, IRIS 2015-8/17, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2015/8/article17.de.html>.

<sup>84</sup> Artikel 42b des österreichischen Urheberrechtsgesetzes, [https://www.jusline.at/42b\\_UrhG.html](https://www.jusline.at/42b_UrhG.html).



Ausnahme, wobei pro Gerät bzw. Einheit unterschiedliche Sätze zur Anwendung kommen.<sup>85</sup>

Im April 2014 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache C-435/12, *ACI gegen Thuiskopie*, dass das Herunterladen aus rechtswidrigen Quellen (zur privaten Nutzung) nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen für Privatkopien fällt.<sup>86</sup> Zuvor war die niederländische Regierung immer der Auffassung, dass Vervielfältigungen aus rechtswidrigen Quellen durch einen Verbraucher auch als Ausnahme für Privatkopien zu bewerten ist. Als Reaktion auf das Urteil des EuGH wurde das bestehende Vergütungssystem für Privatkopien per Dekret des dafür zuständigen Justizministers<sup>87</sup> bis 2018 verlängert und die Vergütungssätze um 30% gesenkt. Diese Regelung trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Darüber hinaus wurde eine Abgabe für E-Book-Reader eingeführt.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Höhe der Abgaben gab es auch in Italien, wo im Jahr 2014 per Dekret des Kulturministeriums Höchstbeträge für die einzelnen Arten von Geräten - einschl. Smartphones und Tablets - festgelegt wurden.<sup>88</sup>

Ziemlich einschneidende Veränderungen erfolgten in Finnland, wo Abgaben durch ein staatlich finanziertes System abgelöst wurden. Nach Artikel 26 a(1) des Ende 2014 geänderten Urheberrechtsgesetzes<sup>89</sup> ist jetzt der Staat verpflichtet, die Urheber für Privatkopien zu vergüten; gerätebezogene Abgaben, die vom Verbraucher zu bezahlen waren, entfallen. Ab 2017 wird die Vergütung aus dem Staatshaushalt finanziert, und die Höhe des Betrags soll einen gerechten Ausgleich darstellen.

Spanien entschied sich für einen ähnlichen Ansatz und führte 2011 eine neue Regelung ein, derzufolge die Vergütung der Urheber für Vervielfältigungshandlungen von Privatpersonen aus dem Staatshaushalt finanziert wird. Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-470/14, *EGEDA gegen Administración del Estado*,<sup>90</sup> in dem festgestellt wurde, dass die spanische Regelung, die eine Zahlung einer angemessenen Vergütung mit Mitteln aus dem allgemeinen Staatshaushalt vorsieht - und somit von allen Steuerzahlern

---

<sup>85</sup> Übersicht im Anhang zum Gesetz Nr. 49/2015 zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (*Código do Direito de Autor e dos Direitos Conexos*), Verordnung mit Gesetzeskraft Nr. 320/XII (nur in portugiesischer Sprache verfügbar),

<https://www.parlamento.pt/ActividadeParlamentar/Paginas/DetailDiplomaAprovado.aspx?BID=18632>. Siehe Sousa H., Gebühren für Privatkopien nach Präsidentenveto gebilligt, IRIS, IRIS 2015-6/30, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2015/6/article30.de.html>.

<sup>86</sup> Siehe 5.3.3. dieser Veröffentlichung.

<sup>87</sup> Dekret des niederländischen Justizministers, 28. Oktober 2014 (nur in niederländischer Sprache verfügbar), <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/dossier/29838/stb-2014-410.html>. Siehe Sluiter, S.K., Niederländischer Minister verlängert das Privatkopien-Vergütungssystem und senkt Abgabenhöhe als Reaktion auf die Entscheidung des EuGH, IRIS, 2015-1/32, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2015/1/article32.de.html>.

<sup>88</sup> Dekret des italienischen Kulturministeriums, 20. Juni 2014 (nur in italienischer Sprache verfügbar), <http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2014/07/07/14A05171/sq>.

<sup>89</sup> Artikel 26a des finnischen Urheberrechtsgesetzes, 19. Dezember 2014 (nur in finnischer und schwedischer Sprache verfügbar), <https://www.finlex.fi/sv/laki/ajantasa/1961/19610404#L2a>. Siehe Alén-Savikko, A., Neue Regelung für Vergütung von Privatkopien, IRIS, 2015-6/14, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2015/6/article14.de.html>.

<sup>90</sup> Siehe 5.3.2. dieser Veröffentlichung.



finanziert wird -, nicht mit der InfoSoc-Richtlinie vereinbar ist, hob der Oberste Gerichtshof das Dekret auf.<sup>91</sup> Jetzt wird darüber diskutiert, ein System mit Abgaben zur Herstellung eines gerechten Ausgleichs der Urheber einzuführen.

Auch in Frankreich tut sich etwas. Dort prüft der für Privatkopien eingesetzte Ausschuss (*Commission copie privée*) derzeit, ob NPV-Recorder (Network Personal Video Recorder; nutzen Speicherplatz für die Aufzeichnung von Video-Datenströmen in der Cloud) in das Vergütungssystem mit einbezogen werden sollen.<sup>92</sup>

### 3.2.2.2. Die Umsetzung von Vergütungssystemen

Bei den Systemen der Tarifgestaltung bestimmen vier Modelle das Bild: i) staatlich finanzierte Systeme ohne Tarife, ii) Systeme mit unmittelbaren staatlichen Eingriffen, bei denen der Gesetzgeber die Tarife festlegt; iii) Systeme, in denen die Tarife im Wege von Verhandlungen zwischen Rechteinhabern und Importeuren/Herstellern festgelegt werden; iv) eine Kombination aus den beiden letztgenannten Systemen.

**Tabelle 2. Modelle mit Tarifsätzen**

Modelle	Länder
staatlich finanziertes System (keine Tarife)	Spanien, Finnland (seit 1. Januar 2015)
unmittelbare staatliche Eingriffe	Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland (bis 31.12.2014), Griechenland, Italien, Litauen, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakische Republik, Slowenien
Verhandlungen zwischen Industrie und Verwertungsgesellschaften	Österreich, Kroatien, Deutschland
Festlegung durch Regierung bzw. per Gesetz auf Vorschlag der Rechteinhaber bzw. im Rahmen von Verhandlungen in speziellen, von der Regierung eingesetzten Gremien	Belgien, Frankreich, Ungarn, Lettland, Niederlande, Rumänien, Schweden

Quelle: Auswertung der EAI unter Verwendung von WIPO/deThuisKopie, 2015

Bei der Höhe der Tarife bestehen zwischen den EU-Ländern große Unterschiede. Die meisten wenden einen festen Tarifsatz an, der sich nach der jeweiligen Kapazität richtet;

<sup>91</sup> Urteil des Obersten Gerichtshofs (*Tribunal Supremo*), 10. November 2016 (nur in spanischer Sprache verfügbar),

[http://www.poderjudicial.es/stfls/SALA%20DE%20PRENSA/NOTAS%20DE%20PRENSA/20161111%20Sentencia\\_Canon%20digital.pdf](http://www.poderjudicial.es/stfls/SALA%20DE%20PRENSA/NOTAS%20DE%20PRENSA/20161111%20Sentencia_Canon%20digital.pdf). Siehe Valais, S., Urteil des Obersten Gerichtshofs: Königlicher Erlass zur Regelung von Ausgleichszahlungen für Privatkopien aufgehoben, IRIS, 2017-1/11, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2017/1/article11.de.html>.

<sup>92</sup> Siehe Rees, M., L'enregistrement dans le cloud à la porte de la Commission copie privée, NextInpact, 4 January 2017, <https://www.nextinpact.com/news/102736-lenregistrement-dans-cloud-a-porte-commission-copie-privee.htm>.



es gibt aber auch Tarife, bei denen zur Ermittlung der Abgabe von einem Prozentsatz des Umsatzes oder des Einfuhrpreises ausgegangen wird. Daneben bestehen Kombinationen aus festen Sätzen für Leermedien und Prozentsätzen für Geräte.

**Tabelle 3. Länder mit Abgabesätzen in Prozent im Überblick**

Land	Prozentsatz der Abgabe auf Leermedien und Geräte
Tschechische Republik	Fixbetrag auf Leermedien; 0,75% - 3% auf Geräte
Estland	8% auf Leermedien; 3% auf Geräte
Griechenland	6% auf alle Produkte/Geräte
Lettland	4%/6% auf Flash-/Leermedien; Fixbetrag auf Geräte
Litauen	6% auf Leermedien; Fixbetrag auf Geräte
Polen	Zwischen 0,05% und 3%
Rumänien	3% auf Leermedien; 0,5% auf Geräte
Slowakische Republik	6% auf Leermedien; 3% auf Geräte

Quelle: Auswertung der EAI unter Verwendung von WIPO/deThuisKopie, 2015

In diesem Zusammenhang sei noch darauf verwiesen, dass die InfoSoc-Richtlinie kein unmittelbar durchsetzbares Recht auf Privatkopien vorsieht, sondern unter Berücksichtigung des Drei-Stufen-Tests anzuwenden ist. Darauf haben verschiedene nationale Gerichte verwiesen: z.B. im belgischen Rechtsfall *Test Achats gegen EMI*,<sup>93</sup> in dem es um das Recht privater Vervielfältigungen auf DVD ging; oder im französischen Rechtsfall *Mulholland Drive*,<sup>94</sup> bei dem das Gericht darauf verwies, dass der Drei-Stufen-Test auf jeden Fall durchzuführen ist.

### 3.2.3. Ausnahmen für Einrichtungen des Kulturerbes

Mitgliedstaaten können nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der InfoSoc-Richtlinie Ausnahmen oder Beschränkungen „in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen“, vorsehen.

Obwohl diese Ausnahme als Option formuliert ist, wurde sie in allen Mitgliedstaaten umgesetzt - allerdings auf sehr unterschiedliche Weise, wobei für die Vervielfältigungshandlung verschiedene Bedingungen und Anforderungen gestellt wurden. So lassen „bestimmte Mitgliedstaaten nur Vervielfältigungen in analogem Format zu; andere beschränken die Digitalisierung auf bestimmte Arten von Werken, während

<sup>93</sup> Urteil des Berufungsgerichts Brüssel, *Test Achats gegen EMI Recorded Music Belgium et al.*, 9. September 2005 (nur in französischer Sprache verfügbar), <http://www.crid.be/pdf/public/5259.pdf>.

<sup>94</sup> Urteil des *Cour de cassation*, *Studio Canal et al. gegen S. Perquin et Union fédérale des consommateurs Que Choisir*, 8. Februar 2006 (nur in französischer Sprache verfügbar), <https://www.legifrance.gouv.fr/affichJuriludi.do?idTexte=JURITEXT000007052414>.



wiederum andere Mitgliedstaaten es zulassen, dass von sämtlichen Werken analoge und digitale Vervielfältigungen angefertigt werden können“.<sup>95</sup>

Hinsichtlich des Zwecks der Ausnahme haben die Mitgliedstaaten im Allgemeinen eine Einschränkung auf Zwecke der „Bewahrung“ o.Ä. vorgenommen. Das ist für Belgien,<sup>96</sup> Dänemark,<sup>97</sup> Luxemburg,<sup>98</sup> und Frankreich<sup>99</sup> der Fall, während Ungarn<sup>100</sup> auf „Archivierung“ verweist; Spanien<sup>101</sup> auf „conservación“ und Polen<sup>102</sup> auf den Erhalt und Schutz von Sammlungen.

---

<sup>95</sup> Siehe Guibault, L., Westkamp, G., Rieber-Mohn, Th., Hugenholtz, P.B., Van Eechoud, M., Helberger, N., Steijger, L., Rossini, M., Dufft, N., Bohn, Ph., Study on the Implementation and Effect in Member States' Laws of Directive 2001/29/EC on the Harmonisation of Certain Aspects of Copyright and Related Rights in the Information Society, IViR, 2007, [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2006358](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2006358), sowie U. Gasser und S. Ernst, Best Practice Guide – Implementing the EU Copyright Directive in the Digital Age, s.l., Open Society Institute, 2006, [https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/eucd\\_20070315.pdf](https://www.opensocietyfoundations.org/sites/default/files/eucd_20070315.pdf).

<sup>96</sup> Artikel 22(1)8 des belgischen Urheberrechtsgesetzes vom 30. Juni 1994: „Once a work has been lawfully published, its author may not prohibit [...] duplicates, copies, restorations and transfers by the Cinémathèque, royale de Belgique, for the purpose of preserving the cinematographic heritage, provided that this does not prejudice the normal exploitation of the work or the legitimate interests of the author“, <http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/be/be064en.pdf>.

<sup>97</sup> Artikel 16(1-2) des dänischen Urheberrechts (konsolidiertes Gesetz Nr. 1144 vom 23. Oktober 2014): „(1)Public archives, public libraries and other libraries that are financed in whole or in part by the public authorities, as well as State-run museums and museums that have been approved in accordance with the Museums Act, may use and distribute copies of works in their activities in accordance with the provisions of subsections (2)-(6) if this is not done for commercial purposes. However, this does not apply for computer programs in digital form, with the exception of computer games. (2) The institutions may make copies for the purpose of back-up and preservation.“, <http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/dk/dk091en.pdf>.

<sup>98</sup> Art. 10 Abs. 11 des Luxemburger Urheberrechtsgesetzes vom 18. April 2001: „When the work has been lawfully made available to the public, the author may not prohibit: [...] the reproduction of a lawfully available to the public, carried out by a library, a film library, a documentation center or other non-commercial scientific or cultural institution with the sole purpose of preserving the heritage and make all reasonably useful work to safeguard this work, provided it does not affect the normal exploitation of such works and does not prejudice the legitimate interests of authors and the public communication of audiovisual works by these institutions in order to connate cultural heritage, provided that such communication takes place in the institution's pregnant and it is recognized by the Minister that culture in its attributions, by grand Ducal regulation“, [http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file\\_id=128652](http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=128652).

<sup>99</sup> Artikel L-122-5(8) des französischen Gesetzbuchs für geistige Eigentumsrechte vom 1. Juli 1992 (konsolidierte Fassung vom 9. Oktober 2016): „La reproduction d'une oeuvre et sa représentation effectuées à des fins de conservation ou destinées à préserver les conditions de sa consultation à des fins de recherche ou d'études privées par des particuliers, dans les locaux de l'établissement et sur des terminaux dédiés par des bibliothèques accessibles au public, par des musées ou par des services d'archives, sous réserve que ceux-ci ne recherchent aucun avantage économique ou commercial.“, <http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/fr/fr/fr501fr.pdf>.

<sup>100</sup> Art. 35 Abs. 4 des ungarischen Gesetzes Nr. LXXVI von 1999 über Urheberrechte (konsolidierte Fassung vom 1. Januar 2007): „Publicly accessible libraries, educational establishments [Article 33(4)] museums and archives as well as audio and audiovisual archives shall be allowed to make a copy of a work for internal institutional purposes – outside the scope of entrepreneurial activity – to the extent and in the way justified by such a purpose if it is not intended for earning or increasing income even in an indirect way and if the copy is a) required for scientific research, b) made for archiving from an own copy of such an institution for scientific purpose or for public library supply, c) made of a minor part of a work made public or of an article published in a newspaper or periodical, or d) the copying is allowed by a separate law under certain conditions, in exceptional cases.“, <http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/en/hu/hu084en.pdf>.

<sup>101</sup> Art. 37 Abs. 1 des spanischen Urheberrechtsgesetzes Nr. 1/1996 (konsolidierte Fassung vom 5. November 2014): „Los titulares de los derechos de autor no podrán oponerse a las reproducciones de las obras, cuando



Die Ausnahme für Vervielfältigungshandlungen ist im Zusammenhang damit zu sehen, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. n) der InfoSoc-Richtlinie die Möglichkeit haben, Ausnahmen „für die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten und die sich in den Sammlungen der Einrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) befinden, durch ihre Wiedergabe oder Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen“ vorzusehen.

Abgesehen von den laufenden Diskussionen über die Möglichkeit, den elektronischen Verleih in den Anwendungsbereich<sup>103</sup> aufzunehmen, sind diese beiden Ausnahmen in Bezug zueinander zu sehen, doch haben beide gewisse Nachteile:<sup>104</sup>

- Zum einen schließt die Ausnahme zum Zweck der „Aufbewahrung“ nach Buchstabe c) Tätigkeiten wie die Restaurierung beschädigter bzw. den Ersatz verlorener Gegenstände sowie die Vervielfältigung zerbrechlicher Werke ein,
  - aber nicht notwendigerweise Formatänderungen (es sei denn, das bestehende Format ist veraltet), die Archivierung und das Web-Harvesting,
  - und sicherlich keine Massendigitalisierung.
- Zum anderen schließt die Ausnahme betr. Zugänglichmachung nach Buchstabe n) die Bereitstellung auf Anfrage und die Konsultation vor Ort ein,
  - aber nicht notwendigerweise die Online-Konsultation und den E-Verleih,
  - und sicher nicht das Zugänglichmachen zum Zweck des Herunterladens.

## 3.2.4. Ausnahmen für die Berichterstattung über Tagesereignisse, Zitate für Kritiken oder Besprechungen und Parodien

### 3.2.4.1. Ausnahmen für die Berichterstattung über Tagesereignisse

Nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. c der InfoSoc-Richtlinie können die Mitgliedstaaten Ausnahmen und Beschränkungen für „die Vervielfältigung durch die Presse, die öffentliche

---

aquéllas se realicen sin finalidad lucrativa por los museos, bibliotecas, fonotecas, filmotecas, hemerotecas o archivos de titularidad pública o integradas en instituciones de carácter cultural o científico y la reproducción se realice exclusivamente para fines de investigación o conservación.”,

<http://www.wipo.int/edocs/lexdocs/laws/es/es/es189es.pdf>.

<sup>102</sup> Art. 28 Abs.1 des polnischen Urheberrechtsgesetz Nr. 83/94 (konsolidierte Fassung vom 20. Mai 2016): „Libraries, museums and archives may: 1) grant us, in terms of their statutory tasks, copies of a widespread, 2) reproduce works contained in their collections to supplement, preserve or protect these collections, 3) make collections for research purposes or cognitive via terminals system (terminals) located on the territory of these units - if these activities are not made in for direct or indirect financial gain.”, [http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file\\_id=408585](http://www.wipo.int/wipolex/en/text.jsp?file_id=408585).

<sup>103</sup> Siehe 6.4.1. dieser Veröffentlichung.

<sup>104</sup> Siehe De Wolf & Partners, *a.a.O.*, S. 282 und 6.3.4. und 6.4.1. dieser Veröffentlichung.



Wiedergabe oder die Zugänglichmachung von veröffentlichten Artikeln zu Tagesfragen wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur oder von gesendeten oder sonstigen Schutzgegenständen dieser Art, sofern eine solche Nutzung nicht ausdrücklich vorbehalten ist“, einführen, wenn Quelle und Name des Urhebers angegeben werden.

Von entscheidender Bedeutung ist im Hinblick auf die Anwendung dieser optionalen Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht und vom Recht der öffentlichen Wiedergabe die Definition des Begriffs „Presse“. Hier gibt es von Land zu Land große Unterschiede.

Einerseits wird beispielsweise im niederländischen Urheberrechtsgesetz von einer weiten Definition ausgegangen, die jedes Medium einschließt, „das dieselbe Funktion hat“;<sup>105</sup> andererseits war ein belgisches Gericht im Fall *Copiepress gegen Google* der Auffassung, dass eine reine Zusammenstellung von Teilen veröffentlichter Artikel wie auf *Google News* nicht als Berichterstattung über Tagesereignisse betrachtet werden könne, weil *Google* keinerlei Kommentare hinzufüge.<sup>106</sup>

Das im September 2016 vorgelegte Urheberrechtspaket sieht einen Schutz für Presseverleger für den Fall der digitalen Verwendung von Presseveröffentlichungen vor. Eine solche Regelung würde wahrscheinlich Fälle wie den belgischen abdecken, bei dem es um die Rolle von Nachrichten-Aggregatoren ging. Artikel 11 der vorgeschlagenen Urheberrechtsrichtlinie sieht ebenfalls vor, die Regeln für Ausnahmen um die neu eingeführten Verlegerrechte zu erweitern.

### 3.2.4.2. Ausnahmen für Zitate für Kritiken oder Besprechungen

Der belgische Rechtsfall *Copiepresse* war auch mit Blick auf Ausnahmen für Zitate zum Zweck der Kritik oder Rezension nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der InfoSoc-Richtlinie von Bedeutung. Dort ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten diese Ausnahmen einführen können, „sofern sie ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand betreffen, das bzw. der der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, sofern - außer in Fällen, in denen sich dies als unmöglich erweist - die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, angegeben wird und sofern die Nutzung den anständigen Gepflogenheiten entspricht und in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist“.

---

<sup>105</sup> Artikel 15 des niederländischen Urheberrechtsgesetzes (*Auteurswet*) lautet: „Die Verwendung von Berichten, Artikeln oder Werken derselben Art über aktuelle wirtschaftliche, politische, religiöse oder weltanschauliche Themen, die in einer Tages- oder Wochenzeitung, einer Wochenzeitschrift oder sonstigen Zeitschrift, im Hörfunk- oder Fernsehprogramm oder über ein anderes Medium, das dieselbe Funktion hat, öffentlich verbreitet worden sind, stellt keine Verletzung der Urheberrechte an literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werken dar, wenn: 1.) die Verwendung durch eine Tages- oder Wochenzeitung, eine Wochen- oder sonstige Zeitschrift, ein Hörfunk- oder Fernsehprogramm oder ein anderes Medium, das dieselbe Funktion hat, erfolgt; 2.) die Anforderungen von Artikel 25 erfüllt sind; 3.) die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers klar angegeben ist; und 4.) das Urheberrecht nicht ausdrücklich vorbehalten wird.“ <http://wetten.overheid.nl/BWBR0001886/2015-07-01>. Englische Übersetzung verfügbar unter: <http://www.hendriks-james.nl/auteurswet/>.

<sup>106</sup> Judgment of the Brussels Court of Appeal, a.a.O., <http://www.copiepresse.be/pdf/Copiepresse5mai2011.pdf>.



Ausschlaggebend ist bei dieser Ausnahme der nebensächliche Charakter des Werks, das zitiert wird, um eine Meinung anschaulich zu machen. Im Fall *Copiepresse* bewertete das belgische Gericht die reine Anzeige von Titeln und Anreißern von Presseartikeln als für die Anwendung dieser Bestimmung nicht ausreichend.

Ein deutsches Gericht argumentierte in einem anderen Fall ähnlich. Dabei hatte ein Betreiber eines YouTube-Kanals Auszüge aus einem geschützten Film auf YouTube veröffentlicht, die beiläufig kommentiert wurden. Da das Gericht keinen Zusammenhang zwischen den Auszügen und den Kommentaren über den Film als gegeben sah, waren für das Gericht die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahme nicht gegeben.<sup>107</sup> Nach Auffassung des Kölner Oberlandesgerichts darf die Zitierfreiheit nicht als Vehikel zur Veröffentlichung eines Werks oder von Teilen desselben instrumentalisiert werden. Daher reiche es nicht aus, die Zitate in einer unstrukturierten Weise einzufügen und anzuhängen. Die Zitate müssen vielmehr in einem inneren Zusammenhang mit den Gedanken des Zitierenden stehen.

Ein Gericht in Rom entschied in ähnlicher Weise, dass die Ausnahme für Zitate nicht greift, wenn Video-Auszüge aus *RTI*-Fernsehsendungen in der Rubrik Online-News der Website der Zeitung *La Repubblica* veröffentlicht werden - insbesondere, wenn die Videos und die Artikel, auf die sich die Videos angeblich beziehen, in separaten Bereichen der Website gezeigt werden.<sup>108</sup> Das Gericht gelangte deshalb zu der Überzeugung, dass zwischen der (nicht genehmigten) Nutzung der Videos und der Ausübung journalistischer Tätigkeit durch die Zeitung kein direkter Zusammenhang besteht.

### 3.2.4.3. Ausnahme für Parodien

Nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der InfoSoc-Richtlinie können die Mitgliedstaaten Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe „zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches“ vorsehen.

Bis vor einigen Jahren gehörte das Vereinigte Königreich zu den wenigen Ländern, die diese Ausnahme nicht umgesetzt hatten. Im Jahr 2014 wurde das britische Urheberrechtsgesetz (*British Copyright, Designs and Patents Act 1988*) geändert und das Konzept des „*fair dealing*“ dahingehend spezifiziert, dass ein fairer Umgang mit einem geschützten Werk zu Zwecken von Karikaturen, Parodien oder Pastiches keine Verletzung der Urheberrechte am Werk darstellt.<sup>109</sup> Das heißt, dass Teile von Werken anderer - z.B.

---

<sup>107</sup> *Oberlandesgericht Köln*, 13. Dezember 2013 (nur in deutscher Sprache verfügbar), [http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2013/6\\_U\\_114\\_13\\_Urteil\\_20131213.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2013/6_U_114_13_Urteil_20131213.html). Siehe Rupp M., OLG Köln begrenzt Zitatrecht des § 51 UrHG bei Filmausschnitten auf YouTube, IRIS, 2014-3/17, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2014/3/article17.de.html>.

<sup>108</sup> Tribunale di Roma (Gericht erster Instanz) Siehe Apa, E., Bellezza, M., Online-Zeitung darf keine „Unterhaltungsvideos“ ohne Zustimmung des Rechteinhabers veröffentlichen“, IRIS, 2017-1/22, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2017/1/article22.de.html>.

<sup>109</sup> In Artikel 30A, *British Copyright, Designs and Patents Act 1988* in der durch die *British Copyright and Rights in Performances (Quotation and Parody) Regulations 2014* geänderten Form heißt es: 1.) „Ein fairer Umgang (*fair dealing*) mit einem Werk zu Zwecken von Karikaturen, Parodien oder Pastiches stellt keine Verletzung der





Lieder, Musik, Filme oder Kunstwerke - ohne Zustimmung bzw. ohne Lizenz des Urhebers genutzt werden können, wenn die Verwendung als fair zu bezeichnen ist. Wenn aber der Umfang der Nutzung über den Rahmen eines fairen Umgangs (*fair dealing*) mit dem Werk hinausgeht, ist eine Lizenz bzw. Genehmigung des Inhabers der Urheberrechte erforderlich. Vor Inkrafttreten dieser Änderung waren Zitate ohne Zustimmung des Urhebers nur dann zulässig, wenn es sich um Kritiken, Besprechungen oder Nachrichtenberichterstattung nach den sog. „*fair dealing*“-Ausnahmen handelte.

Auch die Slowakei hat jüngst die Ausnahme für Parodien eingeführt und gleichzeitig das nationale Urheberrecht an die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-435/12, *ACI gegen Thuiskopie* angepasst; dabei ging es um die Nichtanwendbarkeit von Ausnahmen auf Werke aus unrechtmäßigen Quellen.<sup>110</sup>

---

Urheberrechte am Werk dar. 2.) Soweit eine vertragliche Bestimmung darauf zielt, die Vornahme von Handlungen, die gem. diesem Artikel keinen urheberrechtlichen Verstoß darstellen, zu verhindern oder einzuschränken, ist sie nicht durchsetzbar.“, <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/48/section/30A>. Siehe Wilkins, J., Vereinigtes Königreich passt bestehendes Urheberrechtsgesetz an, um fairen Umgang und Flexibilität im digitalen Zeitalter zu ermöglichen, IRIS, 2014-10/19, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2014/10/article19.de.html>.

<sup>110</sup> Slowakisches Urheberrechtsgesetz, 5. August 2015 (nur in slowakischer Sprache verfügbar), <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/2015/185/20160101>. Siehe Polak, J., Neues Urheberrechtsgesetz angenommen, IRIS, 2015-9/25, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2015/9/article25.de.html>.





## 4. Die Rolle von Selbst- und Koregulierung

### 4.1. Ein allgemeiner Überblick über EU-Strategien

Die digitale Wirtschaft und das Aufkommen neuer, auf dem Internet basierender Geschäftsmodelle haben die Art, wie kreative Werke produziert, vertrieben und zugänglich gemacht werden, grundlegend verändert. Dadurch ergeben sich für die Kreativwirtschaft neue Chancen, aber auch neue Herausforderungen an das EU-Urheberrecht, dessen Bestimmungen an die neuen Nutzergewohnheiten angepasst werden müssen.

Das ist eine der Schlussfolgerungen der am 18. Dezember 2012 angenommenen Mitteilung der Europäischen Kommission über „Inhalte im digitalen Binnenmarkt“.<sup>111</sup> Diese Mitteilung nimmt Bezug auf die Strategie für geistiges Eigentum aus dem Jahr 2011 „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums“<sup>112</sup>, bei der die Kommission die strategische Bedeutung des Urheberrechts für die Entwicklung des digitalen Binnenmarkts in den Vordergrund stellte.

Mit der Strategie wurde versucht, zielgerichtete und maßgeschneiderte Lösungen zur Überwindung von Hindernissen zu finden, wobei es sich nicht nur um kommerzielle, vertragliche oder technologiegestützte Lösungen, sondern auch um rechtliche Maßnahmen handeln kann, je nachdem, welches Instrument optimal geeignet ist. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, darunter neue Legislativvorschläge (z.B. die Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke<sup>113</sup> und die Richtlinie über kollektive Wahrnehmung von

---

<sup>111</sup> Mitteilung der Kommission über Inhalte im digitalen Binnenmarkt, COM(2012) 789 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52012DC0789&from=EN>.

<sup>112</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums - Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa, KOM(2011) 287 endgültig, 24. Mai 2011

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/ipr\\_strategy/COM\\_2011\\_287\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/ipr_strategy/COM_2011_287_de.pdf).

<sup>113</sup> Richtlinie 2012/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, 27. Oktober 2012, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0028&from=FR>.



Urheber- und verwandten Schutzrechten<sup>114</sup>) und andere, vertragsgestützte Lösungen (z.B. Vereinbarungen über vergriffene Bücher).

## 4.2. Absichtserklärung über vergriffene Bücher

Die Absichtserklärung (auch als *Memorandum of Understanding*, MoU, bezeichnet) über die Digitalisierung und Zugänglichmachung vergriffener Werke<sup>115</sup> wurde am 21. September 2011 unterzeichnet.<sup>116</sup> Das MoU ist das Ergebnis eines Stakeholder-Dialogs, der im November 2010 initiiert wurde. Im Rahmen dieses Dialogs kamen Verlage, Autoren, Bibliotheken und Verwertungsgesellschaften zusammen. Die Absichtserklärung zielt darauf ab, die Digitalisierung und Zugänglichmachung vergriffener Bücher und Fachzeitschriften<sup>117</sup> (einschl. eingebetteter Bilder) in öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archiven in den EU-Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Das MoU geht auf die übergeordneten Ziele der „Digitalen Agenda für Europa“ der Kommission sowie auf die Strategie für Rechte des geistigen Eigentums zurück und verfolgt das Ziel, die Entwicklung digitaler Bibliotheken in Europa zu fördern und einen möglichst breiten Zugang zum europäischen kulturellen Erbe zu schaffen. Es stellt eine Ergänzung zur Richtlinie über verwaiste Werke<sup>118</sup> dar (d.h. der Inhaber der Rechte am Werk ist nicht bekannt oder kann, falls bekannt, auch durch sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden). Im Gegensatz dazu konzentriert sich das MoU auf „Massendigitalisierung“, etwa von Teilen der Sammlung von Bibliotheken.

Die Grundsätze der Vereinbarung zielen darauf ab, die Verwendung freiwilliger Lizenzvereinbarungen zu fördern, um Kultureinrichtungen in die Lage zu versetzen, diese Art von Werken zu digitalisieren und online zur Verfügung zu stellen, wobei das Urheberrecht in vollem Umfang eingehalten wird. Der Schwerpunkt liegt dabei auf „Freiwilligen Vereinbarungen über vergriffene Werke“, der „Praktischen Umsetzung von Kollektivvereinbarungen“ und „Grenzüberschreitendem Zugang zu digitalen Bibliotheken“.

---

<sup>114</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0026&from=FR>.

<sup>115</sup> Memorandum of Understanding (MoU) /Absichtserklärung über die Digitalisierung und Zugänglichmachung vergriffener Werke, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/copyright-infso/20110920-mou\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-infso/20110920-mou_en.pdf).

<sup>116</sup> Die Absichtserklärung haben unterzeichnet: Association of European Research Libraries (LIBER), Conference of European National Librarians (CENL), European Bureau of Library, Information and Documentation Associations (EBLIDA), European Federation of Journalists (EFJ), European Publishers Council (EPC), European Writers' Council (EWC), European Visual Artists (EVA), Federation of European Publishers (FEP), International Association of Scientific, Technical & Medical Publishers (STM), International Federation of Reprographic Rights Organisations (IFRRO).

<sup>117</sup> Vergriffene Werke im Sinne der Vereinbarung sind Werke, die noch urheberrechtlich geschützt, aber über den normalen Handel nicht mehr lieferbar sind.

<sup>118</sup> Richtlinie 2012/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/orphan\\_works/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/orphan_works/index_de.htm).



Das MoU ist eine branchenspezifische, von den Interessengruppen getragene Vereinbarung, die einen wichtigen Schritt hin zu einem Konsens zwischen Kultureinrichtungen und Rechteinhabern darstellt; ferner kommt darin politische Unterstützung für praktische Lösungen zur Klärung von Rechten im Zusammenhang mit Projekten zur Massendigitalisierung zum Ausdruck.

Der jüngst vorgelegte Vorschlag für ein Urheberrechtspaket enthält Bestimmungen für vergriffene Werke.<sup>119</sup>

### **4.3. Zugang zu geschützten Werken für Menschen mit Lesebehinderung**

Im Anschluss an die Absichtserklärung über vergriffene Werke haben Interessengruppen mit Unterstützung der Europäischen Kommission das „Europäische Netzwerk vertrauenswürdiger Intermediäre“ (European Network of Trusted Intermediaries, ETIN) geschaffen, das in Brüssel seinen Sitz hat und in dem Organisationen von Intermediären und Rechteinhabern vertreten sind. Das Ziel dieses Netzwerks ist es, die Grundsätze der Absichtserklärung umzusetzen und eine gesamteuropäische Abdeckung zu erreichen.

Im Rahmen des ETIN-Netzwerks einigte man sich auf ein Muster für Lizenzen/Vereinbarungen für die grenzüberschreitende Weitergabe von zugänglichen Vervielfältigungen von Werken. Diese Musterlizenz/-vereinbarung dient als Grundlage für Abmachungen zwischen potenziellen „vertrauenswürdigen Intermediären“ (Trusted Intermediaries, TIs) und Rechteinhabern auf nationaler Ebene. Das ETIN-Netzwerk hat auch die Bestimmungen für die gegenseitige Anerkennung der TIs innerhalb des Netzwerks fertiggestellt. Das Netzwerk dient darüber hinaus als Anlaufstelle, die bei grenzüberschreitender Weitergabe und Bereitstellung als Beratungszentrum fungiert.<sup>120</sup>

### **4.4. Lizenzen für Europa**

Da die Modernisierung der europäischen Urheberrechtssysteme sowie die Vereinfachung der Lizenzierung in einem digitalen Umfeld hohe Priorität haben, kündigte die Kommission 2012 in ihrer Mitteilung über „Inhalte im digitalen Binnenmarkt“ an, dass sie

---

<sup>119</sup> In Titel III des Vorschlags für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vom 14. September 2016 werden neue Maßnahmen zur Verbesserung der Lizenzierungspraxis und zur Gewährleistung eines breiteren Zugangs zu Inhalten vorgeschlagen. Kapitel 1 Titel III bezieht sich auf vergriffene Werke und enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Vereinfachung der Digitalisierung und der Verbreitung dieser Werke. Die Ziele dabei sind eine verbesserte, europaweite Verfügbarkeit der Werke; die Einrichtung neuer Vertriebswege für Kreative, und die Förderung des kulturellen Erbes der EU. Nähere Angaben dazu siehe Artikel 7 bis 9 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, COM(2016) 593 final, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/proposal-directive-european-parliament-and-council-copyright-digital-single-market>

<sup>120</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/initiative/etin\\_licence\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/initiative/etin_licence_en.pdf).



sich zwei parallelen Handlungsschwerpunkten widmen werde: Zum einen sollen die laufenden Arbeiten zur Überarbeitung und Modernisierung des EU-Rechtsrahmens für das Urheberrecht abgeschlossen werden; und andererseits soll ein strukturierter Dialog mit Interessenvertretern in Gang gebracht werden, um eine Reihe von Fragen zu behandeln, bei denen rasche Fortschritte nötig und möglich sind.

Unter der Bezeichnung „Lizenzen für Europa“ soll mit diesem Prozess untersucht werden, inwieweit innovative Lizenzvergabe und technische Lösungen das Urheberrecht und einschlägige Praktiken in der EU in das digitale Zeitalter führen können. Das Ziel war, bis Ende 2013 praktische, industrieorientierte Lösungen für diese Fragen zu finden - unbeschadet etwaiger weiterer politischer Maßnahmen einschließlich möglicher legislativer Reformen.

„Lizenzen für Europa“ umfasste vier Arbeitsgruppen, bestehend aus Vertretern von Rechteinhabern, Verwertungsgesellschaften, gewerblichen und nichtgewerblichen Nutzern geschützter Inhalte sowie Internet-Endnutzern:

1. Grenzüberschreitender Zugang und Übertragbarkeit der Dienste: Förderung des grenzüberschreitenden Online-Zugriffs und Übertragbarkeit (Portabilität) von Inhalten über Grenzen hinweg;
2. Nutzergenerierte Inhalte und Lizenzierung für Kleinnutzer geschützter Werke: mehr Transparenz schaffen; gewährleisten, dass Endnutzer mehr Klarheit über die rechtmäßige und unrechtmäßige Verwendung geschützter Werke haben; den Zugang zu rechtmäßigen Lösungen vereinfachen;
3. Einrichtungen des audiovisuellen Kulturerbes: Vereinfachung der Hinterlegung und Online-Zugänglichkeit von Filmen in der EU sowohl für gewerbliche als auch nichtkommerzielle kulturelle und pädagogische Zwecke;
4. Text- und Datenschnüffeln zu wissenschaftlichen Forschungszwecken: Förderung eines effizienten Text- and Data-Mining zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.

Das wichtigste Ergebnis des Dialogs im Rahmen der Initiative „Lizenzen für Europa“ waren die „Zehn Zusagen, um mehr Inhalte online zu bringen“ (*Ten pledges to bring more content online*).

1. Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Übertragbarkeit von Abonnementdiensten,
2. Verbesserung der grenzüberschreitenden Verfügbarkeit von E-Büchern unabhängig vom Gerät,
3. Vereinfachung der Musikkonzessionierung,
4. Vereinfachung des Zugangs zu Druckwerken und Bildern,
5. Ermöglichung der Identifizierung von Werken und Rechten online,
6. Mehr aktive Leserbeteiligung in der Online-Presse,
7. Mehr Filme des Kulturerbes online,
8. Öffnung der Fernseharchive durch Digitalisierung,
9. Verbesserung der Identifizierung und Auffindbarkeit von audiovisuellen Inhalten online,
10. Vereinfachung des Text- und Data-Mining in Abonnementmaterialien zu Zwecken der nichtkommerziellen Forschung.



Bei diesen Zusagen handelt es sich zum einen um Punkte, auf die sich die Rechteinhaber branchenübergreifend und bezogen auf Einzelfälle geeinigt haben, und zum anderen sind es Zusagen mehrerer Vertreter eines bestimmten Industriesektors. Die Zusagen, die den Kernpunkten der derzeitigen Diskussion über Ausnahmen vom Urheberrecht am nächsten kommen, sind diejenigen, die sich auf Einrichtungen des Kulturerbes und auf Text- und Data-Mining zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung beziehen.

#### 4.4.1. Erleichterung der Digitalisierung von Werken des audiovisuellen Erbes und des Zugangs zu ihnen

Die Kommission ist der Auffassung, dass es für Anbieter von Online-Diensten nach wie vor schwierig ist, Kataloge europäischer Filme, die online verfügbar sind, zusammenzustellen. Dies gilt insbesondere für Filme, die nicht mehr vertrieben werden bzw. deren Rechteinhaber nicht willens oder nicht in der Lage sind, diese auf individueller Basis zu verwerten: Es kann schwierig sein, diese Filme überhaupt zu identifizieren, und die Klärung der Rechte kann sich komplex und zeitaufwändig gestalten. Einrichtungen des Filmerbes geben im Übrigen an, dass es die Situation in einigen Mitgliedstaaten nicht erlaube, den öffentlichen Auftrag zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund war es das Ziel der Arbeitsgruppe 3 der Initiative „Lizenzen für Europa“, die Hinterlegung und Online-Zugänglichkeit von Filmen in der EU sowohl für gewerbliche als auch für nichtkommerzielle kulturelle und pädagogische Zwecke zu vereinfachen. Dabei galt es herauszufinden, welche erfolgreichen kooperativen Lösungen es zur Verbesserung der Auffindbarkeit und Online-Bereitstellung audiovisueller Werke gibt, insbesondere wenn diese bewusst nicht mehr vertrieben werden. Die Gruppe sollte konkrete Lösungen für die Verbreitung bewährter Verfahren in der gesamten EU - sowohl für kommerzielle als auch nichtkommerzielle Zwecke - vorlegen.

In diesem Rahmen hat sich eine Gruppe von Vertretern der Organisationen ACE, FERA, FIAPF und SAA<sup>121</sup> auf eine abschließende Erklärung von Grundsätzen und Verfahren geeinigt, um die Digitalisierung von Werken des europäischen Filmerbes und des Zugangs dazu sowie das Interesse an Werken des europäischen Filmerbes zu fördern. Das konkrete Ziel besteht darin, die Diskussionen über wesentliche Bedingungen für eine Digitalisierung von und den Zugang zu Werken des europäischen Filmerbes, die in europäischen Einrichtungen des Filmkulturerbes aufbewahrt werden, unter den betroffenen Parteien zu erleichtern. Dazu werden Grundsätze und Verfahren festgelegt, die den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien im Kontext der Digitalisierung von Filmwerken des europäischen Kulturerbes, die in europäischen Einrichtungen des Filmerbes aufbewahrt werden, erleichtern. Diese Grundsätze und Verfahren könnten auch bei weiteren Schritten hinsichtlich der Restaurierung und des

---

<sup>121</sup> Association des Cinémathèques Européennes (<http://www.ace-film.eu/>), Federation of European Film Directors (<http://www.filmdirectors.eu/>), International Federation of Film Producers Associations (<http://www.fiapf.org/>) und Society of Audiovisual Authors (<http://www.saa-authors.eu/>).



Zugangs zu Filmen des europäischen Kulturerbes für die Bürger Europas Anwendung finden. Die Erklärung geht vom Grundsatz der Freiwilligkeit aus. Werke, die vom jeweiligen Rechteinhaber - aus welchen Gründen auch immer - aus dem Vertrieb genommen wurden, sind davon nicht betroffen. Die Organisationen ACE, FERA, FIAPF und SAA haben sich darauf geeinigt, ihren jeweiligen Mitgliedern die Verwendung dieser Grundsätze und Verfahren zu empfehlen.

#### 4.4.2. Text- und Data-Mining zu Forschungszwecken

Nach Auffassung der Europäischen Kommission funktioniert Text- und Data-Mining (TDM) nur über vertragliche Vereinbarungen zwischen Nutzern (in der Regel Forschungseinrichtungen) und Rechteinhabern (z.B. Verleger wissenschaftlicher Zeitschriften), in denen die Modalitäten für den technischen Zugang zu den einschlägigen Datensätzen festgelegt werden. Die Kommission verfolgte mit der Arbeitsgruppe 4 das Ziel, ein effizientes TDM zu wissenschaftlichen Forschungszwecken zu fördern. Bei diesem Aufgabenschwerpunkt sollte ermittelt werden, in welchem Umfang auf EU-Ebene eine TDM-Nachfrage nach wissenschaftlichen Veröffentlichungen und dazugehörigen Daten zu Forschungszwecken besteht. Dabei sollte ausgelotet werden, welches Potenzial Standard-Lizenzmodelle bieten, und es sollte geprüft werden, inwiefern Technologieplattformen zur Vereinfachung des TDM-Zugangs geeignet und realisierbar sind.

In diesem Zusammenhang hat eine Gruppe von STM-Verlagen eine Erklärung (*A statement of commitment by STM publishers to a roadmap to enable text and data mining (TDM) for non-commercial scientific research in the European Union*<sup>122</sup>) herausgegeben, in der sie sich insbesondere verpflichten, ohne zusätzliche Kosten für die Nutzer TDM-Klauseln in Abonnementverträge aufzunehmen und weitere technische Lösungen für eine Vereinfachung von TDM-Lizenzen zu entwickeln.

Doch in der Forschung stießen diese Entwicklungen nicht auf allgemeine Zustimmung, da die Forscher der Auffassung waren, dass ihre Anliegen nur auf dem Wege von Gesetzesänderungen - und nicht durch freiwillige Initiativen - uneingeschränkt umzusetzen sind. Sie machten geltend, dass die Anforderung, ein Text- und Data-Mining in Verbindung mit einem Abonnement zusätzlich von einer gesonderten Genehmigung abhängig zu machen, dazu führe, dass man - zumindest potenziell - mit unterschiedlichen Bedingungen und Verfahren verschiedener Verleger konfrontiert werde.

Der jüngst vorgelegte Vorschlag für ein Urheberrechtspaket enthält Bestimmungen für TDM.<sup>123</sup>

---

<sup>122</sup> Siehe <https://ec.europa.eu/licences-for-europe-dialogue/sites/licences-for-europe-dialogue/files/10-Text-data-mining.pdf>.

<sup>123</sup> Siehe 6.3.2. dieser Veröffentlichung.





## 4.5. Initiativen für „offene“ Urheberrechtslizenzen

Seit den 1990er Jahren gab es verschiedene Initiativen, um die Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung und Verbreitung geschützter Werke zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Computersoftware, wo im großen Stil neue Arten „offener“ Lizenzen geschaffen und eingesetzt wurden. Einen solchen, auf freier Lizenzierung basierenden Ansatz gilt es dann, im Zuge der Verbreitung von Creative Commons (CC) -Lizenzen auf andere, urheberrechtlich geschützte Werke wie Bücher, Filme, Musik usw. zu übertragen.

### 4.5.1. „Freie“ und „Open Source“ Software sowie „Copyleft“-Lizenzen

Freie Software oder „Open Source Software“ (OSS) bezeichnet Computersoftware, deren Quellcode in Verbindung mit einer Lizenz des Inhabers der Urheberrechte vorliegt und die es zulässt, die Software beliebig zu analysieren, zu ändern und zu teilen (vervielfältigen, verbreiten); dabei gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich Personen oder Zweck.

Die Open Source Software-Bewegung begann in den 1980er Jahren, als Richard Stallman, ein US-amerikanischer Aktivist und Programmierer, der sich für Freiheiten von Softwarenutzern einsetzte, am Massachusetts Institute of Technology (MIT) das GNU-Projekt initiierte. Ziel des GNU-Projekts war es, in Zusammenarbeit mit vielen anderen freie Software und ein freies Betriebssystem in der Art von Unix, einem proprietären Betriebssystem, zu entwickeln. Dabei sollten die Computernutzer ihre Computer und Computergeräte frei nutzen und kontrollieren können, um ausgehend von den vier Freiheiten - die Software zu nutzen, zu teilen (vervielfältigen, verbreiten), zu analysieren und zu ändern - gemeinsam Programme zu entwickeln und bereitzustellen. GNU-Software garantiert diese Freiheitsrechte über GNU General Public License (GNU GPL oder GPL). Historisch gesehen zählte die GPL-Linzenzfamilie zu den beliebtesten Softwarelizenzen im Bereich freier und offener Software. Zu den bekanntesten unter GPL lizenzierten Programmen gehören der Linux-Systemkern und die GNU Compiler Collection (GCC). Von offener Software wird oft gesagt, dass sie aufgrund ihres kooperativen Ansatzes technisch gesehen mehr Flexibilität und kurze Innovationszyklen bietet.

Die Art von Lizenzen, die im Allgemeinen für freie und offene Software verwendet werden, bezeichnet man auch als „Copyleft“-Lizenzen. Diese Lizenzen sehen in der Praxis vor, das Urheberrecht dazu zu verwenden, Einschränkungen hinsichtlich der Verbreitung von Vervielfältigungen und veränderten Fassungen eines Werks zu beseitigen. Das Ziel von Copyleft besteht darin, es den Nutzern zu ermöglichen, von Urhebern geschaffene Inhalte innerhalb des bestehenden urheberrechtlichen Rahmens wiederzuverwenden und - wie in vielen Lizenzsystemen möglich - zu verändern. Im Gegensatz zu gemeinfreien Werken verfügt der Urheber nach wie vor über die Urheberrechte am Material, doch er erteilt jedem eine nichtausschließliche Lizenz, das Werk zu verbreiten - und zumeist auch zu verändern. Bei Copyleft-Lizenzen ist zwingend vorgeschrieben, dass abgeleitete Werke unter denselben Bedingungen („share alike“) verbreitet werden und die ursprünglichen urheberrechtlichen Angaben beibehalten werden. Das Symbol, das gemeinhin mit



Copyleft in Verbindung gebracht wird, ist das umgekehrte, gespiegelte Copyright-Zeichen mit der Öffnung nach links und nicht nach rechts.

Copyleft-Lizenzen unterscheiden sich von „Copycentre“- oder „permissive free software“ (auch BSD-like“ oder „BSD-style“) –Lizenzen, denn die Open Source-Initiative definiert „permissive software licence“ als „Non-Copyleft“-Open Source-Lizenz, was bedeutet, dass die Freiheiten hinsichtlich Nutzung, Änderung und Verbreitung gewährt, aber proprietäre abgeleitete Werke zulässig sind.<sup>124</sup> In anderen Worten: Im Gegensatz zu Copyleft-Lizenzen und zum Urheberrecht enthalten freizügige freie Software-Lizenzen keine Vorgabe hinsichtlich der Lizenzbedingungen für abgeleitete Werke. Diese freizügigen freien Lizenzen führen nicht dazu, dass die Rechte an einem Werk an die Allgemeinheit übergehen; oftmals sind Bestimmungen wie die Angabe des ursprünglichen Urhebers („attribution“) vorgesehen, was bei gemeinfreien Werken nicht erforderlich ist.<sup>125</sup>


## 4.5.2. „Creative Commons“ (CC) -Lizenzen

Über ein Jahrzehnt nach dem Start von GPL-Lizenzen für freie Software wurde eine erste Reihe von Copyleft-Lizenzen 2002 durch eine US-amerikanische gemeinnützige Organisation namens Creative Commons vergeben, um eine freie Verbreitung kreativer Werke zu ermöglichen. Es gibt verschiedene Arten von Creative Commons-Lizenzen, die unter der Bezeichnung CC-Lizenzen bekannt sind und die es Urhebern ermöglichen, die Rechte anzugeben, die sie sich vorbehalten bzw. auf die sie zugunsten anderer Nutzer verzichten.

Die unter CC-Lizenzen lizenzierten Werke fallen unter das jeweils anzuwendende Urheberrecht. Sämtliche geschützte Werke - d.h. Bücher, Filme Musik, Fotografien usw. - können also unter CC-Lizenzen lizenziert werden. CC-Lizenzen sind darüber hinaus nicht ausschließlich und nicht widerruflich. Werke oder Vervielfältigungen von Werken nach einer CC-Lizenz können unter dieser Lizenz weiterverwendet werden.

Die Arten der CC-Lizenzen unterscheiden sich durch verschiedene Kombinationsmöglichkeiten hinsichtlich der Bedingungen für eine Verbreitung. Dazu gehören folgende vier wichtigen Bedingungen:




**Tabelle 4. Bedingungen für Creative Commons-Lizenzen**

Symbol	Recht	Beschreibung
	Namensnennung, <i>by</i> <i>attribution</i> (BY)	Der Lizenznehmer darf das Werk vervielfältigen, verbreiten, ausstellen und aufführen, Ableitungen und Remixe des Werks herstellen, wenn er den Urheber oder Lizenzgeber in der jew. vorgegeben Weise nennt.

<sup>124</sup> Siehe <https://opensource.org/faq#permissive>.

<sup>125</sup> Im Zusammenhang mit Rechten am geistigen Eigentum sind gemeinfreie Werke diejenigen Werke, deren ausschließliche Schutzrechte abgelaufen, verfallen oder nicht anwendbar sind.



	Weitergabe unter gleichen Bedingungen <i>Share-alike</i> (SA)	Der Lizenznehmer darf abgeleitete Werke nur unter einer Lizenz weitergeben, die mit der Lizenz des Originalwerks („nicht restriktiver“) identisch ist. Ohne „share alike“ können abgeleitete Werke mit kompatiblen, aber restriktiveren Lizenzklauseln unterlizenziiert werden; z.B. CC BY zu CC BY-NC
	Nichtkommerziell, <i>non-commercial</i> (NC)	Der Lizenznehmer darf das Werk vervielfältigen, verbreiten, ausstellen und aufführen, Ableitungen und darauf basierende Remixe nur zu nichtkommerziellen Zwecken herstellen.
	Keine Bearbeitung, <i>no derivatives</i> (ND)	Der Lizenznehmer darf nur unveränderte Vervielfältigungen des Werks herstellen, verbreiten, ausstellen und aufführen; Ableitungen und darauf basierende Remixe sind nicht zulässig.

Quelle: Creative Commons<sup>126</sup>

Die von Nutzern am meisten verwendeten Kombinationen sind BY-Lizenzen (nur Namensnennung), BY-SA (Namensnennung + Weitergabe unter gleichen Bedingungen), BY-ND (Namensnennung + keine Bearbeitung), BY-NC-SA (Namensnennung + nichtkommerziell + Weitergabe unter gleichen Bedingungen) und BY-NC-ND (Namensnennung + nichtkommerziell + keine Bearbeitung).

Die Frage des Nebeneinanders von CC-Lizenzen und ausschließlichen Lizenzen von Verwertungsgesellschaften ist bereits mehrfach von nationalen Gerichten erörtert worden. Einige Verwertungsgesellschaften sind auf nationaler Ebene mit Creative Commons in Verhandlungen getreten, um die Möglichkeit der Kombination der Vergabe von CC-Lizenzen zur Verwendung von Werken für nichtkommerzielle Zwecke mit der Wahrnehmung der Rechte der Urheber durch Verwertungsgesellschaften zu prüfen. In bestimmten Fällen führten solche Verhandlungen zu Pilotprojekten; dies war beispielsweise bei der Verwertungsgesellschaft SACEM (*Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique*)<sup>127</sup> der Fall, die 2012 ein erstes Pilotprojekt mit *Creative Commons France* abgeschlossen hat. Ziel des Pilotprojekts ist es, den SACEM-Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, ihre Werke auf nichtkommerzielle Weise zu verwerten, insbesondere im Internet. Die Vereinbarung, bei der die Verwendung nichtkommerzieller CC-Lizenzen mit der Erhebung und Verteilung von Erlösen aus der Verwertung von Rechten auf innovative Weise verbunden wird, wurde nach ersten zufriedenstellenden Ergebnissen 2013 verlängert.

Die Frage der CC-Lizenzen wurde auch von mehreren Mitgliedern des Europäischen Parlaments während der Verhandlungen über die Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Rechten<sup>128</sup> angesprochen. Sie betonten, dass es für

<sup>126</sup> Siehe [https://creativecommons.org/faq/#What\\_are\\_Creative\\_Commons\\_licenses.3F](https://creativecommons.org/faq/#What_are_Creative_Commons_licenses.3F).

<sup>127</sup> Siehe <https://societe.sacem.fr/ressources-presse/par-publication/Communiqu%C3%A9s/la-sacem-et-creative-commons-renouvellent-leur-accord>.

<sup>128</sup> Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von



Rechteinhaber zulässig sein muss, nichtkommerzielle Lizenzen dieser Art, die in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen sind, zu vergeben. So haben Rechteinhaber nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie das Recht, Lizenzen für die nichtkommerzielle Nutzung von Rechten, Arten von Rechten bzw. Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl zu vergeben. Da diese Richtlinie bis zum 10. April 2016 umzusetzen war, bedeutet dies, dass ab diesem Tag jeder Rechteinhaber in der Europäischen Union die Möglichkeit hat, Teile seines Werks für nichtkommerzielle Zwecke zu lizenzieren und gleichzeitig die Wahrnehmung seiner Rechte in Zusammenhang mit der kommerziellen Nutzung seiner Werke auf Verwertungsgesellschaften zu übertragen. Deshalb sind Urheber und andere Rechteinhaber nicht gezwungen, zwischen einer Mitgliedschaft bei einer Verwertungsgesellschaft oder der Verwendung nichtkommerzieller Lizenzen zu wählen.

---

Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0026&from=FR>.

## 5. Rechtsprechung

In den letzten Jahren spielte der Europäische Gerichtshof (EuGH) bei der Klärung des Anwendungsbereichs der Regelungen für Ausnahmen und Beschränkungen eine wichtige Rolle. Dabei hat er nicht nur die allgemeinen, für sämtliche Ausnahmen geltenden Grundsätze ausführlicher erläutert, sondern auch in Rechtssachen im Zusammenhang mit Ausnahmen einige grundlegende Entscheidungen getroffen, die für den audiovisuellen Sektor von großer Bedeutung sind.

### 5.1. Allgemeine Grundsätze

Wie in den vorausgegangenen Kapiteln ausgeführt, sind Urheberrechte ausschließliche Rechte, die durch Ausnahmen und Beschränkungen begrenzt werden können. Doch die Freiheit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Einführung von Ausnahmen und Beschränkungen ist nicht absolut. Zum einen enthält die InfoSoc-Richtlinie in Artikel 5 eine erschöpfende Auflistung der optionalen Ausnahmen von den Rechten auf Vervielfältigung, der öffentlichen Wiedergabe und der Verbreitung. Und nach Art. 5 Abs. 5 derselben Richtlinie können Ausnahmen und Beschränkungen im nationalen Urheberrecht „nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden“.

In Urteilen des EuGH wurde auf den Ermessensspielraum, den die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Ausnahmen in nationales Recht haben, verwiesen; dies gilt auch für die Modalitäten der Umsetzung, sofern diese in der Richtlinie nicht ausdrücklich vorgegeben sind.<sup>129</sup> Doch das EU-Recht setzte diesem Ermessensspielraum Grenzen. Es gelten folgende Grundsätze:

- Verhältnismäßigkeit,
- Hohes Schutzniveau beim Urheberrecht.

---

<sup>129</sup> Siehe Urteil des EuGH (Dritte Kammer), Rechtssache C-467/08, Padawan SL gegen Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE) vom 21. Oktober 2010, Randnummer 36, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=83635&doclang=de>; Urteil EuGH, Rechtssache C-145/10, Eva-Maria Painer gegen Standard Verlags GmbH et al., 1. Dezember 2011, Randnummer 104, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=115785&doclang=DE>; Urteil des EuGH, (Dritte Kammer), C-510/10, DR und TV2 Danmark, 26. April 2012, Randnummer 36, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=9ea7d0f130d65a55b298304e4118afeefe51f6d09b55.e34KaxiLc3eOc40LaxqMbN4PahmLe0?text=&docid=122167&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&ir=&occ=first&part=1&cid=1265645>.



- Notwendigkeit von Rechtssicherheit: Die Voraussetzungen für die Ausnahmen dürfen nicht von unbestimmten Umständen abhängig gemacht werden; z.B. von willkürlichen Eingriffen einer Person.<sup>130</sup>
- Grundsatz einer strengen Auslegung: Die Bestimmungen zu Ausnahmen sollten streng ausgelegt werden, da sie von der allgemeinen Regel der Richtlinie - dem Grundsatz ausschließlicher Rechte - abweichen.<sup>131</sup>
- „[D]och muss es die Auslegung dieser Voraussetzungen auch erlauben, die praktische Wirksamkeit der so umrissenen Ausnahme zu wahren und ihre Zielsetzung zu beachten“.<sup>132</sup>
- Die Ausnahme muss es ermöglichen, dass der Zweck der Ausnahme erreicht wird, und in Bezug auf die Ausnahme für vorübergehende Vervielfältigungen „muss diese Ausnahme also die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien ermöglichen und gewährleisten sowie einen angemessenen Rechts- und Interessenausgleich zwischen den Rechteinhabern auf der einen Seite und den Nutzern der geschützten Werke, die in den Genuss dieser neuen Technologien kommen wollen, auf der anderen Seite sicherstellen“.<sup>133</sup>
- Der „Drei-Stufen-Test“, dessen Bedingungen nicht so ausgelegt werden können, dass eine normale Verwertung des Werks beeinträchtigt wird oder die berechtigten Interessen der Rechteinhaber ungebührlich verletzt werden.<sup>134</sup>

## 5.2. Karikaturen, Parodien oder Pastiche

In Anlehnung an eine bekannte Redensart könnte man im Zusammenhang mit dem Informationsrecht und dem Recht auf Weitergabe von Informationen sagen: Des einen ausschließliches Urheberrecht ist des anderen Grenze. Natürlich lässt sich einwenden, dass das Urheberrecht aber auch verhindert, dass sich Menschen die Aussagen anderer aneignen können. Was immer man davon halten mag – letztlich muss in Fällen, in denen

---

<sup>130</sup> Siehe Urteil des EuGH (Vierte Kammer), Rechtssache C-5/08, Infopaq International A/S gegen Danske Dagblades Forening, 16. Juli 2009, Randnr. 62,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=72482&doclang=de>.

<sup>131</sup> Siehe *Infopaq*, Randnr. 56-57 und *Painer*, Randnr. 109. Siehe auch Urteil des EuGH (Große Kammer), verbundene Rechtssachen C-403/08 und C-429/08, FA Premier League et al. gegen QC Leisure et al. und Karen Murphy gegen Media Protection Services, 4. Oktober 2011, Randnr. 162,

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=110361&doclang=de>.

<sup>132</sup> Siehe *Painer*, Randnr. 33.

<sup>133</sup> Siehe *Premier League*, Randnr. 164. Eine ausführliche Darstellung der Rechtssache *Premier League* findet sich in Cabrera Blázquez, F.J., Cappello, M., Fontaine, G., Valais, S., Audiovisuelle Sportrechte - zwischen Exklusivität und dem Recht auf Information, IRIS Plus 2016-2, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2016, <http://www.obs.coe.int/documents/205595/8351541/IRIS+Plus+2016-2+Audiovisual+sports+rights+%E2%80%93+between+exclusivity+and+right+to+information.pdf/711f61a8-ea02-45df-af03-25cdbfe3587f>.

<sup>134</sup> Siehe *Infopaq*, Randnr. 58; *Painer*, Randnr. 110; *Premier League*, Randnr. 181.



das Urheberrecht mit der Meinungs- und Informationsfreiheit kollidiert, eine Abwägung vorgenommen werden.<sup>135</sup>

Der EuGH hat sich mehrfach mit dem Konflikt zwischen Urheberrechtsschutz und dem Recht auf Meinungsäußerung und Information beschäftigt (Rechtssachen *Scarlet*, *Sabam* und *Telekabel*).<sup>136</sup> Doch in diesen Fällen ging es nicht um die Anwendung von Ausnahmen oder Beschränkungen des Urheberrechts, sondern um die Haftung von Internetdiensteanbietern bei Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer. Nur in der Rechtssache *Deckmyn gegen Vandersteen*<sup>137</sup> nahm der EuGH eine Abwägung einer Ausnahme vom Urheberrecht vor. Dabei ging es um die Aufhebung des Urheberrechtsschutzes zugunsten der Meinungsfreiheit: die Ausnahme für „Karikaturen, Parodien oder Pastiches“ in Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der InfoSoc-Richtlinie. Eine Parodie impliziert die Schaffung eines neuen Originalwerks, das auf einem bestehenden basiert, wobei jedoch für eine Parodie keine Genehmigung des Urhebers des parodierten Werks dafür erforderlich ist, dass wesentliche Teile übernommen werden können. Deshalb ist es oft schwierig, zwischen rechtmäßiger Verwendung als Parodie und Urheberrechtsverletzung zu unterscheiden. Die Bewertung dieser Ausnahme gleicht einem Balanceakt zwischen zwei Interessenlagen: Auf der einen Seite fördert die Parodie die Meinungsfreiheit dadurch, dass dem Monopol des Urhebers Grenzen gesetzt werden – und diese Grenzen werden in jedem Land nach dem jew. Verständnis von Meinungsfreiheit gezogen –, und auf der anderen Seite zeigt sich das Paradox der Parodie<sup>138</sup>, das darin besteht, dass es gewisse Grenzen geben muss, die verhindern, dass die Parodie zur Hintertür für Plagiate<sup>139</sup> wird.

In der Rechtssache *Deckmyn gegen Vandersteen* verwies der EuGH auf eine Reihe wichtiger Punkte:

- Der Begriff „Parodie“ ist ein autonomer unionsrechtlicher Begriff.

---

<sup>135</sup> Eine Darstellung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des EuGH zum Konflikt zwischen Urheberrecht und Meinungsfreiheit siehe Izyumenko, E., *The Freedom of Expression Contours of Copyright in the Digital Era: A European Perspective*, <http://atrip.org/wp-content/uploads/2016/12/2015-2Izyumenko.pdf>. Weitere Angaben zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Meinungsfreiheit finden sich bei Voorhoof, D. et al. und McGonagle, T. (Ed. Sup.), *Freedom of Expression, the Media and Journalists: Freie Meinungsäußerung, Medien und Journalisten: Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*, IRIS Themes, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2015, <http://publi.obs.coe.int/documents/205595/2667238/IRIS+Themes+-+Vol+III+-+Ed+2015+DE.pdf/6505fcc6-4425-41ef-9e95-a48f75860c32>.

<sup>136</sup> Siehe Rechtssache C-70/10 *Scarlet Extended gegen SABAM*, Rechtssache C-360/10 *SABAM v. Netlog NV* und Rechtssache Case C-314-12 *UPC Telekabel gegen Constantin Film Verleih*.

<sup>137</sup> Urteil des EuGH (Große Kammer), Rechtssache C-201/13, *Deckmyn und VZW Vrijheidsfonds gegen Vandersteen et al.*, 3. September 2014, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=157281&pageIndex=0&doclang=De&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=283288>

<sup>138</sup> Siehe Voorhoof D., *Freedom of expression, parody, copyright and trademarks*, Vortrag beim ALAI Kongress 2001, *Adjuncts and Alternatives to Copyright*, 16. Juni 2001, New York.

<sup>139</sup> Zur Abgrenzung zwischen Plagiat und Parodie siehe Cabrera Blázquez F.J., *Plagiarism: an Original Sin?*, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 2005 [http://www.obs.coe.int/documents/205595/2408826/FCabrera\\_Plagiarism\\_EN.pdf/4e9b299b-383b-4193-929a-cba887d33bd0](http://www.obs.coe.int/documents/205595/2408826/FCabrera_Plagiarism_EN.pdf/4e9b299b-383b-4193-929a-cba887d33bd0).



- Die wesentlichen Merkmale einer Parodie bestehen darin, „an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen“ und „einen Ausdruck von Humor oder einer Verspottung darzustellen“.
- Der Begriff „Parodie“ muss nicht die Voraussetzung erfüllen, einen eigenen ursprünglichen Charakter aufzuweisen, muss aber im Vergleich zum parodierten Originalwerk wahrnehmbare Unterschiede aufweisen. Ferner kann die Parodie vernünftigerweise einer anderen Person als dem Urheber des ursprünglichen Werks zugeschrieben werden und sollte das ursprüngliche Werk selbst betreffen oder das parodierte Werk angeben.
- Bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien muss im konkreten Fall ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen und Rechten der Rechteinhaber auf der einen und der freien Meinungsäußerung des Nutzers eines geschützten Werks, der sich auf die Ausnahme für Parodien beruft, auf der anderen Seite gewahrt werden.

Der EuGH weist darauf hin, dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Ausgangsverfahrens zu beurteilen, ob bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien die wesentlichen Merkmale einer Parodie gegeben sind und der angemessene Ausgleich gewahrt wird.

### 5.3. Privatkopien

In einer langen Reihe von Urteilen hat sich der EuGH zur Ausnahme für private Vervielfältigungen nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie geäußert.

**Tabelle 5. Urteile des Europäischen Gerichtshofes zu Privatkopien**

Rechtssache	Datum	Parteien	Sachverhalt
C-467/08	21. Oktober 2010	<i>Padawan gegen SGAE</i>	Unterschiedslose Anwendung der Abgabe für Privatkopien
C-470/14	14. Oktober 2014	<i>EGEDA u.a. gegen Administración del Estado u.a.</i>	Finanzierung zulasten des allgemeinen Staatshaushalts
C-435/12	10. April 2014	<i>ACI Adam/Stichting de ThuisKopie</i>	Rechtmäßigkeit des Ursprungs des Vervielfältigungsstücks
C-462/09	16. Juni 2011	<i>Stichting de ThuisKopie gegen Opus GmbH</i>	Grenzüberschreitende Geschäfte
C-277/10	9. Februar 2012	<i>Luksan gegen Van del Let</i>	Urheber ist unmittelbar und originär Anspruchsberechtigter des gerechten Ausgleichs
C-457/11 C-460/11	27. Juni 2013	<i>VG Wort gegen Kyocera</i>	Technische Maßnahmen, Folgen einer Zustimmung zur Vornahme von Vervielfältigungen
C-521/11	11. Juli 2013	<i>Amazon gegen Austro-Mechana</i>	Unterschiedslose Anwendung in Verbindung mit Ausschüttung der erzielten Erlöse teilweise an Rechteinhaber und teilweise an soziale und kulturelle Einrichtungen, doppelte Zahlung bei grenzüberschreitenden Geschäften





C-463/12	5. März 2015	<i>Copydan Bandkopi / Nokia Danmark</i>	Gleichbehandlung, Erstattung der Vergütung, Folgen einer Zustimmung zur Vervielfältigung
C-110/15	2. März 2015	<i>Nokia Italia gegen SIAE</i>	<i>Ex ante</i> -Befreiung und System für die Rückerstattung bei beruflicher Nutzung

Quelle: *International Survey on Private Copying, Law and practice 2015, WIPO and de Thuiskopie*<sup>140</sup>

Im Folgenden werden die für den audiovisuellen Sektor drei wichtigsten Fälle ausführlicher dargestellt.

- In der Rechtssache *Padawan*<sup>141</sup> klärte der EuGH wichtige Aspekte wie die Frage nach der einheitlichen Auslegung des Begriffs des gerechten Ausgleichs; nach dem Schuldner der Finanzierung des gerechten Ausgleichs; und nach dem Verhältnis zwischen Abgabepflicht und der Verwendung von Aufnahmegegeräten oder -medien zur Herstellung von Privatkopien.
- In der Rechtssache *EGEDA*<sup>142</sup> - in gewisser Hinsicht eine Fortsetzung des Falls *Padawan* - entschied der EuGH über die Rechtmäßigkeit eines aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanzierten Vergütungssystems.
- In der Rechtssache *ACI Adam*<sup>143</sup> klärte der EuGH den Umfang der Ausnahme für Privatkopien in Fällen, in denen der Ursprung des zu privaten Zwecken kopierten Vervielfältigungsstücks unrechtmäßig war.

### 5.3.1. Padawan gegen SGAE

Der Trend zur Ausweitung der Pauschalabgabe stößt seit einiger Zeit auf Kritik, insbesondere von Vertretern der IT-Industrie, der Verbraucherverbände und der Wissenschaft. Ein Pauschalabgabesystem, in dem Geräte und Medien für digitale Vervielfältigungen abgabepflichtig sind, geht nach Meinung der Kritiker über den Geltungsbereich von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie hinaus, da der gerechte Ausgleich nach Erwägungsgrund 35 der Richtlinie nur der angemessenen Vergütung der Rechteinhaber für die Nutzung ihrer geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände dient.<sup>144</sup> Die Kritiker mussten jedoch warten, bis der EuGH im Oktober

<sup>140</sup> International Survey on Private Copying, Law and practice 2015, WIPO and de Thuiskopie, [http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo\\_pub\\_1037\\_2016.pdf](http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/wipo_pub_1037_2016.pdf).

<sup>141</sup> Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (Dritte Kammer), Rechtssache C-467/08, *Padawan SL gegen Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE)* vom 21. Oktober 2010, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=83635&doclang=de>.

<sup>142</sup> Urteil des EuGH (Vierte Kammer), Rechtssache C-470/14, *EGEDA u.a. gegen Administración del Estado u.a.*, 9. Juni 2016, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=179784&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=938849>.

<sup>143</sup> Urteil des EuGH, Rechtssache C-435/12, *ACI Adam BV u.a. gegen Stichting de Thuiskopie*, 10. April 2014, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=150786&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=286178>.

<sup>144</sup> Siehe 1.4.2. dieser Veröffentlichung.



2010 ein Grundsatzurteil zur Anwendbarkeit von Abgaben für Privatkopien auf Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung traf.

Parteien dieser Rechtssache waren die *Sociedad General de Autores y Editores* (SGAE, eine spanische Verwertungsgesellschaft für Urheber und Verleger) und Padawan, ein spanisches Unternehmen, das CD-Rs, CD-RWs, DVD-Rs und MP3-Player vertreibt. Die SGAE verlangte von Padawan die Zahlung der Pauschalabgabe für die Jahre 2002 bis 2004. Die beklagte Firma Padawan widersprach der Klage, da die unterschiedslose, vom beabsichtigten Zweck (private Nutzung oder andere freiberufliche oder gewerbliche Aktivitäten) unabhängige Anwendung der Abgabe für Privatkopien auf digitale Medien nicht mit der InfoSoc-Richtlinie vereinbar sei.

Die spanische Regelung des Systems für Pauschalabgaben beruhte auf Art. 25 der *Ley de Propiedad Intelectual* (LPI, Gesetz über das geistige Eigentum).<sup>145</sup> Dieser Artikel regelt den gerechten Ausgleich für „ausschließlich für den privaten Gebrauch vorgenommene Vervielfältigungen durch Geräte oder Vorrichtungen nicht drucktechnischer Art von Werken, die in Form von Büchern oder ihnen durch Rechtsverordnung gleichgestellten Veröffentlichungen oder andere Ton-, Bild- oder audiovisuelle Träger verbreitet werden“. Diese Vervielfältigungshandlungen begründen einen Anspruch auf einen gerechten und einmaligen Ausgleich für jede der genannten Vervielfältigungsformen. Inhaber dieses Ausgleichsanspruchs waren die Urheber der Werke, die in einer der vorstehend genannten Formen öffentlich verwertet werden, sowie die Herausgeber, die Hersteller von Ton- und Bildträgern sowie die ausübenden Künstler, deren Darbietungen auf den Ton- oder Bildträgern aufgezeichnet worden waren. Die kollektive Wahrnehmung des Ausgleichs war verbindlich vorgeschrieben. Schuldner dieses Ausgleichs waren in Spanien ansässige Hersteller, sofern sie als Händler tätig sind, sowie Personen, die entsprechende Anlagen, Geräte und Datenträger außerhalb des spanischen Hoheitsgebiets zum Zweck des Handels oder der Nutzung innerhalb desselben erwerben. Händler, Großhändler und Einzelhändler haften gesamtschuldnerisch mit den Lieferanten der betreffenden Produkte für die Zahlung des Ausgleichs, es sei denn, sie weisen nach, dass sie den Ausgleich bereits geleistet haben.

Am 14. Juni 2007 gab der *Juzgado de lo Mercantil No 4* (Handelsgericht Nr. 4 Barcelona) der Klage von SGAE in ihrer Gesamtheit statt und verurteilte Padawan zur Zahlung von EUR 16.759,25 zuzüglich Zinsen. Padawan legte bei der *Audiencia Provincial de Barcelona* (Provinzgericht Barcelona) gegen das Urteil Berufung ein. Am 15. September

---

<sup>145</sup> Siehe *Real Decreto Legislativo 1/1996, de 12 de abril, por el que se aprueba el Texto Refundido de la Ley de Propiedad Intelectual, regularizando, aclarando y armonizando las disposiciones legales vigentes sobre la materia* (Königliches Gesetzesdekret 1/1996 vom 12. April 1996 zur Genehmigung der Neufassung des Gesetzes über das geistige Eigentum). Dieses Königliche Gesetzesdekret wurde im Rahmen der Umsetzung der InfoSoc-Richtlinie durch das Gesetz 23/2006 vom 7. Juli 2006 zur Änderung der durch das Königliche Gesetzesdekret 1/1996 genehmigten Neufassung des Gesetzes über das geistige Eigentum (BOE Nr. 162 vom 8. Juli 2006, S 25561) geändert. Zur Entwicklung der Gesetzgebung auf nationaler Ebene nach der Entscheidung im Fall *Padawan* siehe 3.2.2. dieser Veröffentlichung. Siehe auch 5.3.2.



2008 verwies die *Audiencia Provincial de Barcelona* die Sache zur Vorabentscheidung gemäß Art. 234 EG an den EuGH.<sup>146</sup>

In seinem Urteil vom 21. Oktober 2010 nahm der EuGH eine Reihe für die Zukunft der Abgabe für Privatkopien wichtiger Klarstellungen vor:

- Das Konzept des „gerechten Ausgleichs“ ist als autonomer Begriff des EU-Rechts zu betrachten und EU-weit einheitlich auszulegen. Weder Art. 5 Abs. 2 Buchst. b noch eine andere Bestimmung der InfoSoc-Richtlinie enthält hinsichtlich dieses Begriffs einen Verweis auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten. Insofern folgt aus den Erfordernissen sowohl der Anwendung des EU-Rechts als auch des Gleichheitsgrundsatzes, dass eine Vorschrift des Unionsrechts in der Regel in der gesamten Europäischen Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss, wobei der Kontext der Vorschrift und das mit der fraglichen Regelung verfolgte Ziel zu berücksichtigen sind.<sup>147</sup>
- Die Mitgliedstaaten haben die Befugnis, innerhalb der vom EU-Recht und insbesondere von der InfoSoc-Richtlinie auferlegten Grenzen die Form, die Art und Weise der Finanzierung und Erhebung sowie die Höhe dieses gerechten Ausgleichs festzulegen.
- Der gerechte Ausgleich ist auf der Grundlage des Kriteriums des Schadens zu berechnen, der den Urhebern geschützter Werke infolge der Einführung der Ausnahme für Privatkopien entstanden ist.
- Das Vervielfältigen von Werken durch eine natürliche Person zu privaten Zwecken kann einen Schaden für den Rechteinhaber begründen. Grundsätzlich ist die betreffende Person verpflichtet, den Schaden des Rechteinhabers auszugleichen. Es ist jedoch praktisch unmöglich, die privaten Nutzer fallweise zu identifizieren und sie zu verpflichten, den Rechteinhabern einen Ausgleich zu zahlen. Darüber hinaus erweist sich der Schaden, der sich aus der privaten Nutzung ergeben kann, in Bezug auf den Einzelnen möglicherweise als geringfügig. Abgabensysteme für Privatkopien, die diejenigen belasten, die Privatpersonen Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung zur Verfügung stellen oder Vervielfältigungsdienstleistungen für sie erbringen, sind daher als annehmbar zu betrachten, weil sie die tatsächliche Voraussetzung dafür sind, dass natürliche Personen Privatkopien herstellen können. Außerdem können die Kosten der Abgabe für Privatkopien in den Preis einfließen, den der Endnutzer zu bezahlen hat. Dieser wird dadurch zum mittelbaren Schuldner des gerechten Ausgleichs.
- Die mit der Abgabe belasteten Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung müssen zur Anfertigung von Privatkopien genutzt werden können und dem Rechteinhaber Schaden zufügen können. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie ist so auszulegen, dass zwischen der Anwendung der Abgabe auf Geräte

---

<sup>146</sup> Ersuchen um Vorabentscheidung gem. Art. 234 EG der *Audiencia Provincial de Barcelona* mit Entscheidung vom 15. September 2008.

<sup>147</sup> Im Urteil wird hier Bezug genommen auf die Rechtssache 327/82 Ekro [1984] ECR 107, Randnr. 11; die Rechtssache C-287/98 Linster [2000] ECR I-6917, Randnr. 43; und die Rechtssache C-523/07 A [2009] ECR I 2805, Randnr. 34.



und Medien zur digitalen Vervielfältigung und deren Gebrauch für private Vervielfältigungen ein notwendiger Zusammenhang besteht.

- Die unterschiedslose Anwendung der Abgabe für Privatkopien auf alle Arten von Geräten und Medien zur digitalen Vervielfältigung - einschl. des angesprochenen Falls, in dem diese von anderen als natürlichen Personen zu eindeutig anderen Zwecken als der Anfertigung von Privatkopien erworben werden - steht nicht in Einklang mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie.
- Wenn die Geräte oder Medien zur digitalen Vervielfältigung natürlichen Personen zu privaten Zwecken überlassen worden sind, ist es für die Anwendung der Abgabe für Privatkopien nicht erforderlich, den Nachweis zu erbringen, dass tatsächlich Privatkopien angefertigt wurden. Hier reicht die bloße Möglichkeit aus, um seitens des Rechteinhabers von einem Schaden ausgehen zu können.

### 5.3.2. EGEDA u.a. gegen Administración del Estado u.a.

Am 9. Juni 2016 legte der EuGH sein Urteil in der Rechtssache C-470/14 EGEDA gegen Administración del Estado vor. Das oberste spanische Gericht hatte ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie gestellt.

Am 7. Dezember 2012 hatte die spanische Regierung das Königliche Dekret 1657/2012 verabschiedet, welches das Verfahren zur Zahlung des Ausgleichs für Privatkopien an die Rechteinhaber regelt. Mit dieser Verordnung wurde die Ausnahme des *Real Decreto* 20/2011 von der Abgabe für Privatkopien fortgeschrieben und eine neue Regelung eingeführt, wonach der gerechte Ausgleich für Privatkopien aus dem Staatshaushalt an die Rechteinhaber zu zahlen ist. Mit dieser neuen gesetzlichen Regelung wollte die spanische Regierung nach der Entscheidung des EuGH im Fall Padawan die spanischen Gesetze an den Rechtsrahmen und die Rechtsprechung der Europäischen Union anpassen.

Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens sind Verwertungsgesellschaften, die zur Erhebung des gerechten Ausgleichs befugt sind, der den Rechteinhabern für Privatkopien ihrer geschützten Werke bzw. Schutzgegenstände zusteht. Am 7. Februar 2013 klagten sie vor dem *Tribunal Supremo* (Oberster Gerichtshof) auf Nichtigerklärung des Königlichen Dekrets 1657/2012. Zur Stützung ihrer Anträge machten die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens geltend, das Königliche Dekret 1657/2012 sei mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 EG nicht vereinbar.

Die Mitgliedstaaten können nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie eine Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das ausschließliche Vervielfältigungsrecht „bei Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern, die natürliche Personen zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke vornehmen, unter der Bedingung vorsehen, dass die Inhaber dieses ausschließlichen Rechts einen gerechten Ausgleich erhalten“.

In der ersten Vorlagefrage an den EuGH ging es darum, ob ein System des gerechten Ausgleichs für Privatkopien mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie



vereinbar ist, wenn das System, das von einem tatsächlich entstandenen Schaden ausgeht, über den allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird, da es nicht möglich ist, die Nutzer der Privatkopien für die Finanzierung heranzuziehen.

Wird die erste Frage bejaht, stellt sich als zweite Frage, ob eine Regelung, die von einem tatsächlich entstandenen Schaden ausgeht und in der die Finanzierung des gerechten Ausgleichs insgesamt mit Mitteln aus dem allgemeinen Staatshaushalt erfolgt - wobei der entsprechende Gesamtbetrag jeweils für jedes Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Haushaltsgrenzen festzulegen ist - mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. b vereinbar ist.

Der EuGH verwies zunächst darauf, dass nach den Erwägungsgründen 35 und 38 der InfoSoc-Richtlinie die Mitgliedstaaten eine Ausnahmeregelung für Privatkopien vorsehen können, wenn den Rechteinhabern ein Schaden entsteht, der grundsätzlich eine Verpflichtung zur „Vergütung“ oder zum „Ausgleich“ begründet. Darüber hinaus verweist der Gerichtshof auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie, wo für die Mitgliedstaaten „eine Ergebnisspflicht in dem Sinne auferlegt [wird], dass sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die wirksame Erhebung des gerechten Ausgleichs gewährleisten müssen, der dazu bestimmt ist, den Rechtsinhabern den ihnen entstandenen Schaden zu ersetzen“.

Auf der anderen Seite räumt der Gerichtshof den Mitgliedstaaten bei der Festlegung dieser Parameter einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Die Mitgliedstaaten können auch selbst bestimmen, welche Personen den gerechten Ausgleich zahlen sollen; dies gilt auch in Bezug auf dessen Form, Einzelheiten und Höhe.

Das Gericht stellt fest, dass die InfoSoc-Richtlinie die Mitgliedstaaten im Grundsatz nicht daran hindert, ein System des gerechten Ausgleichs einzuführen, das nicht durch Abgaben, sondern aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird. Doch ist es Sache der Personen, die die geschützten Werke bzw. Schutzgegenstände ohne vorherige Genehmigung der betreffenden Rechteinhaber vervielfältigt und ihnen somit einen Schaden zugefügt haben, diesen Schaden wiedergutzumachen, indem sie den hierfür vorgesehenen gerechten Ausgleich finanzieren.

Das Gericht verwies darauf, dass im spanischen System die Zahlung des gerechten Ausgleichs mit Mitteln aus dem allgemeinen Staatshaushalt erfolgt und damit von sämtlichen Steuerzahlern aufgebracht wird. Nach Auffassung des EuGH bietet eine solche Regelung keine Gewähr dafür, dass die Kosten dieses Ausgleichs letztlich ausschließlich von den Nutzern der Privatkopien getragen werden.

Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. b so auszulegen ist, dass er einem System des gerechten Ausgleichs für Privatkopien entgegensteht, das wie im Ausgangsverfahren in Rede stehende System aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert wird, so dass nicht gewährleistet ist, dass die Kosten des gerechten Ausgleichs von den Nutzern von Privatkopien getragen werden.

### 5.3.3. ACI Adam gegen Stichting de ThuisKopie

Die Ausnahme für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie wird wahrscheinlich am häufigsten als Verteidigungseinrede bei Urheberrechtsverletzungen in Anspruch genommen. Die meisten Mitgliedstaaten haben irgendeine Form der Ausnahme für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch in ihrem Recht, gekoppelt mit einer Ausgleichsregelung für die Rechteinhaber.<sup>148</sup> Nutzer können sich immer dann auf die Ausnahme für Privatkopien berufen, wenn die Quelle für die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch rechtmäßig ist. Es wurde auch darüber diskutiert, ob dies auch in Fällen möglich ist, in denen es sich um eine unrechtmäßige Quelle handelt. Dieser Sachverhalt wurde vom EuGH in der Rechtssache *ACI Adam u.a. gegen Stichting de ThuisKopie und Stichting Onderhandeligen ThuisKopie vergoeding* geklärt.<sup>149</sup>

In seinem Urteil vom 10. April 2014 entschied der Gerichtshof, dass Unionsrecht, insbesondere Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie dahingehend auszulegen ist, dass es nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, „die nicht danach unterscheiden, ob die Quelle, auf deren Grundlage eine Vervielfältigung zum privaten Gebrauch angefertigt wurde, rechtmäßig oder unrechtmäßig ist“.<sup>150</sup> Der EuGH erklärte, wenn die Mitgliedstaaten die Möglichkeit hätten, Rechtsvorschriften zu erlassen, die Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch auch auf der Grundlage einer unrechtmäßigen Quelle gestatten, so hätte dies ganz offensichtlich eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zur Folge. Ausgehend von Erwägungsgrund 22 der InfoSoc-Richtlinie stellte der EuGH ferner fest, dass die Verwirklichung des Ziels, die Verbreitung der Kultur zu fördern, nicht durch Verzicht auf einen rigorosen Schutz der Urheberrechte oder durch Duldung der unrechtmäßigen Verbreitung nachgeahmter oder gefälschter Werke erfolgen darf.<sup>151</sup>

---

<sup>148</sup> Siehe 3.2.2. dieser Veröffentlichung.

<sup>149</sup> Urteil des EuGH, Rechtssache C-435/12, *ACI Adam BV u.a. gegen Stichting de ThuisKopie*, 10. April 2014, <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=150786&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=286178>.

<sup>150</sup> In dieser Rechtssache entschied der EuGH auch, dass die Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG dahingehend auszulegen ist, „dass sie in einem Verfahren [...] nicht anzuwenden ist, in dem diejenigen, die den gerechten Ausgleich zahlen müssen, beantragen, das Gericht möge Feststellungen zulasten der Einrichtung treffen, die mit der Erhebung für und Verteilung dieser Vergütung auf die Inhaber von Urheberrechten betraut ist und die sich gegen diesen Antrag verteidigt“.

<sup>151</sup> Siehe auch 3.2.2.1. dieser Veröffentlichung.

## 6. Aktueller Sachstand

### 6.1. Ausnahmen des Urheberrechts im Kontext des digitalen Binnenmarkts

In den letzten beiden Jahren wurde auf europäischer Ebene intensiv an Reformen gearbeitet, und in verschiedenen Bereichen, die einen Bezug zur Strategie für einen digitalen Binnenmarkt aufweisen, wurden Reformvorschläge gemacht.<sup>152</sup> Die Europäische Kommission hat mehrere Vorschläge vorgelegt, in denen die meisten der im Mai 2015 angekündigten 16 Maßnahmen im Wesentlichen drei Säulen zugeordnet werden:

- a) Verbesserter Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu digitalen Waren und Dienstleistungen in ganz Europa
- b) Schaffung der richtigen Bedingungen für florierende digitale Netze und Dienste
- c) Bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der digitalen Wirtschaft

**Tabelle 6. Die drei Pfeiler des digitalen Binnenmarkts**

Zugang		Umfeld		Wirtschaft und Gesellschaft	
Grenzüberschreitender elektronischer Handel	2015	Telekommunikationsrecht	2015	Datenwirtschaft	2016
Durchsetzung der Verbraucherschutzvorschriften	2016	AVMD-Richtlinie	2016	Standards	2015
Paketzustellung	2016	Online-Plattformen	2015	Kompetenzen und elektronische Behördendienste (e-Government)	2016
Ungerechtfertigtes Geoblocking	2015	e-Datenschutz	2016		
Kartellrechtliche Untersuchung	2015	Sicherheit im Internet / Cybersicherheit	2016		
Reform des Urheberrechts	2015				

<sup>152</sup> Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“, 8. Mai 2015, COM(2015) 192 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0192&from=EN>.

Kabel- und Satellitenrichtlinie	2015/16				
Umsatzsteuer	2016				

Quelle: Auswertung der Mitteilung der Europäischen Kommission COM(2015) 192 final

Die Maßnahmen, die sich zumeist auf Aspekte der Verbreitung geschützter Werke einschl. audiovisueller Werke beziehen, sind alle bekannt und zielen darauf ab, den grenzüberschreitenden Zugang zu erleichtern, indem sämtliche nicht gerechtfertigten Beschränkungen beseitigt werden.<sup>153</sup>

Bei der Reform des Urheberrechts kommt den Ausnahmen besondere Bedeutung zu, da der Grad der Harmonisierung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgeprägt ist. Auch wenn die Ausnahmen und Beschränkungen ausschließlicher Rechte durch die InfoSoc-Richtlinie<sup>154</sup> horizontal harmonisiert wurden, hat die Tatsache, dass nur eine Ausnahme (von vorübergehenden Vervielfältigungen) verbindlich ist und die anderen 21 alle optional sind, dazu geführt, dass die Umsetzung auf nationaler Ebene unterschiedlich stark erfolgt ist.

Die europaweit uneinheitlichen nationalen Rahmenbedingungen und die hitzigen Debatten über ein Gleichgewicht zwischen den berechtigten Interessen der Rechteinhaber und möglichen neuen kollidierenden öffentlichen Interessen aufgrund der neuen Nutzungsmöglichkeiten dank der Digitaltechnik - unter strenger Anwendung des Drei-Stufen-Tests - haben dazu geführt, dass gesetzgeberische Initiativen in diesem Bereich sehr komplex sind.

## 6.2. Grundsatz- und Strategiedokumente zum Thema Ausnahmen und Beschränkungen

Acht Jahre liegen zwischen der Annahme des Grünbuchs zu Urheberrechten im Jahr 2008 und der Vorlage des sog. Urheberrechtspakets im Jahr 2016. In dieser Zeit hat man sich mit dem Thema Ausnahmen im Urheberrecht unter verschiedenen Perspektiven beschäftigt - etliche davon wurden nicht weiterverfolgt.

### 6.2.1. Vom Grünbuch zu den Vitorino-Empfehlungen

Im Grünbuch „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ wird auf die Notwendigkeit verwiesen, zu überprüfen, ob die Ausnahmen und Beschränkungen des

---

<sup>153</sup> Ein Überblick über den Stand der verschiedenen vorgesehenen Maßnahmen findet sich in *European Parliament, The legislative train schedule, Modern copyright rules*, <http://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-connected-digital-single-market/file-modern-european-copyright-rules>.

<sup>154</sup> Siehe 2.2.2.3. dieser Veröffentlichung.





Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte, die eine öffentliche Verbreitung von Wissen ermöglichen, in einem digitalen Umfeld noch ihren Zweck erfüllen. Das Grünbuch dient dabei als Ausgangspunkt einer Konsultation zu den folgenden vier Ausnahmen: der Ausnahme für Bibliotheken und Archive (einschl. Digitalisierung, Bereitstellung digitalisierter Werke, verwaister Werke); zugunsten von Menschen mit Behinderungen; für die Verbreitung von Werken zu Zwecken der Lehre und Forschung; und für nutzergenerierte Inhalte.<sup>155</sup>

In der Mitteilung aus dem Jahr 2009, in der die Ergebnisse der Konsultation zusammengefasst sind, stellt die Kommission fest:

*Das beste Instrument, um viele der im Grünbuch aufgeworfenen Probleme zu lösen, ist in unmittelbarer Zukunft ein strukturierter, von den Dienststellen der Europäischen Kommission geförderter Dialog zwischen allen Beteiligten. Vorangetrieben werden sollte zunächst vor allem das Gespräch über die Schaffung von Informationsprodukten, Veröffentlichungen und kulturellem Material in Formaten, die für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind. Eine weitere Priorität sollte die Suche nach geeigneten Lizenzregelungen für eine Massendigitalisierung im europäischen Kontext darstellen. Überdies wird die Kommission eine Folgenabschätzung durchführen, um die Probleme bei der Klärung der Rechte im Zusammenhang mit verwaisten Werken anzugehen. In dieser Folgenabschätzung wird analysiert werden, in welchem Umfang die sorgfältige Suche erfolgen müsste, bevor verwaiste Werke digitalisiert und genutzt werden können und der Status verwaister Werke europaweit gegenseitig anerkannt werden sollte.<sup>156</sup>*

Einige dieser Maßnahmen sind umgesetzt worden: das Memorandum of Understanding über die Digitalisierung und Zugänglichmachung vergriffener Werke (2011 unterzeichnet),<sup>157</sup> die Annahme der Richtlinie über verwaiste Werke 2012<sup>158</sup> oder die Initiative „Lizenzen für Europa“, die 2013 als strukturierter Dialog mit Interessenvertretern initiiert wurde.<sup>159</sup>

Ein recht ehrgeiziges Projekt wurde 2011 vorgelegt, in dem die Kommission erwägt, einen europäischen Urheberrechtskodex zu entwickeln. Dieser könnte eine Kodifizierung des aktuellen Bestands an EU-Richtlinien umfassen, und in dem Kontext könnte auch geprüft werden:

---

<sup>155</sup> Europäische Kommission, Grünbuch - Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft, 16. Juli 2008, KOM(2008) 466/3, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/copyright-info/greenpaper\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-info/greenpaper_de.pdf).

<sup>156</sup> Europäische Kommission, Mitteilung Grünbuch - Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft, 19. Oktober 2009, KOM(2009) 532 endgültig <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52009DC0532&qid=1486335000567&from=EN>.

<sup>157</sup> „Memorandum of Understanding“ / Absichtserklärung über die Digitalisierung und Zugänglichmachung vergriffener Werke, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/copyright-info/20110920-mou\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-info/20110920-mou_en.pdf).

<sup>158</sup> Richtlinie 2012/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012L0028&qid=1486334751248&from=EN>.

<sup>159</sup> Lizenzen für Europa, <https://ec.europa.eu/licences-for-europe-dialogue/en/content/about-site.html>.



*„[...] ob die derzeitigen Ausnahmen und Beschränkungen, die aufgrund der Richtlinie 2001/29/EG gewährt wurden, auf EU-Ebene aktualisiert oder harmonisiert werden müssen. Ein Kodex könnte zur Klärung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen ausschließlichen Rechten der Rechteinhaber und dem Umfang der Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf diese Rechte beitragen.<sup>160</sup>*

Zu einem solchen Kodex ist es nicht gekommen, doch es gab weitere Untersuchungen zu Aspekten der Ausnahme für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch, die bis dahin nicht Gegenstand der Unterlagen der Kommission waren. Die sog. Vitorino-Empfehlungen aus dem Jahr 2013 beschäftigten sich mit der Definition und der Anwendung von Abgaben für die Anfertigung von Kopien zum privaten Gebrauch durch Endnutzer nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie.<sup>161</sup>

## 6.2.2. Maßnahmen im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt

Im Jahr 2015 hat die neu ernannte Europäische Kommission ein Strategiepapier zur Umsetzung der Ziele des digitalen Binnenmarkts vorgelegt.<sup>162</sup> In der Mitteilung werden die gezielten Maßnahmen kurz erläutert. Daneben enthält sie ein langfristiges Konzept mit dem Ziel, einen breiteren, EU-weiten Zugang zu Inhalten zu gewährleisten; Ausnahmen an ein digitales und grenzübergreifendes Umfeld anzupassen; einen funktionsfähigen Markt für urheberrechtlich geschützte Werke zu schaffen; und ein wirksames und ausgewogenes System der Rechtedurchsetzung zu entwickeln. Zusammen mit dieser Mitteilung legte die Kommission einen Vorschlag zur Portabilität von Online-Inhaltendiensten vor, der gewährleisten soll, dass Abonnenten auch dann Zugang zu diesen Diensten haben, wenn sie sich im Ausland aufhalten.<sup>163</sup>

---

<sup>160</sup> Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, Förderung von Kreativität und Innovation zur Gewährleistung von Wirtschaftswachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen sowie erstklassigen Produkten und Dienstleistungen in Europa, 24. Mai 2011, KOM(2011) 287 endgültig

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0287&qid=1486335974547&from=EN>.

<sup>161</sup> Vitorino A., Recommendations resulting from the mediation on private copying and reprography levies, 31. Januar 2013, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/levy\\_reform/130131\\_levies-vitorino-recommendations\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/levy_reform/130131_levies-vitorino-recommendations_en.pdf).

<sup>162</sup> Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Schritte zu einem modernen, europäischen Urheberrecht“, 9. Dezember 2015, COM(2015) 626 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0626&qid=1486337076443&from=EN>.

<sup>163</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt, 9. Dezember 2015, COM(2015) 627 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015PC0627&qid=1486339514183&from=EN>. Ein Überblick über einschlägige Unterlagen siehe Europäisches Parlament, *Legislative train schedule, Modern copyright rules: the*



In Bezug auf Ausnahmen strebte die Kommission generell „eine Anhebung des Harmonisierungsniveaus, eine obligatorische Umsetzung der einschlägigen Ausnahmeregelungen in nationales Recht und eine EU-weite, grenzübergreifende Geltung an“. Die Kommission möchte in ihre Bewertung folgende Bereiche einbeziehen: Text- und Daten-Mining, die Ausnahme für die Veranschaulichung im Unterricht, Bewahrung durch Einrichtungen des Kulturerbes, Fernabfrage von Werken in Bibliotheken (E-Verleih) und Panoramafreiheit.

### 6.3. Das Urheberrechtspaket

In Übereinstimmung mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt verfolgen die neuen von der Europäischen Kommission im Urheberrechtspaket 2016<sup>164</sup> vorgeschlagenen Maßnahmen drei Ziele: (i) Gewährleistung eines umfassenden Online-Zugangs zu Inhalten in der EU und Erschließung neuer Publikumsschichten, (ii) Anpassung bestimmter Ausnahmen an ein grenzüberschreitendes digitales Umfeld, (iii) Förderung eines gut funktionierenden und fairen Marktes für das Urheberrecht. Zu jedem Ziel wird eine Reihe von Vorschlägen gemacht.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden vier unterschiedliche legislative Instrumente eingesetzt:

1. eine Urheberrechtsrichtlinie für den digitalen Binnenmarkt<sup>165</sup>,
2. eine Verordnung über den grenzüberschreitenden Zugang zu bestimmten audiovisuellen Inhalten<sup>166</sup>,

---

*Marrakesh Treaty implementation framework*, <http://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-connected-digital-single-market/file-the-marrakesh-treaty-implementation-framework>.

<sup>164</sup> Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Schritte zu einem modernen, europäischen Urheberrecht“, 14. September 2016, COM(2016) 592 final,

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0592&qid=1486340106820&from=EN>.

Gemeinsam mit dem Urheberrechtspaket wurde eine umfassende Folgenabschätzung in drei Teilen vorgelegt, 14. September 2016, SWD(2016) 301 final, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/impact-assessment-modernisation-eu-copyright-rules>. Siehe Valais S., Neue Vorschläge für die Modernisierung des EU-Urheberrechts im digitalen Binnenmarkt, IRIS, 2016-9/4, <http://merlin.obs.coe.int/iris/2016/9/article4.de.html>.

<sup>165</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, 14. September 2016, COM(2016) 593 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0593&from=EN>. Ein Überblick über einschlägige Unterlagen findet sich in: Europäisches Parlament, Legislative train schedule, Modern copyright rules: Directive on copyright in the digital single market, <http://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-connected-digital-single-market/file-directive-on-copyright-in-the-digital-single-market>.

<sup>166</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen, 14. September 2016, COM(2016) 594 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0594&qid=1486342308490&from=EN>. Ein Überblick über einschlägige Unterlagen findet sich in Europäisches Parlament, Legislative train schedule, Modern copyright rules: Regulation on online transmissions of broadcasting organisations and retransmissions of television and



3. eine Verordnung über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien in einem zugänglichen Format im Rahmen der Umsetzung des Vertrags von Marrakesch<sup>167</sup>,
4. eine Richtlinie mit weiteren Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch<sup>168</sup>.

**Tabelle 7. Instrumente und Ziele des Urheberrechtspakets im Überblick**

Online-Zugang zu Inhalten	Ausnahmen	Markt für urheberrechtlich geschützte Werke
Verordnung über grenzüberschreitenden Zugang zu Streaming, Catch-up und IPTV-Weiterverbreitung	Text- und Data-Mining, Lehrtätigkeiten, Kulturerbe (Urheberrechtsrichtlinie Art. 3 bis 6)	Presseverleger und UGC-Plattformen (Urheberrechtsrichtlinie Art. 11 bis 13)
Lizenzierung vergriffener Werke und Verhandlungsmechanismus für VoD (Urheberrechtsrichtlinie Art. 7 - 10)	Richtlinie und Verordnung über zugängliche Formate für Menschen mit Behinderungen zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch	Transparenzpflichten (Urheberrechtsrichtlinie Art. 14 - 16)

Quelle: Ausarbeitung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

In Bezug auf Ausnahmen enthält die vorgeschlagene Richtlinie drei Pflichtausnahmen in den Bereichen, die mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt angekündigten Bereichen zusammenhängen: Text- und Daten-Mining (Art. 3), digitale und grenzübergreifende Lehrtätigkeiten (Art. 4) und Erhalt des Kulturerbes (Art. 5). Sollte der

---

radio programmes, <http://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-connected-digital-single-market/file-regulation-on-online-transmissions>.

<sup>167</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen, 14. September 2016, COM(2016) 595 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0595&qid=1486341396991&from=EN>. Ein Überblick über einschlägige Unterlagen findet sich in: Europäisches Parlament, Legislative train schedule, Portability of online content, <http://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-connected-digital-single-market/file-portability-of-online-content>.

<sup>168</sup> Europäische Kommission, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, 14. September 2016, COM(2016) 596 final, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016PC0596&qid=1486341619165&from=EN>. Ein Überblick über einschlägige Unterlagen findet sich in: Europäisches Parlament, Legislative train schedule, Modern copyright rules: the Marrakesh Treaty implementation framework, <http://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-connected-digital-single-market/file-the-marrakesh-treaty-implementation-framework>.



Vorschlag angenommen werden, wäre ein grenzüberschreitender Zugang in diesen Bereichen ohne vorherige Zustimmung der Urheber möglich.

Im Zuge der Umsetzung des Vertrags von Marrakesch, bei dem es um zugängliche Formate für Menschen mit Lesebehinderungen geht, kommt eine vierte verpflichtende Ausnahme hinzu.

### 6.3.1. Begründung der vier neuen Pflichtausnahmen

Im digitalen Umfeld haben sich neue Formen der Nutzung geschützter Inhalte herausgebildet, und es ist nicht sicher, ob die derzeitigen Ausnahmen weiterhin geeignet sind, ein faires Gleichgewicht zwischen den Rechten und Interessen von Urhebern und anderen Rechteinhabern auf der einen und denen der Nutzer auf der anderen Seite zu schaffen. Da diese Ausnahmen darüber hinaus Optionen sind, greifen sie nur auf nationaler Ebene, und Rechtssicherheit bei grenzüberschreitender Nutzung ist nicht garantiert.

In diesem Kontext hat die Kommission Maßnahmen für jeden der vier identifizierten Bereiche festgelegt. Das Ziel dabei ist, die Rechtmäßigkeit bestimmter Nutzungsarten - auch grenzüberschreitend - zu gewährleisten:

1. Für Text- und Data-Mining im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, um den Forschenden einen klareren Rechtsraum für die Nutzung innovativer Forschungswerkzeuge für Text- und Data-Mining zu bieten.
2. Für digitale und grenzübergreifende Nutzung im Bildungsbereich, damit Lehrende und Studierende auf allen Bildungsebenen in vollem Umfang von digitalen Technologien profitieren können.
3. Für den Erhalt des Kulturerbes durch Unterstützung von Einrichtungen des Kulturerbes (d.h. öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen, Archive oder im Bereich des Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen) bei ihren Bemühungen um den Schutz des kulturellen Erbes.
4. Für zugängliche Formate für Menschen mit Behinderungen, um die Herstellung und den Austausch solcher Vervielfältigungsstücke im Binnenmarkt zu sichern.

### 6.3.2. Text- und Data-Mining im Bereich der wissenschaftlichen Forschung

Der Bericht von CRA, der für die Europäische Kommission erstellt wurde, enthält eine Definition für Text- und Data-Mining (TDM): TDM „bezeichnet ein rechnergestütztes Verfahren zur Entdeckung von Strukturen in großen Datenbanken und/oder Sammlungen von Textdaten. Im Besonderen zielt es darauf ab, Informationen aus bestehenden Quellen (z.B. bestehende Datensätze und Sammlungen von Zeitungsartikeln) zu gewinnen und



diese so zu verarbeiten, dass sie für weitere Zwecke (z.B. Analyse oder Aufdeckung von Mustern/Pattern Discovery) verwendet werden können.“<sup>169</sup>

Hier handelt es sich um einen Bereich, für den im europäischen Rechtsrahmen bislang keine anwendbare Ausnahme besteht. Dieser Umstand hat die betroffenen Akteure - Universitäten und Forschungsinstitute - dazu gezwungen, auf eine Lösung mit Lizenzierungen zurückzugreifen, was oft mit hohen Transaktionskosten verbunden ist.

Angesichts der negativen Auswirkungen dieser mangelnden Rechtssicherheit auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihre wissenschaftliche Spitzenstellung zu einer Zeit, in der die meisten Forschungsarbeiten grenz- und disziplinübergreifend stattfinden, sieht Art. 3 der vorgeschlagenen Urheberrechtsrichtlinie eine Pflichtausnahme vor:

*für Vervielfältigungen und Entnahmen [...], die durch Forschungsorganisationen von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, zu denen sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung rechtmäßig Zugang haben, [...] vorgenommen wurden.*

### 6.3.3. Digitale und grenzübergreifende Nutzung im Bildungsbereich

In der InfoSoc-Richtlinie ist bereits eine freiwillige Ausnahme vom Verbreitungsrecht und vom Recht auf öffentliche Wiedergabe vorgesehen, wenn die „Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“ erfolgt und die Quelle angegeben wird (Art. 5 Abs. 3 Buchst. a).

Die Möglichkeit, diese Ausnahme nach Erwägungsgrund 42 der InfoSoc-Richtlinie auf den Fernunterricht auszuweiten, hat bislang in den Mitgliedstaaten in Bezug auf Online-Aktivitäten zu unterschiedlichen Auslegungen dieser Ausnahme geführt. Diese Unterschiede haben nach Auffassung der Europäischen Kommission den Trend im Bildungsbereich zu Online-Kursen möglicherweise gebremst.

Deshalb ist in Art. 4 der vorgeschlagenen Urheberrechtsrichtlinie eine verbindliche Ausnahme vorgesehen:

*Damit Werke und sonstige Schutzgegenstände für den alleinigen Zweck der Veranschaulichung im Unterricht digital und in dem Maße genutzt werden dürfen, wie dies durch diesen nichtgewerblichen Zweck gerechtfertigt ist, sofern diese Nutzung*  
*(a) in den Räumlichkeiten einer Bildungseinrichtung oder über ein gesichertes elektronisches Netz stattfindet, zu denen bzw. zu dem nur die Schülerinnen und Schüler, die Studierenden und das Personal der Bildungseinrichtung Zugang haben;*  
*(b) mit Quellenangaben erfolgt, indem u. a. der Name des Urhebers angegeben wird, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist.*

---

<sup>169</sup> CRA – Charles River Associates, Assessing the economic impacts of adapting certain limitations and exceptions to copyright and related rights in the EU, May 2014, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/studies/140623-limitations-economic-impacts-study\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/studies/140623-limitations-economic-impacts-study_en.pdf), S. 60 ff.



Nach der vorgesehenen Bestimmung haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Ausnahme von der Verfügbarkeit angemessener Lizenzen auf dem Markt für diese Nutzungsarten (digital und grenzübergreifend) abhängig zu machen.

### 6.3.4. Bewahrung des Kulturerbes

Im Falle von Einrichtungen der Kulturerbes ist in Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der geltenden InfoSoc-Richtlinie eine freiwillige Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht „in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven“ vorgesehen, sofern keine wirtschaftliche Nutzung der geschützten Werke vorliegt.

Der Einfluss von Erwägungsgrund 40 der Richtlinie, der besagt, dass diese Ausnahme auf „bestimmte, durch das Vervielfältigungsrecht erfasste Sonderfälle begrenzt werden“ sollte und eine „Nutzung im Zusammenhang mit der Online-Lieferung von geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen“ nicht einschließen sollte, war hier wohl ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Ausnahme auf nationaler Ebene nur selten digitale Formate berücksichtigen - trotz der Empfehlung, mehrfaches Kopieren und Migration digitaler Materialien zu Bewahrungszwecken zuzulassen.<sup>170</sup>

In der Regel sind Kultureinrichtungen befugt, Kopien der Werke ihrer Sammlungen zu Bewahrungszwecken herzustellen, was mit Blick auf die Bewahrung des Filmerbes von besonderer Bedeutung sein kann.<sup>171</sup> Jedoch können Einrichtungen des Kulturerbes in einigen Mitgliedstaaten keine Digitalisierung ihrer Sammlungen vornehmen, weil beispielsweise das Anfertigen von Kopien nach nationalem Recht nicht zulässig ist (weil Formatänderungen oder digitale Kopien nicht erlaubt sind).

Darüber hinaus sind diese Einrichtungen nicht befugt, eine „Massenbewahrung“ ihrer Sammlungen vorzunehmen, weil die freiwillige Ausnahme in den Mitgliedstaaten in der Regel eng umgesetzt wurde (nur „bestimmte“ Vervielfältigungshandlungen sind möglich). Dann kann es erforderlich sein, die Genehmigung der Rechteinhaber für die Digitalisierung der Werke einzuholen, insbesondere bei großen Bewahrungsprojekten, bei denen Werke kopiert werden, die nicht der Bewahrung bedürfen (und Vorgänge einschließen, die nicht unter die „bestimmten Vervielfältigungshandlungen“ nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der InfoSoc-Richtlinie fallen).

Dies dürfte sich ändern, wenn die neue Urheberrechtsrichtlinie angenommen wird, denn dort ist eine verbindliche Ausnahme vorgesehen, die es Einrichtungen des Kulturerbes gestattet, „Werke und sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren

---

<sup>170</sup> Europäische Kommission, Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, „i2020: Digitale Bibliotheken“, 30. September 2005, KOM(2005) 465 endgültig  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52005DC0465&qid=1486347315715&from=EN>.

<sup>171</sup> Siehe 1.3.1. dieser Veröffentlichung.



Sammlungen befinden, unabhängig vom Format oder Medium für den alleinigen Zweck des Erhalts dieser Werke“ zu vervielfältigen.<sup>172</sup>

In Artikel 5 der vorgeschlagenen Urheberrechtsrichtlinie wird eine neue verbindliche Ausnahme eingeführt, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Bedarf an Inhalten in digitaler Form besteht und dass für die Erhaltung von Werken der Einsatz von Digitaltechnik erforderlich ist:

*Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme [...] vor, die es Einrichtungen des Kulturerbes gestattet, Werke und sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, unabhängig vom Format oder Medium für den alleinigen Zweck des Erhalts dieser Werke oder sonstiger Gegenstände in dem für diesen Erhalt notwendigen Umfang zu vervielfältigen.*

### 6.3.5. Zugängliche Formate für Menschen mit Behinderungen

Eine „Nutzung zugunsten behinderter Personen“ ist in Art. 5 Abs. 3 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie als Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht und vom Recht auf öffentliche Wiedergabe vorgesehen. Diese optionale Ausnahme hat keine grenzübergreifende Wirkung und macht es blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen nicht einfach, im Rahmen der Urheberrechtsausnahmen anderer Mitgliedstaaten Zugang zu bestimmten Formaten zu erhalten.

Die neue verbindliche Ausnahme in einer gesonderten Richtlinie des Urheberrechtspakets geht auf die Tatsache zurück, dass die Europäische Union den Vertrag von Marrakesch unterzeichnet hat, und hat nichts mit dem Internet zu tun.<sup>173</sup> Diese Richtlinie ist Teil des Ratifizierungsverfahrens. Artikel 3, Zulässige Formen der Nutzung, lautet:

*Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass für Handlungen, durch die*  
*(a) eine begünstigte Person oder eine in deren Namen handelnde Person eine Kopie eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands in einem zugänglichen Format zur ausschließlichen Nutzung durch die begünstigte Person erstellt und*  
*(b) eine befugte Stelle eine Kopie in einem zugänglichen Format erstellt und eine Kopie in einem zugänglichen Format zugunsten einer begünstigten Person oder einer befugten Stelle zur ausschließlichen Nutzung durch eine begünstigte Person wiedergibt, zugänglich macht, verbreitet oder verleiht,*  
*keine Genehmigung des Inhabers von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten an dem [...] geschützten Werk oder sonstigen Schutzgegenstand erforderlich ist.*

---

<sup>172</sup> Siehe 6.3.4. dieser Veröffentlichung.

<sup>173</sup> Siehe 2.1.4. dieser Veröffentlichung.



## 6.4. Offene Punkte

Alle im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt in Bezug auf Ausnahmen vorgesehenen Maßnahmen sind - abgesehen von Maßnahmen in zwei Bereichen (E-Verleih- und Panoramaausnahme), in denen die Prüfung noch andauert - ergriffen worden.

### 6.4.1. Die E-Verleihausnahme

Neben der Ausnahme in Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der InfoSoc-Richtlinie für Konsultationen von Werken zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf Terminals in den entsprechenden Einrichtungen ist in Art. 6 Abs. 1 der Vermiet- und Verleihrichtlinie<sup>174</sup> eine Ausnahme für das öffentliche Verleihwesen vorgesehen.<sup>175</sup> Zum Zeitpunkt der Vorlage des Urheberrechtspakets war die letztgenannte Richtlinie Gegenstand eines Verfahrens des EuGH (Rechtssache C-174/15), weshalb die Kommission entschied, die Sache zu einem späteren Zeitpunkt anzugehen.

Das Urteil erging am 10. November 2016. Darin wird festgestellt, dass der Begriff Verleihen „das Verleihen einer digitalen Kopie eines Buches erfasst, wenn dieses Verleihen so erfolgt, dass die in Rede stehende Kopie auf dem Server einer öffentlichen Bibliothek abgelegt ist und es dem betreffenden Nutzer ermöglicht wird, diese durch Herunterladen auf seinem eigenen Computer zu reproduzieren, wobei nur eine einzige Kopie während der Leihfrist heruntergeladen werden kann und der Nutzer nach Ablauf dieser Frist die von ihm heruntergeladene Kopie nicht mehr nutzen kann“.<sup>176</sup>

### 6.4.2. Die Panoramaausnahme

In Art. 5 Abs. 3 Buchst. h der InfoSoc-Richtlinie ist eine Ausnahme vom Recht auf Vervielfältigung und vom Recht der öffentlichen Wiedergabe für „die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden“ vorgesehen. Die Ergebnisse der im Jahr 2016

---

<sup>174</sup> Richtlinie 2006/115 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums,

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006L0115&qid=1486338458537&from=EN>.

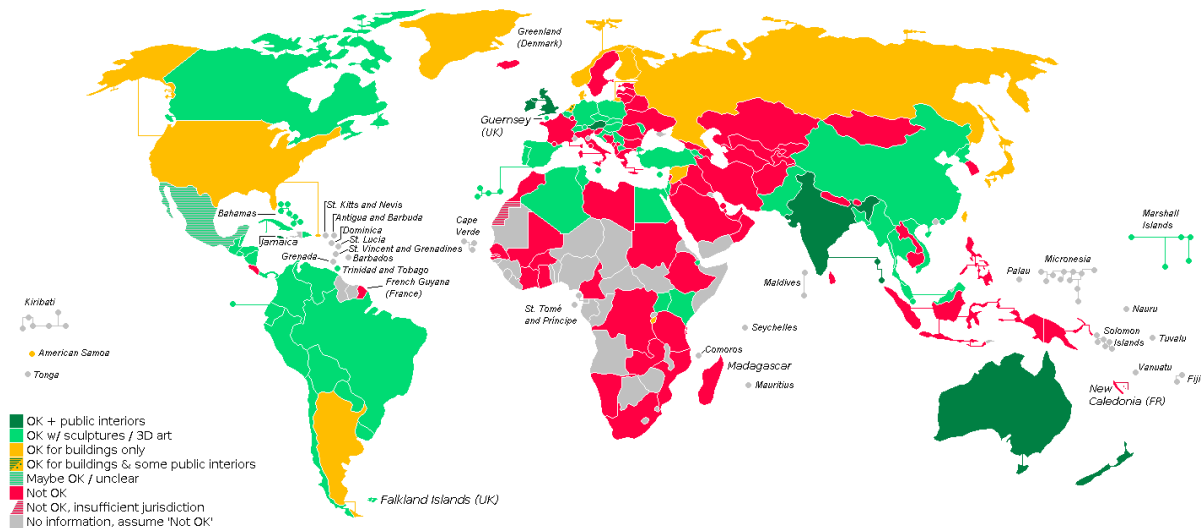
<sup>175</sup> De Wolf & Partners, „Study on the application of Directive 2001/29/EC on copyright and related rights in the information society“, Oktober 2013

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/studies/131216\\_study\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/studies/131216_study_en.pdf), p. 323 ff.

<sup>176</sup> Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 10. November 2016, Rechtssache C-174/15, Vereniging Openbare Bibliotheken gegen Stichting Leenrecht, <http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62015CJ0174&lang1=en&type=TEXT&ancre=>.

durchgeführten Konsultation zeigen, dass nahezu alle Mitgliedstaaten diese Ausnahme umgesetzt haben<sup>177</sup>, wobei es mit Blick auf die Art der Umsetzung große Unterschiede gibt, was eine gewisse Unsicherheit schafft.<sup>178</sup>

**Abbildung 2. Die Panorama-Ausnahme in der Welt**



Quelle: Wikimedia Commons, Freedom of panorama world map, April 2014

Ein gutes Beispiel, das zeigt, wie komplex die praktische Anwendung dieser Ausnahme für Personen ist, die Gebäude oder Baudenkmäler im öffentlichen Raum fotografieren und die Aufnahmen ins Internet stellen, ist der Pariser Eiffelturm: Vom Bauwerk darf man während des Tages Aufnahmen machen, weil das Urheberrecht abgelaufen ist, nicht jedoch nachts, weil die Lichtschau eigens urheberrechtlich geschützt ist.<sup>179</sup>

Da die Panoramaausnahme (auch sog. Panoramafreiheit) in praktisch ganz Europa umgesetzt worden ist, hielt es die Europäische Kommission nicht für erforderlich, eine neue verbindliche Ausnahme vorzusehen und hat deshalb beschlossen, die Regulationsmaßnahmen durch ein Monitoring der einschlägigen regelungstechnischen Entwicklungen zu ersetzen.

<sup>177</sup> Europäische Kommission, Synopsis report on the results of the public consultation on the “panorama exception”, Herbst 2016, [http://ec.europa.eu/information\\_society/newsroom/image/document/2016-37/synopsis\\_report\\_-\\_panorama\\_exception\\_-\\_final\\_17049.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/image/document/2016-37/synopsis_report_-_panorama_exception_-_final_17049.pdf).

<sup>178</sup> Clayton Newell B., Freedom of panorama: a comparative look at international restrictions to public photography, Creighton Law Review, Vol. 44, [https://www.academia.edu/537550/Freedom\\_of\\_Panorama\\_A\\_Comparative\\_Look\\_at\\_International\\_Restrictions\\_on\\_Public\\_Photography](https://www.academia.edu/537550/Freedom_of_Panorama_A_Comparative_Look_at_International_Restrictions_on_Public_Photography).

<sup>179</sup> EPRS Briefing, The challenges of copyright in the EU, June 2015, [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2015/564380/EPRS\\_BRI\(2015\)564380\\_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2015/564380/EPRS_BRI(2015)564380_EN.pdf).

### 6.4.3. Die Ausnahme für Privatkopien

Laut Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der InfoSoc-Richtlinie können die Mitgliedstaaten eine Ausnahme für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch vorsehen. In der Folgenabschätzung zum neuen Urheberrechtspaket stellt die Kommission fest, dass sie den Handlungsbedarf im Hinblick auf Maßnahmen, die gewährleisten, dass die in den Mitgliedstaaten bestehenden unterschiedlichen Abgabesysteme keine Hindernisse im Binnenmarkt schaffen, weiterhin prüfen wird. Weiter gibt sie an, die jüngsten bzw. noch laufenden Verfahren vor dem EuGH in die Betrachtungen einzubeziehen.<sup>180</sup>

Die Lage wurde genau überprüft, wobei dem Recht der Verleger auf Vergütung für Nutzungen ihrer Veröffentlichungen unter den Ausnahmen für private Vervielfältigungen oder Reprografie (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a InfoSoc-Richtlinie) und Privatkopien (Art. 5 Abs. 2 Buchst. b InfoSoc-Richtlinie) besondere Bedeutung zukam. Nach einem jüngsten Urteil des EuGH gewann dieser Aspekt an Bedeutung, denn im Urteil wird darauf verwiesen, dass Verleger laut den geltenden EU-Bestimmungen nicht zu den Inhabern von Urheberrechten gehören, womit der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit von in einer Reihe von Mitgliedstaaten bestehenden Systemen, bei denen es üblich ist, den Verlegern einen Ausgleich aufgrund der Nutzung ihrer Veröffentlichungen im Rahmen von Ausnahmen und Beschränkungen zukommen zu lassen, in Frage stellt.<sup>181</sup>

In einem Großteil der Mitgliedstaaten gibt es bereits Vergütungssysteme, an denen auch Verleger beteiligt sind.

**Tabelle 8. Vergütungssysteme für Verleger in der EU-28**

Rechtslage	Mitgliedstaat
Vergütung der Urheber und Verleger für die Nutzung gem. einer bzw. beider Ausnahmen für private Vervielfältigungen/Reprografie	AT, BE, BG, CZ, DE, EE, ES, EL, FR, HU, HR, LT, LV, NL, PL, PT, RO, SI, SK
Nur Vergütung der Urheber für die Nutzung gem. der Ausnahme für private Vervielfältigungen/Reprografie	DK, FI, IT, SE
Keine Vergütung für die Nutzung gem. der Ausnahme für private Vervielfältigungen/Reprografie	CY, LU, MT
Keine Ausnahme für private Vervielfältigungen/Reprografie	IE, UK

Quelle: Europäische Kommission, Auswertung nationaler Daten, SWD(2016) 301 final

Angesichts dieser Situation ist in Artikel 11 der vorgeschlagenen Urheberrechtsrichtlinie vorgesehen, die in Artikel 5 der InfoSoc-Richtlinie genannten Ausnahmen auch auf

<sup>180</sup> Europäische Kommission, Impact assessment on the modernisation of copyright rules, 14. September 2016, SWD(2016) 301 final, <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/impact-assessment-modernisation-eu-copyright-rules>.

<sup>181</sup> EuGH, Urteil vom 12. November 2015, Rechtssache C-572/13, *Hewlett-Packard Belgium SPRL gegen Rebel SCRL*, <http://curia.europa.eu/juris/celex.jsf?celex=62013CJ0572&lang1=en&type=TEXT&ancre=>.



Verleger/Presseverlage anzuwenden; dazu zählt auch die Einführung einer entsprechenden Vergütungsregelung.

## 6.5. Zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Da das Urheberrechtspaket erst kürzlich vorgelegt wurde, befindet sich das Gesetzgebungsverfahren noch in der Anfangsphase. Die Ausnahmen der vorgeschlagenen Urheberrechtsrichtlinie<sup>182</sup> sowie die Marrakesch-Ausnahme<sup>183</sup> werden zurzeit von den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments und vom Rat geprüft. Angaben dazu, wann das Paket voraussichtlich endgültig angenommen wird, liegen nicht vor.

---

<sup>182</sup> Europäisches Parlament, Legislative Observatory, Procedure file 2016/0280(COD), Copyright in the digital single market,

[http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2016/0280\(COD\)&l=en](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2016/0280(COD)&l=en).

<sup>183</sup> Europäisches Parlament, Legislative Observatory, Procedure file 2016/0278(COD), Zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen,

[http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2016/0278\(COD\)&l=en](http://www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2016/0278(COD)&l=en).



Eine Publikation  
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

EUR 5 - ISBN 978-92-871-8471-9

